Das Strafverfahren im Großherzogthum Baden nach dem Gesetze vom 5. Febr. 1851,

dargestellt

von

Dr. Anton Mayer,

großh. bad. Hofrath und ordentl. Professor der Rechte zu Freiburg.

Zweite Lieferung.

Untersuchung und Urtheilsfällung.

Freiburg 1853.

Verlag der Universitätsbuchhandlung von J. Diernfellner.

Buchdruckerei von Fr. Xav. Wangler.

Uebersicht.

Besonderer Theil.

Besonderer Theil.

Erster Titel.

Die Voruntersuchung in den vor die Schwurgerichte oder die Hofgerichte gehörigen Strafsachen.

Erstes Kapitel.

Die Führung der Untersuchung im Allgemeinen.

§. 49.

In jedem einzelnen Straffalle sind drei Fragen zu lösen: 1) Sind die Thatsachen vorhanden, deren Inbegriff ein Verbrechen oder Vergehen ausmacht, und von welcher bestimmten Art ist dieses Verbrechen oder Vergehen? 2) Wer ist als bei der verbrecherischen That betheiligt zur Verantwortung zu ziehen, als Thäter, Theilnehmer, Anstifter, Gehülfe? 3) Ist dem Betheiligten die verbrecherische That zur Schuld zuzurechnen, und in welchem Maße ist Verschuldung vorhanden? Diese Fragen werden in dem summarischen Strafverfahren bei amtsgerichtlichen Strafsachen von einem und demselben Gerichte beantwortet, nicht aber in dem ordentlichen Strafverfahren, bei hofgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen; hier ist die Arbeit vertheilt unter das untersuchende und das erkennende Gericht in der Voruntersuchung und in der Schlußverhandlung (§. 43.). Danach soll der Stoff der Betrachtung so geordnet werden, daß das summarische Verfahren im vierten Titel zur Sprache kommt, nachdem im ersten Titel die Voruntersuchung, im zweiten und dritten Titel die Haupt- oder Schlußverhandlung in schwurgerichtlichen und hofgerichtlichen Strafsachen dargestellt worden ist. Von vorn-

herein fällt indessen die Bemerkung nöthig, daß in den Worten des Gesetzes von der Untersuchung im Allgemeinen die Rede ist, und die Bestimmungen für die Voruntersuchung auch für die Hauptverhandlung zur Anwendung kommen, wo nicht ein Anderes ausdrücklich verordnet ist.

Der Zweck der Voruntersuchung ist theilweise Beantwortung der vorhin erwähnten Fragen, St. P. O. §. 71; aber diese Aufgabe hat einen engern und einen weitern Inhalt, je nachdem eine Sache vor das Schwurgericht oder vor das Hofgericht gehört. Im ersten Falle stimmt die Voruntersuchung des badischen Strafverfahrens mit jener des französischen und des neueren deutschen Strafprozeßrechtes überein, im zweiten Falle geht sie darüber hinaus.

Unterliegt die Sache der Gerichtsbarkeit des Schwurgerichtes, so soll durch die Voruntersuchung der Thatbestand festgestellt, d. h. die erste der obigen Fragen vollständig erledigt werden. Es ist daher die Veranlassung der Untersuchung (§. 51.) aktenmäßig zu machen, und es sind alsbald die Beweise zu erheben, welche mit der Veranlassung der Untersuchung bekannt werden, und der Gewalt des Untersuchungsrichters unterworfen sind. Hat die Veranlassung der Untersuchung keine Beweise geboten, so sind solche vorerst zu erforschen durch Ersuchen an die Polizeibehörden um Anstellung von Nachforschungen, wohin namentlich auch die Streifen gehören, durch Nachfragen bei öffentlichen und Privatpersonen, welche zur gerichtlichen Anzeige verbunden sind, St. G. B. §. 146, durch öffentliche Aufforderung zur gerichtlichen Anzeige, durch Haussuchung, durch Visitation bestimmter Personen. Ist der Untersuchungsrichter auf diesem Wege zur Kenntniß von Beweismitteln gelangt, so hat er Personen und Sachen seiner Gewalt zu unterwerfen und dann die Beweise zu erheben. Jenes geschieht durch Haussuchung, Durchsuchung von Papieren, gerichtliche Beschlagnahme und Verwahrung von Beweisstücken, d. i. von Gegenständen, welche zum Beweise des Thatbestandes oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, St. P. O. §. 75, auch wenn sie in dritter Hand sich befinden, St. P. O. §. 115. Abs. 2 (§. 59 unten), durch Vorladung, Vorführung, Nacheile, Steckbriefe und Vermögensbeschlagnahme. In Bezug auf die weiteren beiden Fragen, von welchen oben

Erwähnung geschehen ist, müssen die Beweismittel zwar gleichfalls erforscht und der richterlichen Gewalt unterworfen werden, der Beweiserhebung bedarf es aber nur insoweit, als erforderlich ist zur Begründung der Anklage und zur Vorbereitung des Ausspruchs der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 29. 79. Für alle drei Fragen genügt indessen hier dringende Wahrscheinlichkeit; Gewißheit herzustellen ist Aufgabe der Hauptverhandlung. Im Wesentlichen fällt diese Voruntersuchung mit der früheren Generalinquisition zusammen.

Verschieden gestaltet sich aber die Aufgabe der Voruntersuchung, wenn die Sache vor das Hofgericht gehört. Dann soll wo möglich nicht blos dringende Wahrscheinlichkeit, sondern Gewißheit erzielt werden, und dieß nicht nur für die erste der obigen Fragen, sondern auch für die beiden andern. Die Voruntersuchung soll hier soweit ausgedehnt werden, daß in ihr zugleich die Hauptverhandlung enthalten ist, und die Letztere soll nur dazu dienen, Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen besser aufzuklären. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 35. Die Voruntersuchung ist somit nicht auf eine Schlußverhandlung berechnet, sondern auf Vorbereitung des hofgerichtlichen Ausspruches, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, und im Falle der Bejahung dieser Frage auf ein Endurtheil.

Als Mittel, den Zweck der Voruntersuchung zu verwirklichen, als Untersuchungshandlungen, bezeichnet das Gesetz diejenigen, welche in den folgenden Kapiteln (2—6) zur Sprache kommen. Sie finden theils allgemeine Anwendung, sowohl ehe eine Person eines bestimmten Verbrechens angeschuldigt ist, als auch nachher, theils blos gegen einen bestimmten Angeschuldigten, wie die Verhaftung, Beschlagnahme von Briefen, Haussuchung; in beiden Fällen bald unter leichteren, bald unter schwereren Bedingungen.

§. 50.

Nach dem französischen Strafprozeßrechte theilen sich, wie früher (§. 29) schon erwähnt, in die Voruntersuchung die gerichtliche Polizei und der Untersuchungsrichter; die Stellung Beider gegen einander ist im Ganzen dahin bestimmt, daß eine

Voruntersuchung nur auf Antrag des Staatsanwalts eingeleitet wird. Eben so wurde früher hervorgehoben, daß in Baden die gerichtliche von der Verwaltungspolizei nicht getrennt, eine Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten nicht organisirt und die Verfassung der Amtsgerichte nicht kollegialisch ist. Hier haben die Amtsrichter die Voruntersuchungen zu führen, Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 24, und zwar regelmäßig von Amtswegen; es liegt ihnen ob, mit gleicher Sorgfalt die Umstände, welche zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienen, wie die Beweise der Schuld zu erheben. St. P. O. §. 71.

Die Ausübung des Amtes eines Untersuchungsrichters, welcher die Untersuchungshandlungen vornimmt und leitet, ist öffentlicher Dienst, die demselben obliegenden Handlungen müssen somit von ihm in Person vorgenommen werden, nur ausnahmsweise darf er eine andere Person mittels Auftrages substituiren (§. 15), St. P. O. §. 76, 118. Einen andern Richter kann und soll aber der zuständige Untersuchungsrichter mittels Ersuchschreibens (Requisition) substituiren, wenn Kosten erspart werden können, ohne daß die Handlung weniger zweckmäßig und weniger gut vorgenommen wird, St. P. O. §. 72.

Zunächst dem Untersuchungsrichter stehen in Baden die Beamten der Polizei; namentlich ist zur Mitwirkung bei der Strafrechtspflege die Gendarmerie berufen, deren Geschäftskreis in dieser Richtung ausführlich beschrieben wird in dem Gesetze vom 31. Dezbr. 1831, §. 38. Nr. 1. 2. 4. und in der Instruktion vom 16. Aug. 1832 §. 40—49. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, Verbrechen und Vergehen dem Untersuchungsrichter anzuzeigen und denselben in Erforschung und Verfolgung strafbarer Handlungen zu unterstützen, insbesondere darüber zu wachen, daß die Spuren, welche ein Verbrechen zurückgelassen hat, bis zur Vornahme des Augenscheins unverändert erhalten werden. Sie haben aber auch hülfsweise d. h. in Abwesenheit oder bei sonstiger Verhinderung des Untersuchungsrichters das Recht und die Pflicht des s. g. ersten Angriffes, der Informativ-, Präliminar- oder Vorbereitungs-Untersuchung. Dieser erste Angriff besteht in der Vorkehr derjenigen Maßregeln, welche erforderlich sind, um die Möglichkeit abzuschneiden, daß eine Untersuchung ganz oder theilweise vereitelt werde, und begreift, vorzüglich bei

Betretung auf frischer That, wichtige Untersuchungshandlungen. Es gehören dahin

1) in Beziehung auf den Thatbestand die Erhebung der zurückgebliebenen Spuren eines Verbrechens, welche leicht erlöschen oder leicht zu vertilgen sind, die Beschlagnahme und Verwahrung der Beweisstücke;
2) in Beziehung auf den Thäter die Veranstaltung, daß er nicht entfliehe, unter Umständen dessen Festnehmung und die Vornahme einer Haussuchung zum Zwecke der Auffindung desselben.

Insbesondere kann der Angeschuldigte durch die Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt auch ohne vorgängigen Auftrag festgenommen werden:

a. wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird;
b. wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird;
c. wenn er sich des Verbrechens selbst beschuldigt;
d. wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige auf der Flucht begriffen, oder der Flucht verdächtig, oder durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist. Der Flucht verdächtig ist aber ohne weitere Voraussetzungen der Unbekannte, der Ausländer, der Heimathlose und derjenige, welcher einen herumziehenden Lebenswandel führt.

Eine Haussuchung aber können, auch ohne beauftragt zu sein, Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt zur Aufsuchung des Verfolgten in den unter litt. a. genannten Fällen vornehmen.

Ferner können die Polizeibehörden die Festnehmung nicht nur in den angeführten Fällen verfügen, sondern auch in den beiden weiteren, wenn Jemand auch ohne die vorhin genannten Voraussetzungen der Flucht überhaupt verdächtig ist, welcher durch den Beschädigten oder einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, oder wenn bei schwereren Verbrechen zu befürchten steht, daß

der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde.

In allen diesen Fällen haben die Polizeibehörden den festgenommenen Angeschuldigten spätestens im Laufe des folgenden Tages zu vernehmen und denselben, wenn sich ergibt, daß kein Grund zur Verhaftung vorhanden sei, frei zu lassen oder andernfalls an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern, St. P. O. §. 46—48. 51. 52. 113. Abs. 2. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 26. Endlich gehört zum ersten Angriffe

3) in Beziehung auf den Beweis nebst der eben erwähnten Ablieferung des muthmaßlichen Thäters die Mittheilung der aufgenommenen Beurkundungen und der in Verwahrung genommenen Beweisstücke.

Im Allgemeinen ist der erste Angriff von Seiten der Polizei- oder anderer Verwaltungsbehörden zufälliger Bestandtheil der Voruntersuchung; manchmal aber ist derselbe eine natürliche, bisweilen sogar eine wesentliche Zugabe. Ersteres gilt von den Feld- und Forstfreveln, Forstgesetz §. 188—198, Erlaß des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1852, Nr. 9995, von Steuer- und Zollvergehen, Gesetz vom 22. Juni 1837 §. 6. 7. 12., von Preßvergehen, wo mit der Polizeibehörde der Staatsanwalt konkurrirt, Preßgesetz §. 28—34.; Letzteres von den Amtsverbrechen oder Amtsvergehen der öffentlichen Diener. Denn hier muß eine dienstpolizeiliche (Disciplinar-) Untersuchung vorausgehen und die strafgerichtliche Verfolgung kann, abgesehen von fürsorglichen Maßregeln in eilenden Fällen, nicht beginnen ohne den Anstoß der Verwaltungsbehörde. Dieser aber wird gegeben gegen einen öffentlichen Beamten, welcher zu den eigentlichen Staatsdienern zu rechnen ist, durch eine Verfügung des Staatsministeriums, wodurch derselbe vor das Strafgericht gestellt wird, gegen andere öffentliche Diener dadurch, daß die vorgesetzte Dienstbehörde die strafrichterliche Verfolgung veranlaßt oder zugibt. Edikt vom 30. Januar 1819 §. 16. 18. Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 9.

Mit dem ersten Angriffe steht in Verbindung das Recht des Rekurses, welches den Finanzbehörden und sonstigen Verwaltungs-

behörden eingeräumt ist. St. P. O. §. 273. 274. Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 114.

Zu den Untersuchungshandlungen, welche von der Polizeibehörde vorgenommen werden, sind zwei Urkundspersonen beizuziehen, St. P. O. §. 78.

§. 51.

Ist nach dem Strafgesetzbuche bloß eine Privatanklage statthaft, oder wird die öffentliche Klage nicht von Amtswegen erhoben (§. 31), so hat der Untersuchungsrichter die Anklage der Privatperson oder des Staatsanwaltes abzuwarten, ehe er eine Thätigkeit entwickelt; doch steht ihm auch dann immerhin die Entscheidung darüber zu, ob jener Antrag begründet sei oder nicht. Ebenso verhält es sich da, wo die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn sie gleich von Amtswegen Platz greift, doch noch von einer besondern Bedingung abhängt, von einem Antrage der Polizeibehörde, von einem Beschlusse des Justizministeriums oder einer andern öffentlichen Behörde oder endlich von einer Anzeige des Verletzten (§. 36). In allen übrigen Fällen soll der Untersuchungsrichter vor Allem die Veranlassung der Voruntersuchung prüfen und die Letztere erst einleiten, nachdem er jene Veranlassung hinreichend oder erheblich gefunden hat. Erheblich ist aber die Veranlassung einer Voruntersuchung nicht blos bei vorliegender Gewißheit der Thatsachen, welche ein Verbrechen ausmachen, sondern schon bei vorliegender Wahrscheinlichkeit, wenn nemlich für die Wirklichkeit jener Thatsachen mehr Gründe gegeben sind, als für deren Gegentheil; es wird hier keine Ueberzeugung gefordert, es genügt Vermuthung oder in Beziehung auf verantwortlich machende Thatsachen Verdacht (Argwohn.) Eine zureichende Veranlassung einer Voruntersuchung ist demnach unbedingt vorhanden, wo der Untersuchungsrichter selbst in seinen Dienstverrichtungen ein Verbrechen oder Vergehen wahrgenommen hat; denn eine solche unmittelbare dienstliche Kenntniß, wovon der Augenschein eine Art ausmacht, gewährt sogar Gewißheit. St. Pr. O. §. 85, 240. Gesetz vom 5. Febr. 1851, §. 37, 91. Hat der Untersuchungsrichter nicht in seinen Dienstverrichtungen ein Verbrechen oder Vergehen wahrgenommen, so ist er gewöhnlicher

Zeuge und muß, um nicht in einen Widerstreit der Pflichten zu gerathen, den Vorfall ungesäumt dem Staatsanwalte anzeigen. Dessenungeachtet muß er die Voruntersuchung einleiten und so lange fortsetzen, bis auf Ablehnung erkannt ist. St. P. O. §. 27. Außer den genannten Fällen kann dem Untersuchungsrichter nur mittels (schriftlicher oder mündlicher) Anzeige, Mittheilung von Wahrnehmungen, welche durch andere Personen gemacht worden sind, Veranlassung zu einer Voruntersuchung gegeben werden, und dann ist die Beurtheilung der Wahrscheinlichkeit einer verbrecherischen That bedingt durch die Glaubwürdigkeit des Anzeigers und die innere Beschaffenheit seiner Aussagen. St. P. O. §. 73. Danach ist die Erheblichkeit der Veranlassung zu bemessen: 1) bei der Betretung auf frischer That oder unter Umständen, welche dem gleich gestellt sind; St. P. O. §. 46, Nr. 1; 2) bei der Offenkundigkeit (Notorietät) der That, der Wahrnehmung des offen verübten Verbrechens durch eine größere Anzahl Menschen; 3) bei der Denunciation einer öffentlichen oder Privatperson, womit blos Bestrafung bezweckt wird; 4) bei der Anzeige des Verletzten, welcher neben Bestrafung des Betheiligten zugleich Entschädigung verfolgt, und bei dem Vorwurfe eines Verbrechens, gemacht mittels einer Einrede in einem bürgerlichen Rechtsstreite, endlich 5) bei der Selbstanklage, dem Geständnisse eines Verbrechens und bei der außergerichtlichen Selbstberühmung.

Gewährt indessen eine Anzeige keinen festen Anhaltspunkt, um die Glaubwürdigkeit der anzeigenden Person zu bestimmen, so ist doch ihr Inhalt aufzuklären, ohne Nachtheil für die Ehre oder andere Rechte der beschuldigten Person. Dieß gilt namentlich bei einer Anzeige eines völlig Unbekannten, bei einer anonymen Anzeige oder bei einem Gerüchte (einer Diffamation).

Hat der Untersuchungsrichter auf eine Anzeige keine Voruntersuchung eingeleitet, weil er sie für unerheblich erachtete, so kann nur der Verletzte eine höhere Entscheidung veranlassen. St. P. O. §. 55, 67, 328. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 27.

Ist eine Voruntersuchung begonnen, so steht es in dem Ermessen des Untersuchungsrichters, in welcher Reihenfolge die Untersuchungshandlungen vor sich zu gehen haben und dieses Ermessen wird sich zunächst danach bestimmen, welcher Einfluß der einzelnen Handlung beizumessen ist.

Beendigt wird die Voruntersuchung entweder vor dem Schlusse derselben durch Einstellung der Untersuchung oder nach dem Schlusse durch Einstellung des Verfahrens, den Ausspruch des Hofgerichtes oder der Anklagekammer, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder durch Verweisungserkenntniß. Einstellung der Untersuchung wird vor dem Schlusse der Voruntersuchung verfügt durch den Untersuchungsrichter allein in amtlichen Strafsachen unbedingt, in hofgerichtlichen nur da, wo ein Privatankläger seinen Antrag zurücknimmt; in andern hofgerichtlichen und in schwurgerichtlichen Strafsachen kann der Untersuchungsrichter die Einstellung nur verfügen mit Zustimmung des hofgerichtlichen Staatsanwaltes unter den Voraussetzungen, daß entweder ein Thäter nicht bekannt ist oder nicht aufgefunden werden kann, oder daß der Beschuldigte sich von dem wider ihn erhobenen Verdacht gereinigt hat, oder daß die That in Folge der Erhebungen nicht mehr als strafbar erscheint. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 28.

§. 52.

Zur Gültigkeit der Beurkundungen über Untersuchungshandlungen hatte schon das frühere Recht verschiedene Erfordernisse aufgestellt, in §. 3 des Strafedictes und in zwei Verordnungen vom 8. Nov. 1823 und vom 20. Febr. 1829; diese Bestimmungen sind in der Strafproceßordnung §. 76—84 mit einzelnen Ergänzungen wieder gegeben.

Vor Allem verlangt das Gesetz für alle Protokolle die Anwesenheit des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers; es verlangt überdieß für Protokolle über einzelne wichtige Untersuchungshandlungen die Beiziehung zweier Urkundspersonen (Gerichtszeugen). Diese Handlungen sind der Augenschein, die Haussuchung, die Durchsuchung der Papiere und die Brieferöffnung; ist der Augenschein ein zusammengesetzter, so gelten die beigezogenen Sachverständigen zugleich als Urkundspersonen, und es ist nur dort, wo blos ein Sachverständiger beigezogen wird, noch eine Urkundsperson zuzuziehen. St. P. O. §. 77, 88, 118, 121, 127. Nimmt eine Polizeibehörde ein Protokoll auf, so hat sie für alle Untersuchungs-

handlungen ohne Ausnahme zwei Urkundspersonen beizuziehen. St. P. O. §. 78.

Das Protokoll selbst hat: 1) zum Eingange die Angabe des Orts, Jahrs, Tags und der Tagszeit, so wie die Benennung der bei der Handlung gegenwärtigen (Gerichts- und Urkunds-) Personen; St. P. O. §. 80. 2) Seinen Inhalt bildet die vollständige Angabe alles Desjenigen, was von dem untersuchenden Gerichte vorgenommen und beobachtet, oder bei demselben von andern Personen ausgesagt worden ist. Die Aussagen einer vernommenen Person werden so viel möglich in denselben Ausdrücken und, wo nöthig, mit ihren eigenen Erläuterungen im directen Style (nicht im relativen oder erzählenden) niedergeschrieben, der Vernommene wird somit in der ersten Person redend eingeführt. Hält er dafür, daß das Niedergeschriebene nicht richtig sei, so kann er die Berichtigung zu Protokoll dictiren. St. P. O. §. 81. In dem Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichenes muß lesbar bleiben; Aenderungen sind besonders zu protokolliren. St. P. O. §. 82. Was zu Protokoll genommen ist, ist dem Vernommenen vorzulesen, auf sein Verlangen zum Durchlesen vorzulegen, und das Eine wie das Andere im Protokoll ebenso zu bemerken, wie die erfolgte Genehmigung. Endlich hat der Vernommene das Protokoll zu unterzeichnen; will oder kann er nicht, so ist dieß und zugleich die Ursache davon im Protokoll zu bemerken. Ist der Vernommene ein Angeschuldigter, so kann er nebst der Unterzeichnung verlangen, auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. St. P. O. §. 80. 3) Zum Schlusse wird das Protokoll von dem anwesenden Beamten, dem Protollführer und den Urkundspersonen unterschrieben. St. P. O. §. 83.

Um die Treue des Protokolls außerdem zu sichern, sind die Protokolle gleich bei Vornahme der Untersuchungshandlungen aufzunehmen und zwar vollständig durch den Protokollführer. Wo indessen sofortige Beurkundung nicht thunlich ist, ist auch eine vorläufige kurze Aufzeichnung (das s. g. Minutiren) statthaft und zweckmäßig. St. P. O. §. 79. Nicht minder steht es bei dem leitenden Untersuchungsrichter, ob er dem Protokollführer allein die Beurkundung überlassen oder ihm das Pro-

tokoll dictiren will. Entstehen dann Bedenken gegen die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Fassung, so kann dort der Richter und hier der Protokollführer solche im Anhange zu Protokoll anführen, wenn sie nicht sogleich gehoben werden. Der Richter insbesondere kann zu diesem Zwecke die Handlung wiederholen. St. P. O. §. 84.

Werden die gesetzlichen Vorschriften verletzt, so entsteht daraus eine bald heilbare bald unheilbare Nichtigkeit (§. 48). L.R.S. 6 k.

In schwurgerichtlichen Strafsachen ist Sorge zu tragen, daß die Protokolle, welche voraussichtlich verlesen werden müssen, in der Voruntersuchung getrennt geschrieben werden, damit dieselben den Geschwornen in das Berathungszimmer mitgegeben werden können. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 97.

Läßt sich bei dem gerichtlichen Verhöre der Angeschuldigte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger ein ungebührliches Betragen oder Beleidigungen gegen den Untersuchungsrichter zu Schulden kommen, so kann dieser eine Strafe bis zu drei Tagen Gefängniß verfügen, oder eine entsprechende Schärfung, wenn der Thäter bereits verhaftet ist. St. P. O. §. 85. Diese Befugniß des Untersuchungsrichters ist Ausfluß einer demselben verliehenen Disciplinargewalt, um das richterliche Ansehen zu wahren und ein die Würde des Gerichts verletzendes Betragen zu ahnden; nicht zu verwechseln mit den vormaligen Ungehorsams- und Lügenstrafen. Gegen ein solches polizeiliches Erkenntniß ist dann allerdings das Rechtsmittel der Beschwerdeführung statthaft, aber es hat keine aufschiebende Wirkung.

Zweites Kapitel.

Der Augenschein und die Sachverständigen.

§. 53.

Der zuverläßigste Weg, zur rechtlichen Gewißheit zu gelangen, ist für den Richter die eigene sinnliche Wahrnehmung der zu beurtheilenden Thatsachen. Er ist verpflichtet, dieses Mittel zu ergreifen, wann und wie weit es immer möglich ist, und die Untersuchungshandlung, welche dazu dient, ist die Vornahme des

Augenscheines (Besichtigung), so genannt, obgleich die Wahrnehmung auch durch einen andern Sinn als den des Gesichts geschehen kann. Freilich fällt nicht der ganze Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens in die Sinne, meistens nicht einmal die That, sondern nur deren Wirkungen und Folgen. Aber zu diesen immer noch wichtigen Bestandtheilen des Thatbestandes kommen auch anzeigende Umstände, von welchen auf das nicht sinnlich Wahrnehmbare oder nicht Wahrgenommene geschlossen werden kann, für die Person des Betheiligten, für die Glaubwürdigkeit eines Geständnisses oder einer Zeugenaussage, für die Würdigung angeführter Entschuldigungsthatsachen, St. P. O. §. 86. Ferner soll durch den Augenschein nicht blos der untersuchende Richter Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache gewinnen, sondern auch der erkennende; zu diesem Zwecke soll das aufzunehmende Protokoll ein so vollständiges und treues Bild der gemachten Wahrnehmungen liefern, als ob die Mitglieder des erkennenden Gerichtes selbst den Gegenstand beobachtet hätten. Ist eine wörtliche Beschreibung dazu nicht genügend, so müßen bildliche Darstellungen in das Protokoll aufgenommen oder demselben beigelegt werden. Maße, Gewichte, Größe und Ortsverhältnisse sind gemeinverständlich zu bezeichnen. St. P. O. §. 87. Bewegliche Gegenstände, welche besichtigt wurden, sind wo möglich den Akten beizulegen, St. P. O. §. 75. Ausserdem ist zu befolgen, was über die Beiziehung von Urkundspersonen und die Aufnahme der Protokolle überhaupt vorhin bemerkt worden ist. Fehlte es an den erforderlichen Personen, oder wurde kein Protokoll aufgenommen oder ein fehlerhaftes, so ist wo möglich die Vornahme des Augenscheines zu wiederholen; andernfalls sind die dabei gegenwärtig gewesenen Personen als Zeugen anzusehen.

Verlangt die Vornahme des Augenscheins keine weiteren Kenntnisse und Fertigkeiten, als welche in dem Berufskreise des Richters liegen, so genügt der durch die Gerichtspersonen allein vorgenommene (einfache) Augenschein; im andern Falle aber werden Sachverständige beigezogen, entweder um Thatsachen oder Umstände zu beobachten, zu deren Wahrnehmung oder Beurtheilung besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse oder Fertigkeiten nothwendig sind, oder um aus sonst erwiesenen That-

umständen nach Regeln der Wissenschaft oder Kunst Urtheile oder Folgerungen abzuleiten (zusammengesetzter Augenschein). St. P. O. §. 86. Ein solcher Augenschein kommt namentlich vor bei Fragen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft und Psychologie, bei Brandstiftung, Fälschung u. a. m., auch gehört hieher die Beiziehung eines Dollmetschers, um Urkunden in fremder Sprache in die deutsche zu übersetzen, oder um den Verkehr zwischen einem der deutschen Sprache nicht kundigen Angeschuldigten oder Zeugen und dem Gerichte zu vermitteln.

Auf die Sachverständigen werden die Grundsätze von den Zeugen analog angewendet. So sollen in der Regel zwei Sachverständige beigezogen werden; doch genügt ausnahmsweise die Beiziehung eines Sachverständigen, wenn nämlich das Zuwarten bis zum Eintreffen des zweiten bedenklich oder der Fall von minderer Wichtigkeit ist. St. P. O. §. 88. Die Wahl der Sachverständigen steht im Allgemeinen dem Untersuchungsrichter zu; sind aber dergleichen ständig bestellt, wie für Gegenstände der Wund- und Leichenschau der Gerichtsarzt und der Gerichtswundarzt oder für Untersuchungen wegen Münzfälschung die Münzbeamten, Erlaß des großh. Justizministeriums vom 20. Febr. 1852, Nr. 1647, so kann derselbe Andere nur dann beiziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet oder jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind. St. P. O. §. 88. Als Sachverständige dürfen solche Personen nicht beigezogen werden, welche als Zeugen in der Sache unfähig, St. P. O. §. 89. vergl. mit §. 20. 149. 150. u. bürgerl. P. O. §. 466. 467., oder verdächtig wären, St. P. O. §. 89. vergl. mit §§. 22. 24—26. (255) und bürgerl. P. O. §. 468.; der Untersuchungsrichter hat daher, wenn bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen ist, vor der Vornahme des Augenscheins dem Angeschuldigten die Personen der Sachverständigen zu benennen und, wenn derselbe erhebliche Einwendungen vorbringt und wahrscheinlich macht, andere beizuziehen. St. P. O. §. 90. De Sachverständigen werden zum Zwecke ihrer Vernehmung, wie die Zeugen (§. 61.) vorgeladen und, wenn sie nicht als ständig bestellte beeidigt sind, vor der Vornahme des Augenscheins beeidigt auf die Formel: daß sie die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und

Gewissen und den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen, St. P. O. §. 91. Endlich haben Sachverständige gleiche Gebühren wie Zeugen anzusprechen und erhalten ausserdem für ihr Gutachten eine Gebühr von 15 kr. bis zu 10 fl.; besteht für dieselben eine besondere Taxordnung, wie für die Sanitätsdiener die Taxordnung vom 7. April 1836, so werden ihre Gebühren darnach bemessen. Verordnung vom 26. Febr. 1849 §. 9—11.

§. 54.

Zu dem zusammengesetzten Augenscheine werden die Sachverständigen durch den Untersuchungsrichter vorgeladen; doch wird im Falle ihres Ausbleibens kein Vorführungsbefehl erlassen, wie gegen Zeugen. St. P. O. §. 135. Dieselben haben die Gegenstände zu besichtigen vor gehörig besetztem Gerichte (§. 52.); ausnahmsweise ist jedoch die Anwesenheit der Gerichts- und Urkundspersonen unstatthaft, wenn nämlich die Rücksichten des sittlichen Anstandes die Entfernung Anderer fordern, wie bei Besichtigung der Geschlechtsorgane einer Frauensperson, oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen nur gemacht werden können durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche, wie bei Untersuchung von Giften. St. P. O. §. 92. Werden in solchen Fällen die Gegenstände zerstört oder verändert, so ist, um nöthigenfalls den Augenschein wiederholen zu können, ein Theil derselben vom Untersuchungsrichter zurückzubehalten; ist dieses nicht thunlich, so wird die Zahl der Sachverständigen vermehrt, mindestens auf zwei. St. P. O. §. 95.

Die Stellung der Sachverständigen gegenüber dem Untersuchungsrichter ist festbestimmt durch den Ausspruch des Gesetzes, daß die Leitung auch des zusammengesetzten Augenscheines dem Letzteren zukomme, welcher überhaupt für die richtige und zweckmäßige Führung der Untersuchung verantwortlich ist. Der Untersuchungsrichter hat daher den Sachverständigen die Gegenstände der Beobachtung oder Beurtheilung zu bezeichnen, die Fragen, deren Beantwortung er für den Zweck der Untersuchung erforderlich hält, zu stellen und darauf zu achten, daß nichts, was zur Beurtheilung der Sache dienlich sein könnte, übersehen werde. Im Allgemeinen sind deßhalb die Sachverständigen verpflichtet, den

Weisungen des Untersuchungsrichters Folge zu leisten, St. P. O. §. 93., dagegen aber auch berechtigt, bei dem Untersuchungsrichter darauf anzutragen, daß er ihnen über gewisse, für das abzugebende Gutachten erhebliche und von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte weitere thatsächliche Mittheilungen mache, je nach seinem Ermessen durch Aktenauszüge, durch Gestattung der Akteneinsicht oder durch Vernehmung von Zeugen. St. P. O. §. 94.

Haben die Sachverständigen in Gegenwart und unter Mitwirkung des Gerichts ihre Beobachtungen oder Untersuchungen angestellt, so wird das Gutachten sofort zu Protokoll genommen; doch können die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten sich vorbehalten, für dessen Abgabe denn eine angemessene Frist bestimmt wird. St. P. O. §. 96.

Ist das Gutachten fehlerhaft, so kommt es vor Allem darauf an, ob die Mängel formeller oder materieller Art sind. Ueber den materiellen Inhalt, so weit er auf wissenschaftlichen oder technischen Grundsätzen beruht, gestattet das Gesetz dem Richter kein Urtheil, wohl aber weist es demselben die formelle Prüfung des Gutachtens zu. Solche Fehler liegen aber bald in der logischen Beschaffenheit des Gutachtens, bald in den Angaben der Thatsachen, bald in den Meinungen der Sachverständigen. Ist das Gutachten mit logischen Mängeln behaftet, Dunkelheit, Unvollständigkeit, Unbestimmtheit, Widerspruch der einzelnen Theile unter sich oder mit andern aktenmäßigen Thatsachen, Folgewidrigkeit, so werden diese Anstände gehoben durch nochmalige Vernehmung der Sachverständigen oder durch Beiziehung anderer. St. P. O. §. 97. Besteht der Mangel des Gutachtens in erheblicher Verschiedenheit der Angaben der Sachverständigen über die wahrgenommenen Thatsachen, so wird wo möglich die Besichtigung oder Untersuchung wiederholt durch die nämlichen oder durch neue Sachverständige. Betrifft die Verschiedenheit des Ausspruchs der Sachverständigen nicht die wahrgenommenen Thatsachen, sondern blos ihre Meinungen, so zieht der Untersuchungsrichter entweder einen weiteren Sachverständigen bei oder holt von anderen Sachverständigen ein Gutachten ein. St. P. O. §. 98.

Ausser den genannten Fällen wird in der Regel kein weiteres Gutachten erhoben, weder von Sachverständigen auf gleicher

Stufe, noch von übergeordneten Sachverständigen (**superarbitrium**, Obergutachten). St. P. O. §. 99.

Eine besondere Sorgfalt hat das Gesetz denjenigen Fragen zugewendet, welche aus der gerichtlichen Medicin und gerichtlichen Psychologie zu beantworten sind, durch Aufstellung ständiger Sachverständiger in der Person des Gerichtsarztes (Physikus) und des Gerichtswundarztes (Amtschirurg), welche jedoch bei der körperlichen Besichtigung von Frauenspersonen durch Hebärzte oder Hebammen ersetzt werden können, und durch ausführliche Vollzugsvollschriften zu den allgemeinen Grundsätzen der Strafprozeßordnung §. 100—108 in der gerichtlichen Wund- und Leichenschau-Ordnung vom 5. Juli 1851, welche an die Stelle der Legalinspektionsordnung vom Jahre 1806 getreten ist. Dieselbe enthält theils allgemeine Bestimmungen (§. 1—18.), theils besondere bei Körperverletzungen (§. 19—36), bei Tödtungen (§. 37—56.), bei Vergiftungen (§. 57—65.), bei Nothzucht und Unzucht (§. 66—68.), bei Untersuchungen über Schwangerschaft (§. 69—70), bei Untersuchungen über stattgehabte Geburt (§. 71—72), bei Untersuchungen an todtgefundenen neugebornen Kindern (§. 73—80), bei Tödtung im Mutterleibe und Abtreibung der Leibesfrucht (§. 81—82), bei Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Erstickten (§. 83 bis 86), bei Untersuchungen über Körper- und Geistesbeschaffenheit im Allgemeinen, namentlich über zweifelhafte Geisteszustände, Geschlechtsreife und Zeugungsvermögen (§. 87—90).

Ueber Fragen dieser Art ist Einholung eines Obergutachtens ausdrücklich vorgeschrieben, nicht blos in den angeführten Fällen der Strafprozeßordnung §§. 97. 98., sondern auch in anderen, zunächst eines Obergutachtens des hofgerichtlichen Medicinalreferenten, wenn es der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte verlangt. Endlich kann von der Sanitätskommission ein Obergutachten eingeholt werden, wenn der hofgerichtliche Medicinalreferent in einem erheblichen Punkte weder dem Gerichtsarzte noch dem Gerichtswundarzte beistimmt. Verordnung vom 1. April 1824. St. P. O. §. 99.

§. 55.

Ergeben sich Anzeigungen für den gewaltsamen Tod eines Menschen und erhellt nicht sofort, daß er in Folge eines reinen Unglücksfalles eingetreten sei, so muß eine Leichenuntersuchung vorgenommen werden, bestehend in der Leichenschau (Inspection) und in der Leichenöffnung (Section.) Dies geschieht vor der Beerdigung der Leiche und, wenn sie bereits beerdigt ist, nach vorgängiger Ausgrabung derselben; im letzten Falle wird jedoch die Leichenöffnung nicht veranstaltet, wenn nach den Umständen ein erhebliches Ergebniß nicht zu erwarten ist, oder die Rücksicht auf die Gefahr für die Gesundheit der dazu berufenen Personen es wideräth. St. P. O. §. 100. W. u. L. O. §. 37.

Die zur Leichenuntersuchung zu berufenden Sachverständigen sind die Gerichtsärzte allein, wenn der Verstorbene in der durch die Verletzung entstandenen Krankheit nicht ärztlich behandelt worden ist. Hat ihn aber ein Arzt oder Wundarzt behandelt und zwar ein anderer, als die Gerichtsärzte, so wird dieser dazu eingeladen, wo es ohne Verzögerung geschehen kann; war es Einer der Gerichtsärzte, welcher den Verstorbenen behandelte, so kann noch ein anderer Arzt, Einer der zunächst wohnenden Gerichtsärzte und eventuell ein wo möglich allgemein licenzirter praktischer Arzt, zugezogen werden. Dieses muß geschehen, wenn der Verstorbene von beiden Gerichtsärzten behandelt worden ist. St. P. O. §. 103, 104. W. u. L. O. §. 38.

Den Anfang macht die Leichenschau; ihr folgt die Leichenöffnung, ob unmittelbar oder nach Verlauf eines Zeitraumes, haben die Gerichtsärzte zu bestimmen. Der Ort für die Vornahme der Leichenschau und der Leichenöffnung ist wo möglich derselbe Ort, wo der Leichnam gefunden wurde; wenigstens ist dort die Leichenschau vorzunehmen und dann von den Gerichtsärzten zu bestimmen, wohin die Leiche zur Oeffnung verbracht werden soll und welche Vorsichtsmaßregeln bei der Fortbringung angewendet werden sollen. W. u. L. O. §. 39, 40.

Ehe zur Leichenöffnung geschritten wird, ist die Leiche Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen; ist derselbe unbekannt, so wird eine Beschreibung der Leiche, ein Auszug aus dem Ergebnisse der Leichenschau,

durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. Ist bereits ein Verdächtiger zur Untersuchung gezogen, so ist auch ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen. St. P. O. §. 101, 102. W. u. L. O. §. 44.

Die Leichenschau, die äußere Besichtigung, enthält die Angaben über Geschlecht, anscheinendes Alter, Gestalt und Bekleidung des Verstorbenen, sonstige Körperbeschaffenheit, vorhandene oder mangelnde Zeichen eingetretener Fäulniß, ferner über Regelwidrigkeit, Verletzung oder Veränderung des Leichnams. Ist der Verstorbene ein Unbekannter, so sind insbesondere noch die Farbe der Kopfhaare, der Augen, die Beschaffenheit der Zähne, die Länge des Körpers und etwaige Abzeichen zu beschreiben. Diese Leichenschau ist so weit möglich auch da vorzunehmen, wo ausnahmsweise die Leichenöffnung unterbleibt. W. u. L. O. §. 41—43, 50.

Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung sind die drei Haupthöhlen des menschlichen Körpers, die Kopf-, Brust- und Bauchhöhle, in allen ihren Theilen zu untersuchen; je nach Umständen auch der Kanal der Wirbelsäule, die innern Gebilde des Halses, die Augen, die Ohren, die Nasen-, Mund- und Rachenhöhle u. s. w. In der Regel wird begonnen mit der Untersuchung und Oeffnung derjenigen Theile, in welchen die wichtigste Verletzung oder anderweite krankhafte Veränderung vorhanden, und daher wahrscheinlich auch die Todesursache aufzufinden ist. Kann dieß zum Voraus nicht bestimmt werden, so werden die Haupthöhlen in der Reihe von oben nach unten geöffnet. Mit besonderer Sorgfalt sind Regelwidrigkeiten, Verletzungen oder sonstige krankhafte Veränderungen, vorgefundene fremde Körper, Ansammlungen von Blut, Eiter, Wasser u. dergl. zu untersuchen. Vorgefundene Werkzeuge oder sonstige Gegenstände, womit die Verletzungen könnten bewirkt worden sein, sind mit diesen zu vergleichen und dem Gerichte zur Verwahrung zu übergeben. Dieß gilt namentlich auch von dem Falle, daß ausnahmsweise bloß die Leichenschau, nicht aber die Leichen-Oeffnung vorgenommen wird. W. u. L. O. §. 45—50.

Der Erfund der Leichenschau und Leichen-Oeffnung ist von den Gerichtsärzten genauestens zu Protokoll anzugeben; das Wesentlichste ist so weit thunlich den Gerichtspersonen vorzu-

zeigen und zu erläutern. Auch der Ort und die Lage, wo und in welcher der Verstorbene gefunden wurde, so wie die Temperatur sind möglichst genau anzugeben. Endlich soll die ganze Leichenuntersuchung wo möglich ununterbrochen bis zu Ende vor sich gehen. W. u. L. O. §. 51—54.

Im Gutachten ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode zu erörtern. Als erste Frage erscheint sonach die, ob im gegenwärtigen Falle die Beschädigung als wirkende Ursache den Tod des Beschädigten herbeigeführt habe. Soll diese Frage verneint werden, so muß als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sein, entweder daß der Verstorbene vor jener Beschädigung gestorben sei, oder, daß er zwar nachher gestorben sei, aber in Folge einer von der Beschädigung unabhängigen und zu einer nicht gefährlichen Beschädigung hinzu gekommenen Ursache. Wird dagegen die Frage bejaht, so kommt es nicht mehr auf die früher aufgestellten Tödtlichkeitsgrade an, St. E. §. 72, St. G. B. §. 204, sondern es handelt sich nur noch um die Zurechnung oder den bösen Vorsatz und hiezu wird dann die zweite Frage gestellt, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der tödtliche Erfolg bei der Handlung des Thäters vorauszusehen war. Die Wahrscheinlichkeit der Voraussicht ist größer, wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung ihrer allgemeinen Natur nach die tödtliche Verletzung verursachte, wenn er z. B. den Kopf durch einen Schuß zerschmetterte oder dem Getödteten einen Dolch ins Herz stieß; sie vermindert sich, wenn nur eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten, z. B. auffallende Dünne des Schädels, oder ein besonderer Zustand desselben, z. B. Trunkenheit, die Tödtlichkeit des Erfolgs veranlaßte, und noch mehr, wenn zufällige äußere Umstände sie herbeiführten, z. B. das Abreißen des Verbandes einer Verletzung. Im Uebrigen kann der Richter im einzelnen Falle den Gerichtsärzten auch noch weitere Fragen vorlegen. St. P. O. §. 105. W. u. L. O. §. 56.

§. 56.

Unter den gewaltsamen Todesarten hat schon die Strafproceßordnung, noch mehr aber die gerichtliche Wund- und Leichenschau-Ordnung einzelne besonders hervorgehoben.

Ergibt sich Verdacht eines Kindsmordes, so ist theils eine Leichenuntersuchung an dem todtgefundenen neugebornen Kinde vorzunehmen, theils an der Mütter eine Untersuchung über stattgehabte Geburt. In der letzten Beziehung hat die Besichtigung zu ermitteln, ob Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Niederkunft vorhanden sind, an den äußeren und inneren Geschlechtstheilen, an dem Unterleibe, an den Brüsten und an der Gestalt des Beckens, sodann den Verlauf der Schwangerschaft, den Hergang bei der Geburt und die Umstände zu erheben, welche den Tod des Kindes bewirkt haben könnten. W. u. L. O. §. 71—72, vergl. mit St. P. O. §. 106.

Die Leichenschau und die Leichen-Oeffnung an dem todtgefundenen Kinde hat nach den allgemeinen Bestimmungen zu geschehen unter Berücksichtigung der den Neugebornen eigenthümlichen Körperverhältnisse. Namentlich ist bei der äußeren Besichtigung zu erheben, ob mit der Leiche auch der Mutterkuchen aufgefunden wurde und, im bejahenden Falle, wie dieser und der etwa noch daran befindliche Theil der Nabelschnur beschaffen war; sodann sind die Zeichen des Grades der Entwickelung und Reife des Kindes, so wie die seiner Lebensfähigkeit sorgfältig zu erheben. Die Leichen-Oeffnung hat in der Regel mit der Eröffnung der Brusthöhle zu beginnen, worauf die der Kopfhöhle, dann die Untersuchung der Mund- und Rachenhöhle und die des Halses, endlich aber die Eröffnung des Unterleibs folgen soll, wenn nicht besondere Umstände ein anderes Verfahren erheischen. Auch hier ist wieder auf die Zeichen und Grade der Entwicklung, Reife und Lebensfähigkeit des Kindes zu achten; es sind ferner die Merkmale zu erforschen, aus denen zu entnehmen ist, ob das Kind etwa schon vor der Geburt gestorben sei, oder aber während der Geburt oder nach der Geburt gelebt und geathmet habe, und woraus die Art und Weise seines erfolgten Todes erkannt werden kann. Namentlich ist zu diesem Zwecke die s. g. Lungen- und Athem-

probe vorzunehmen, wenn anders die Lungen nicht zu dieser Untersuchung untauglich geworden sind. W. u. L. O. §. 73—78.

In ihrem Gutachten über das todtgefundene neugeborne Kind haben die Gerichtsärzte über die Fragen sich auszusprechen, ob das Kind lebendig geboren worden sei, ob es nur noch während der Geburt oder auch nach dieser gelebt und geathmet habe; ob es reif und lebensfähig sei; ob dasselbe eines zufälligen oder gewaltsamen Todes gestorben sei; ob bei gewaltsamer Todesart anzunehmen sei, daß der Tod desselben von dem Vorgange der Geburt selbst herrühre, oder aber, daß ihm von der Mutter oder Andern eine Gewalt angethan worden sei, wodurch der Tod verursacht wurde; ob endlich anzunehmen sei, daß das Kind innerhalb 24 Stunden nach seiner Geburt getödtet wurde. Wird die letzte Frage verneint, so haben die Gerichtsärzte in Bezug auf die Mutter darüber sich zu erklären, ob der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand nach Ablauf von 24 Stunden noch fortgedauert habe. W. u. L. O. §. 79—80. Ebenso wird verfahren, wenn die Mutter in eine solche Lage sich versetzt hat, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, und daraus ohne Mitwirkung anderer Handlungen oder Unterlassungen der Mutter der Tod eingetreten ist. W. u. L. O. §. 80. Analog sind diese Vorschriften anzuwenden, wenn bei einer absichtlich hilflosen Niederkunft der Tod des Kindes nicht eintrat, sodann bei Tödtung im Mutterleibe und bei Abtreibung der Leibesfrucht W. u. L. O. §. 80, 81, 82.

Ist Jemand in Folge muthmaßlicher Vergiftung gestorben, so ist vorerst durch gerichtliche Einvernahme zu erheben, welche Zufälle und Erscheinungen dem Tode vorangegangen, so wie ob und welche Mittel dagegen angewendet worden sind. Die Gerichtsärzte können den Untersuchungsrichter auf das ihnen erforderlich Scheinende aufmerksam machen. Zur Ausmittelung und Darstellung von Giften sollen insbesondere die bei der Leichen-Oeffnung im Magen und Darmkanale oder sonst sich vorfindenden Giftstoffe sorgfältig aufgesucht, gesammelt und zu Gerichtshanden gegeben werden. Ebenso sind der ganze Inhalt des Magens und die im Dünndarme enthaltenen Flüssig-

keiten herauszunehmen und nebst dem etwa Erbrochenen die vorfindlichen Ueberreste der Stoffe 2c., womit das Gift muthmaßlich beigebracht oder genossen wurde, zu beschreiben. Alles dieses wird in abgesonderte reine Gefäße gebracht, versiegelt und bezeichnet, und in gerichtliche Verwahrung genommen. Erforderlichen Falles ist die Leiche unter gerichtlicher Obhut vorläufig aufzubewahren. Die nähere Untersuchung der Giftstoffe ist unter Aufsicht und Mitwirkung der Gerichtsärzte durch Chemiker vorzunehmen. Sie haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Art und Weise der Untersuchung zu führen, und sie mit den gerichtsärztlichen Gutachten zu den Akten zu geben. Gibt es mehrere Methoden zur Ausmittelung eines Giftes, so sind wo möglich zur gegenseitigen Controle mindestens zwei derselben in Anwendung zu bringen. Das Gift ist wo möglich in seiner Substanz darzustellen, wenn es noch in Substanz vorgefunden worden ist. Das Gutachten ist von den Gerichtsärzten gemeinschaftlich mit den Chemikern zu erstatten und hat die Fragen zu beantworten, ob eine Vergiftung und welche stattgefunden hat, und, im bejahenden Falle, ob und wie der eingetretene Tod mit der Vergiftung im Zusammenhange steht und daraus erfolgt ist. Ist kein Gift vorgefunden worden, so sind die Erscheinungen zu erklären, welche auf Vergiftung hindeuten. St. P. O. §. 107. W. u. L. O. §. 60—65.

Zweckmäßige weitere Ausführungen und Zusätze zu den bisher erwähnten Vorschriften, je nach der Todesart, gibt die Wund- und Leichenschau-Ordnung §§. 83—86 für Untersuchungen an Ertrunkenen, Erhängten, Erwürgten und Erstickten.

§. 57.

Bei Verletzungen ist sogleich die Besichtigung des Verletzten, und, so weit es ohne Gefahr geschehen kann, seine Vernehmung, auch nach Umständen ein Augenschein an dem Orte, wo die Verletzung verübt wurde, zu veranstalten. Dieser Augenschein und jene Vernehmung ist durch das Gericht vorzunehmen, die Besichtigung des Verletzten aber durch Einen der beiden Gerichtsärzte. St. P. O. §. 108. Doch findet eine gerichtliche Verfolgung nur unter der Voraussetzung des St. G. B. §. 238 statt, wenn Körperverletzungen weder bleibenden Schaden noch

Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, oder wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wurden.

Bei der Besichtigung des Verletzten, der Wundschau, hat der Gerichtsarzt vorerst das Alter, die Körperbeschaffenheit und das Allgemeinbefinden anzugeben, sodann die Beschaffenheit der vorhandenen Verletzungen nebst ihren Zufällen, so wie etwaige weitere Zeichen von erlittenen Gewaltthätigkeiten oder von Krankheitserscheinungen zu erheben. Die Untersuchung beginnt mit der wichtigeren Verletzung und schreitet dann in anatomischer Ordnung fort; es sind dabei wo möglich keine anderen Werkzeuge als ein Zollstab und eine einfache geknöpfte Sonde zu gebrauchen. Kann der Arzt mit Wahrscheinlichkeit angeben, mit welchem Werkzeuge eine Verletzung bewirkt worden sei, so hat dieß gleichfalls zu geschehen. Sind Werkzeuge vorhanden, womit die That verübt worden sein soll, so sind sie mit der Verletzung vorsichtig zu vergleichen. Endlich sind die Kleidungsstücke, welche der zu Untersuchende bei erlittener Verletzung getragen hat, zu beschreiben, falls sie dabei beschädigt, mit Blut befleckt oder sonst erheblich verändert worden sind, oder falls sie auf die Art und Beschaffenheit der Verletzung Einfluß haben konnten. Die Ergebnisse der Besichtigung werden in einem Befundsberichte oder, wo das Gericht mitwirkt, in einem Protokolle niedergelegt, W. u. L. O. §. 19—25, und dabei wird von dem Gerichtsarzte ein vorläufiges Gutachten darüber abgegeben, ob die Verletzung oder Gesundheitsbeschädigung lebensgefährlich sei, das Leben entschieden bedrohe, ob dadurch eine Krankheit, eine erhebliche Störung der normalen körperlichen oder geistigen Functionen, Arbeitsunfähigkeit, Unfähigkeit zu jeder Erwerbsthätigkeit oder nur zur Fortsetzung der Berufs- oder Gewerbsgeschäfte, oder bleibender Schade, Verunstaltung oder Verstümmlung des Körpers oder nicht zu beseitigende Beeinträchtigung der Gesundheit, bewirkt worden sei oder zu befürchten stehe. Auch während der Untersuchung hat der Gerichtsarzt dem Untersuchungsrichter auf sein Verlangen über den Zustand des Verletzten oder Erkrankten, über den Erfolg der Behandlung und den wahrscheinlichen Ausgang des Falles selbst Bericht zu erstatten. W. u. L. O. §. 30—35.

Ueber den Verlauf der Verletzung oder des Krankheits-

zustandes und das eingeschlagene Heilverfahren hat der behandelnde Gerichtsarzt ein genaues und vollständiges Tagebuch (**diarium**) zu führen, beim Abschlusse zu unterschreiben und mit dem Endgutachten dem Gerichte in Urschrift vorzulegen. Der Verletzte kann sich jedoch auch durch einen andern Arzt oder Wundarzt behandeln lassen und in diesem Falle ist die Stellung des behandelnden Arztes zum Gerichtsarzte dahin bestimmt, daß der behandelnde Arzt das erwähnte Tagebuch zu führen und dem Gerichtsarzte von drei zu drei Tagen zuzustellen, daß der Gerichtsarzt den Verletzten zu besuchen, und dem behandelnen Arzte, falls er mit der Behandlung nicht einverstanden ist, seine Bemerkungen zu machen hat, worüber dann von dem Gerichtsarzte ein besonderes Protokoll aufzunehmen und von dem behandelnden Arzte mit zu unterzeichnen ist, endlich daß der Gerichtsarzt an dem Verletzten nichts vornehmen darf, was nach dem Urtheile des behandelnden Arztes die Heilung stören könnte. Verord. vom 17. Juli 1832. St. P. O. §. 109. Chirurgische Operationen dürfen an dem Verletzten nur mit seiner Einwilligung vorgenommen werden, oder, wenn er seinen Willen zu äußern unfähig ist, nur mit Zustimmung seiner nächsten Angehörigen oder Pfleger. Wird der Verletzte von beiden Gerichtsärzten behandelt, und es besteht unter ihnen über die Nothwendigkeit oder Zulässigkeit einer vorzunehmenden chirurgischen Operation verschiedene Meinung, so ist, wo es ohne nachtheiligen Verzug geschehen kann, der nächstwohnende Gerichtsarzt, wenn er chirurgische Licenz hat, andernfalls der nächstwohnende Gerichtswundarzt zur Entscheidung beizuziehen. Ist ein solcher Verzug nach der Ansicht desjenigen, der auf Vornahme der Operation dringt, nicht zulässig, so entscheidet die Stimme des Gerichtsarztes, wenn er chirurgische Licenz hat, andernfalls jene des Gerichtswundarztes. Die desfallsigen Verhandlungen unter den Aerzten sind ausführlich in ihre Tagebücher einzutragen. Verordnung vom 24. Juni 1835. Stirbt der Verletzte oder Erkrankte, so hat der behandelnde Arzt oder der Gerichtsarzt, welcher zuerst Kenntniß davon erhielt, oder der Ortsvorstand, dem Untersuchungsgerichte sogleich schriftliche Anzeige davon zu machen; dieses hat denn nach vorläufiger Rücksprache mit dem Gerichtsarzte die Leichenuntersuchung und in

der Zwischenzeit entweder Bewachung der Leiche oder Bewahrung in einem verschlossenen Raume anzuordnen. W. u. L. O. §. 26—29.

In dem Schlußgutachten über Körperverletzungen haben die Gerichtsärzte auf die gesetzlichen Merkmale des Thatbestandes wesentlich Rücksicht zu nehmen, und zwar zunächst darauf:

1) ob die That unter das St. G. B. §. 225 falle, unter den Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5, oder unter §. 226, oder aber unter §. 227;

2) ob unter den Voraussetzungen des §. 234 des St. G. B. die eingetretene Verletzung als leicht mögliche Folge der Mißhandlung vorauszusehen war;

3) ob bei der Mißhandlung einer Schwangern dadurch ihre Niederkunft mit einem todten oder unreifen, nicht lebensfähigen Kinde verursacht worden sei, oder ob das Kind, mit dem sie niedergekommen ist, nach der Geburt in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben sei. St. G. B. §. 230; W. u. L. O. §. 36.

§. 58.

Eine besondere Art der Verletzung ist die Vergiftung, wenn dadurch nicht eine Tödtung bewirkt wurde. In diesem Falle bezweckt der Augenschein zunächst Ausmittelung und Darstellung von Giften, eine Untersuchung derjenigen analog, welche bei der Tödtung durch Gift einzutreten hat. Zu diesem Behufe sind, um über die Art der Vergiftung und die Natur des Giftes selbst Aufschlüsse zu erhalten, die Krankheitserscheinungen und Zufälle zu erheben, welche als Folge muthmaßlich oder wirklich stattgehabter Vergiftung eingetreten sein könnten, sowohl von dem Erkrankten, wo dieses möglich ist, als von den Angehörigen; in der Nähe oder Umgebung des Erkrankten ist nachzusuchen, ob sich nicht von einer giftigen Substanz noch etwas vorfindet, das etwa Erbrochene ist, wo thunlich, möglichst zu sammeln, Alles dieses ist, wie Reste verdächtiger Speisen oder Getränke und anderweitige verdächtige Stoffe, in Verwahrung zu nehmen und auf Giftgehalt zu untersuchen. W. u. L. O. §. 57—59. Das Gutachten der Gerichtsärzte und Chemiker geht dahin, ob und

welche Vergiftung stattgefunden habe, und, im bejahenden Falle, ob und wie die Krankheit mit der Vergiftung im Zusammenhange stehe. Und hieran schließen sich dann die weiteren Fragen, welche im Schlußgutachten über Körperverletzungen zu beantworten sind. W. u. L. O. §. 65. vergl. mit §. 36.

Auf einer andern Seite können die Vorschriften über den Augenschein bei Körperverletzungen zusammentreffen mit den besondern Bestimmungen über körperliche Besichtigung einer Person bei Untersuchungen wegen Nothzucht oder wegen Mißbrauchs zur Unzucht, wenn nämlich durch die Nothzucht Körperverletzungen erfolgt sind. W. u. L. O. §. 68.

Bei Nothzucht und Unzucht ist die erforderliche körperliche Besichtigung wo möglich gleich nach der That vorzunehmen, an der betreffenden Frauensperson und unter Umständen auch an der angeschuldigten Mannsperson. Dieser Augenschein bezweckt die Ermittelung der Zeichen oder Folgen erlittener Gewalt am Körper, namentlich an den Geschlechtstheilen, und die Auffindung von Spuren der That am Körper und an den Kleidern; vorgefundene Flecken sind erforderlichen Falls einer physikalisch-chemischen Untersuchung zu unterwerfen. W. u. L. O. §. 66—67. vergl. mit St. P. O. §. 106.

Ist Schwangerschaft vorgeschützt oder verheimlicht, so sind durch die Gerichtsärzte die Zeichen und Merkmale zu ermitteln, aus welchen sich das Bestehen einer Schwangerschaft erkennen läßt. W. u. L. O. §. 69—70. vergl. mit St. P. O. §. 106; liegt die Anschuldigung heimlicher Niederkunft vor, so hat sich die Untersuchung über die Zeichen und Merkmale einer stattgehabten Geburt zu verbreiten. W. u. L. O. §. 71—72.

Endlich können noch bei der Untersuchung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens in Frage stehen die Geschlechtsreife und das Zeugungsvermögen. W. u. L. O. §. 89—90.

Handelt es sich nicht um Feststellung des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, sondern überhaupt um den Körper- oder Seelenzustand verhafteter oder solcher Personen, welche einer Strafanstalt zum Strafvollzuge zu übergeben sind, so sind die körperlichen Besichtigungen und Begutachtungen Sache des Gerichtsarztes und bei seiner Verhinderung des Gerichtswundarztes. W. u. L. O. §. 87.

Ergeben sich Zweifel, ob der eines Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte an einer Geistes- oder Gemüthskrankheit leide, so hat der Untersuchungsrichter die Untersuchung des zweifelhaften Gemüthszustandes durch die Gerichtsärzte zu veranlassen, und ihnen zu diesem Zwecke genaue Kenntniß von den Verhältnissen des Angeschuldigten zu verschaffen, je nach Ermessen durch Akteneinsicht, durch Vernehmung geeigneter Personen und durch Gestattung fortgesetzter Beobachtung. Darauf hin sollen die Gerichtsärzte über die Art, die Ursachen, die Entwickelung und den Grad der fraglichen krankhaften Zustände im Allgemeinen sich aussprechen und insbesondere angeben, in wie fern durch dieselben die Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit entweder völlig aufgehoben oder doch vermindert sei. Zu den Zuständen, in welchen das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder die Willkühr des Handelnden fehlt, die Zurechnung somit völlig ausgeschlossen ist, gehört namentlich Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit, völliger Blödsinn und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes. Unter den Zuständen, welche die Zurechnung vermindern, sind insbesondere hervorzuheben: die Fallsucht, die Taubstummheit, das jugendliche Alter und diejenigen vorübergehend krankhaften Geisteszustände, welche herbeigeführt werden durch heftige Affekte, durch Trunkenheit und Trunkfälligkeit, durch Säuferwahnsinn (**delirium tremens**), durch thierische Begierden und Naturtriebe, durch regelwidrige Körperentwickelung. St. G. B. §. 71. 75—77. 79. W. u. L. O. §. 88. Im Uebrigen ist nicht zu übersehen, daß die Gerichtsärzte nicht unmittelbar über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden haben, sondern daß es den Richtern und beziehungsweise den Geschwornen obliegt, hierüber nach eigener Ueberzeugung sich auszusprechen.

Soll ein Beweis durch Privaturkunden geführt werden, und es wird deren Aechtheit bestritten, so ist eine Schriftvergleichung durch Sachverständige vorzunehmen. Sind keine zur Vergleichung geeignete Schriften des Angeschuldigten beizubringen, so kann derselbe aufgefordert werden, einen ihm zu diktirenden Aufsatz vor Gericht oder vor Sachverständigen niederzuschreiben. Eine Verweigerung gilt dann als Anzeigung der Aechtheit, was dem Angeschuldigten zu bemerken ist. St. P. O. §. 110.

Sind für die Untersuchung erhebliche Urkunden in fremden (nichtdeutschen) Sprachen geschrieben, so werden sie von einem beeidigten Dolmetscher übersetzt und mit der Uebersetzung zu den Akten genommen. St. P. O. §. 111.

Stehen sonst Verbrechen oder Vergehen in Frage, wo der zusammengesetzte Augenschein entschieden dienlich ist, wie bei Münzfälschung, Fälschung von Papiergeld, Brandstiftung, Diebstahl u. s. w., so kommen die bisher erwähnten Grundsätze analog zur Anwendung. Indessen wird der verursachte Schaden schon durch die Aussage des Beschädigten erhoben, wenn nicht seine Schätzung unzuverlässig oder mit Grund zu vermuthen ist, daß er seinen Schaden zu hoch schätze.

Drittes Kapitel.

Die Haussuchung und die Beschlagnahme von Briefen.

§. 59.

Die deutschen Strafprozeßgesetze der neuern Zeit haben die Nothwendigkeit erkannt, zum wirksamen Schutze des Hausfriedens und der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses die Bedingungen und Formen der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen festzustellen. Die badische Strafprozeßordnung hat solche unter drei Abtheilungen gebracht, indem sie zunächst von der Haussuchung im Allgemeinen handelt, St. P. O. §. 112—120, dann von der Durchsuchung der Papiere, einer Art der Haussuchung, St. P. O. §. 121—124, und endlich von der Beschlagnahme von Briefen, St. P. O. §. 125—134. Ehe indessen die Strafprozeßordnung in Wirksamkeit getreten war, änderten die Grundrechte des deutschen Volkes Art. 3. §. 10. 11. 12. und ihnen folgend zwei Gesetze vom 10. März 1849 Manches wieder ab, was endlich durch das Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 26. wiederhergestellt wurde.

Durch die Haussuchung kann bezweckt werden, entweder des wahrscheinlichen Thäters eines Verbrechens oder Vergehens habhaft zu werden, oder Beweisstücke aufzufinden, Gegenstände, welche entweder zum Thatbestande gehören (z. B. Werkzeuge, gestohlene Sachen), oder zur Entdeckung und Ueberweisung des

Thäters dienen können (z. B. Kleider, woran Spuren der That sichtbar sind). Sie kann eine allgemeine sein in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben, oder eine besondere in einzelnen Häusern oder Wohnungen, wobei abermals ein Unterschied zu machen ist zwischen Häusern, welche dem Publikum offen stehen (Gasthäusern, Kaffeehäusern, Schenken, Badhäusern), dem Hause oder der Wohnung des Angeschuldigten und den Häusern oder Wohnungen dritter Personen, welche der Schuld oder Mitschuld nicht verdächtig sind. In allen diesen Fällen müßen aber immerhin drei Bedingungen zusammentreffen; erstens muß gewiß oder doch wahrscheinlich sein, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, und zweitens muß Wahrscheinlichkeit vorliegen, daß die Haussuchung von Erfolg sein werde; denn eine Haussuchung stört die Ruhe der Hausbewohner und kann nachtheilig auf deren Ruf wirken, die Beeinträchtigung des Hausrechtes muß sonach in dem Zwecke des Strafverfahrens ihre Rechtfertigung finden. Indessen wird die Wahrscheinlichkeit des Erfolges je nach dem Zwecke und dem Umfange der Haussuchung bald in minderem bald in höherem Grade gefordert. Drittens endlich darf die Haussuchung nur von Behörden vorgenommen werden, welchen Gerichtsbarkeit zusteht.

Zur Vornahme einer allgemeinen Haussuchung genügt Wahrscheinlichkeit, gleichviel ob damit bezweckt wird, den Angeschuldigten oder Beweisstücke aufzufinden, St. P. O. §. 116. Das Gleiche gilt der besonderen Haussuchung in Häusern, welche dem Publikum offen stehen, und es sind davon nur diejenigen Räume ausgenommen, welche an Privatpersonen bleibend vermiethet sind, nicht aber die Wohnung des Gastwirths in Gasthäusern. St. P. O. §. 112. Ferner reicht Wahrscheinlichkeit hin für die besondere Haussuchung in dem Hause oder der Wohnung des Angeschuldigten, wenn ihr Zweck dahin geht, Beweisstücke aufzufinden, St. P. O. §. 114. Soll aber der Angeschuldigte, der sich verborgen hält, in seinem Hause oder seiner Wohnung aufgesucht werden, so muß die Wahrscheinlichkeit bis zu dem Grade gesteigert sein, daß bereits ein Verhafts- oder doch ein Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist, St. P. O. §. 113. vergl. mit §. 169. 172. 174. Dringende Wahrscheinlichkeit wird erfordert zur besondern Haussuchung bei dritten Personen, wenn solche

die Auffindung des Angeschuldigten zum Zwecke hat. Soll sie blos zur Auffindung von Beweisstücken dienen, so ist dringende Wahrscheinlichkeit erforderlich, nicht blos dafür, daß die dritten Personen Beweisstücke besitzen, sondern auch dafür, daß sie solche verheimlichen werden. Ist kein Grund zu der letzteren Annahme vorhanden, so wird der Besitzer des Gegenstandes vorerst über seinen Besitz gefragt und zur Herausgabe aufgefordert, und erst dann, wenn er den Besitz läugnet oder die Herausgabe widerrechtlich verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes statt, St. P. O. §. 115.

Ermächtigt zur Vornahme der Haussuchung ist in der Regel die Gerichtsbehörde; in geringeren Fällen kann aber der Untersuchungsrichter auch den Bürgermeister, einen Polizeibeamten oder den Protokollführer beauftragen, die Haussuchung vorzunehmen. Dieser Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. St. P. O. §. 118. Ohne beauftragt zu sein, können jedoch Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt zur Auffindung des Angeschuldigten die Haussuchung vornehmen, wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird. St. P. O. §. 113. Abs. 2.

Die vorgeschriebenen Formen bestehen darin: 1) daß die Haussuchung in Gegenwart des besetzten Gerichtes vorgenommen werden muß, und zwar unter Zuziehung einer oder zweier Urkundspersonen, Letzteres auch in dem Falle, wenn der Untersuchungsrichter eine andere Person beauftragt hat, St. P. O. §. 118; 2) daß der Angeschuldigte oder ein Anderer, dessen Haus oder Wohnung einer Durchsuchung unterworfen wird, beigezogen wird oder, wenn er nicht anwesend ist, ein Stellvertreter, ein Angehöriger seiner Familie und in Ermangelung eines solchen ein Nachbar, St. P. O. §. 119; 3) daß Veranlassung und Gründe der Haussuchung im Protokoll besonders bemerkt werden müßen, St. P. O. §. 117; 4) daß die Haussuchung mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, veranstaltet und dabei Alles vermieden werden soll, was eine nicht durch den Zweck der Handlung im einzelnen Falle gebotene Belästigung der Hausbewohner enthalten würde. Danach darf wohl der Untersuchungsrichter An-

stalten treffen, um die Entfernung verdächtiger Personen zu verhindern, oder die Verbergung, Veränderung oder Wegschaffung von Beweisstücken; dagegen findet die Haussuchung, dringende Fälle abgerechnet, zur Nachtzeit nicht statt. St. P. O. §. 120. 5) Werden Beweisstücke aufgefunden, so sind sie in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und entweder sofort zu verzeichnen oder, wenn dieß unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Ist der Angeschuldigte anwesend, so kann er sein Siegel ebenfalls beifügen, andernfalls geschieht dieß von seinem Stellvertreter oder einer Urkundsperson. Die Entsiegelung geschieht nach vorgängiger Besichtigung der Siegel in Gegenwart des Angeschuldigten oder der Person, deren Siegel beigedruckt ist. St. P. O. §. 122 vergl. mit §. 75.

§. 60.

Die Durchsuchung der Papiere ist im Allgemeinen eine Haussuchung, beschränkt auf Beweisstücke und zwar auf Urkunden jeder Art mit Einschluß der Briefe, welche noch im Besitze des Absenders oder schon im Besitze des Adressaten sich befinden. Da dieselbe Familienverheimnisse verletzen und unbetheiligte Personen blosstellen kann, so ist sie an noch strengere Bedingungen und Formen gebunden als die Haussuchung.

Unstatthaft ist die Durchsuchung der Papiere in der Form einer allgemeinen Haussuchung und ebenso in der Form einer besondern bei denjenigen Vergehen, welche nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind, St. P. O. §. 134. Wo sie aber stattfindet gegen den Angeschuldigten oder einen Andern, müßen besondere Verdachtsgründe vorhanden sein. St. P. O. §. 121. Abs. 1. Handelt es sich namentltch um Durchsuchung der Papiere eines Dritten, so muß dringend wahrscheinlich sein nicht nur, daß der Dritte solche Beweisstücke besitze, sondern auch, daß er sie verheimlichen werde; andernfalls ist nach Strafprozeßordnung §. 115. Abs. 2. vorzugehen.

Die Durchsuchung der Papiere des Angeschuldigten oder eines Andern geschieht von dem besetzten Gerichte in Gegenwart zweier Urkundspersonen, über deren Personen der Angeschuldigte, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, vorher

vernommen wird. St. P. O. §. 133. Die Durchsuchung soll mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorgenommen werden; Papiere, welche für die anhängige Untersuchung nicht erheblich werden können, sind abzusondern und dem Besitzer zu belassen. St. P. O. §. 121. Abs. 2. Will dieser oder sein Stellvertreter Papiere nicht durchsuchen lassen, so werden sie in einen Umschlag gebracht und der Untersuchungsrichter hat sofort zu entscheiden, ob sie zurückzugeben oder zu entsiegeln und zu durchsuchen seien, St. P. O. §. 123 vergl. mit Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 25 Abs. 2. Im Uebrigen kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche für die Haussuchung gelten.

Die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen bezieht sich auf diejenigen Papiere, welche nicht mehr im Besitze des Absenders und noch nicht im Besitze des Adressaten sind, sondern in der Hand der Post oder eines Boten sich befinden. Sie enthält einen im Interesse der Strafrechtspflege gebotenen Eingriff in die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, und ist, um die Gefahr des Mißbrauchs soviel als möglich auszuschließen, an Bedingungen und Formen geknüpft, welche für die Beschlagnahme von Briefen noch engere Grenzen ziehen als für die Durchsuchung von Papieren, und für die Eröffnung von Briefen noch engere als für die Beschlagnahme derselben.

Die Beschlagnahme von Briefen ist unbedingt ausgeschlossen in amtsgerichtlichen, bedingt zugelassen in hofgerichtlichen und schwurgerichtlichen Strafsachen. Sie findet nämlich nur statt, wenn bereits eine bestimmte Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens angeschuldigt und zugleich gegen den Angeschuldigten ein Verhafts- oder doch ein Vorführungsbefehl erlassen ist; sie darf sich nicht erstrecken auf Briefe, welche zwischen dritten Personen gewechselt werden, wenn es gleich Angehörige des Angeschuldigten wären, sondern nur auf diejenigen Briefe, welche von dem Angeschuldigten an Andere abgesendet oder von Anderen an den Angeschuldigten gerichtet werden.

Briefe der bezeichneten Art werden, sofern sie bereits in der Hand der Postbehörden oder eines Boten sind, mit Beschlag belegt und die Inhaber werden zur Auslieferung derselben aufgefordert; in andern Fällen werden je nach Befund die Briefe weggenommen. St. P. O. §. 125. Abs. 1. §. 130. 188. Von

der Beschlagnahme ist dem Angeschuldigten oder, wenn er abwesend ist, seinem zurückgebliebenen Bevollmächtigten, und, wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie sogleich Nachricht zu geben. St. P. O. §. 125 Abs. 2. Die Beschlagnahme von Briefen, abgesehen von deren Eröffnung, dauert so lange, bis sich gezeigt hat, entweder daß die Voraussetzungen des Verhafts nicht gegeben, oder daß sie wieder weggefallen sind. Briefe, welche in Beschlag genommen und uneröffnet aufbewahrt worden sind, werden ohne Verzug dem Adressaten, oder dem Angeschuldigten, oder, wenn dieser abwesend ist, seinem Bevollmächtigten oder einem Angehörigen seiner Familie, oder endlich, wenn keine solche Personen vorhanden sind, der Post zurückgegeben, sofern gegen den Angeschuldigten nach vorgängigem Vorführungsbefehle der Verhaft nicht erkannt, oder der erkannte Verhaft wieder aufgehoben worden ist. St. P. O. §. 129.

Eine Eröffnung von Briefen, welche in Beschlag genommen sind, findet nicht statt bei Vergehen, die nur mit Geldstrafe oder Amtsgefängniß bedroht sind, auch wenn das Erkenntniß dem Hofgerichte zukommt, St. P. O. §. 134, ausserdem aber ist sie unbedingt zulässig mit Zustimmung des Angeschuldigten oder seines Stellvertreters. Ohne diese Zustimmung erfolgt sie nur auf besondern Beschluß des untersuchenden Gerichtes und nur unter Einer der beiden Voraussetzungen, wenn entweder der Verhaft nach Maßgabe der §§. 174. 176. 185 erkannt ist, oder wenn besondere Gründe die Annahme rechtfertigen, daß die Briefe von Mitschuldigen herrühren oder an Mitschuldige gerichtet seien. St. P. O. §. 126. Die Eröffnung selbst geschieht von dem untersuchenden Gerichte unter Zuziehung zweier Urkundspersonen, welche auf die Geheimhaltung des Inhalts durch Handgelübde verpflichtet werden und über deren Personen der Angeschuldigte vorher zu vernehmen ist, wo es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann. St. P. O. §. 127. 133. Unter derselben Voraussetzung wird der eröffnete Brief dem Angeschuldigten oder dem Adressaten in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge mitgetheilt. Ist der Angeschuldigte flüchtig, so wird die Mittheilung des Inhaltes dem von ihm zurückgelassenen Bevollmächtigten, oder, wo dem Richter ein solcher nicht bekannt ist, einem Angehörigen seiner Familie gemacht. Sind keine solche

Personen vorhanden oder weigern sie sich, die Mittheilung anzunehmen, so hat der Richter mit der Nachricht hievon dem Absender den Brief zurückzusenden, oder ihm, wenn der Brief bei den Akten bleiben muß, anzuzeigen, daß derselbe mit Beschlag belegt sei. St. P. O. §. 128.

Viertes Kapitel.

Die Vernehmung von Zeugen.

§. 61.

Jeder, welcher in dem Staatsgebiete sich aufhält, ist verpflichtet, auf Verlangen des Richters Zeugniß abzulegen. St. P. O. §. 143. Von dieser Regel gibt es jedoch mehrere Ausnahmen, indem gewisse Personen gar nicht, andere nur, um Auskunft zu erhalten, gerichtlich vernommen werden, und unter den Letzteren wieder Einige das Zeugniß ablehnen dürfen.

Unfähige (unzulässige, untüchtige) Zeugen sind bald natürlich, bald nach gesetzlicher Bestimmung unfähig.

1) Natürlich unfähig sind Diejenigen, welchen das zur Wahrnehmung des in Frage stehenden Gegenstandes erforderliche Geistes- oder Sinnenvermögen zu der Zeit, da sie die Wahrnehmung gemacht haben sollen, gänzlich fehlte, und Diejenigen, welchen die Fähigkeit gänzlich mangelt, früher gemachte Sinnenwahrnehmungen wieder mitzutheilen.

2) Gesetzlich unfähig sind Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder außer der Beichte unter geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut worden ist; Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß die ihnen obliegende Amtsverschwiegenheit verletzen würden, insofern sie nicht im einzelnen Falle dieser Pflicht durch das Staatsministerium entbunden sind; Sachwalter und Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Diese unter 1 und 2 genannten Personen dürfen als Zeugen nicht gerichtlich vernommen werden, auch wenn sie sich dazu bereit erklären würden. St. P. O. §. 150.

3) Theils natürlich theils gesetzlich unfähig sind die Personen, welche überhaupt nicht beeidigt werden können, sodann Diejenigen, welche, wenn gleich im Allgemeinen eidesfähig, doch

im einzelnen Falle nicht beeidigt werden dürfen, nämlich die Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie und die Ehegatten des Angeschuldigten oder eines der Mitangeschuldigten. Beiderlei Personen können indessen vernommen werden, um Auskunft zu ertheilen, wenn nicht die Personen der zweiten Reihe das Zeugniß ablehnen, was ihnen freisteht und worüber sie der Richter zu belehren hat, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden. St. P. O. §. 149, 157.

Nicht minder ist ein Zeuge überhaupt zur theilweisen Ablehnung des Zeugnisses berechtigt. St. P. O. §. 156.

Die Zeugen erhalten eine Gebühr als Vergütung für die aufgewendete Zeit und etwaige Reiseauslagen, bemessen nach einer Verordnung vom 26. Febr. 1849 §. 1—8.

Erlangt wird ein gerichtliches Zeugniß zunächst durch Vorladung des Zeugen in einem directen (unmittelbaren oder mittelbaren) Privatdecrete, entweder mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines hiezu ertheilten schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift an den Zeugen oder an seine Angehörigen oder endlich an den Vorsteher der Gemeinde nach den Bestimmungen der bürgerlichen Pr. O. §. 247—250. St. P. O. §. 135. Ausnahmsweise werden jedoch nicht vorgeladen, sondern in ihren Wohnungen vernommen: 1) Zeugen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit zu erscheinen verhindert sind; 2) Prinzen und Prinzessinen des großherzoglichen Hauses und Häupter standesherrlicher Familien. Befindet sich an dem Aufenthaltsorte der Letzteren ein Hofgericht, so werden sie von dem Hofgerichts-Präsidenten in ihren Wohnungen vernommen. St. P. O. §. 147, 148. Erscheint der Zeuge auf ergangene Vorladung nicht vor Gericht, so verurtheilt ihn der Untersuchungsrichter in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten und verfügt neue Vorladung mit Androhung einer Geldstrafe von 1—10 fl. für den Fall des Nichterscheinens, mit der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl bei fernerem Ausbleiben erlassen werde. Bleibt der Zeuge ohne zureichende Entschuldigungsgründe dennoch aus,

so wird die Geldstrafe ausgesprochen und Vorführungsbefehl erlassen. In dringenden Fällen kann der Richter sogleich Vorführungsbefehle gegen die Nichterschienenen erlassen. St. P. O. §. 144, vergl. mit bürgerl. Pr. O. §. 459.

Auf ausländische Zeugen sind die vorstehenden Regeln nicht anwendbar; nur auf den Grund eines Staatsvertrages kann verlangt werden, daß sie vor ein inländisches Gericht gestellt werden, wozu dann indirecte (subsidiäre) Vorladung zu erlassen ist. In solchem vertragsmäßigen Verhältnisse steht Baden mit der Schweiz, mit Württemberg, mit Hohenzollern-Sigmaringen und mit den Niederlanden (§. 11). Die Zeugengebühren müssen dann dem Zeugen volle Entschädigung gewähren, wo nicht, wie in dem Staatsvertrage mit den Niederlanden geschah, ein Anderes vereinbart ist. Leistet der ausländische Zeuge der Vorladung keine Folge oder verweigert er, nachdem er erschienen ist, das Zeugniß oder den Eid, so ist ein Zwang nicht statthaft.

Zu bemerken ist indessen, daß die angeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Vorladung der Zeugen und die Folgen des Ungehorsams nur auf die Voruntersuchung sich beziehen; von der Vorladung derselben zur Hauptverhandlung wird später gehandelt.

Weigert sich der auf die Vorladung erschienene (inländische) Zeuge ohne hinreichende Gründe, Zeugniß abzulegen, so trifft ihn, wenn die Ermahnung, zu welcher der Richter auch einen Geistlichen von der Confession des Zeugen beiziehen kann, vergeblich ist, eine Geldstrafe bis zu 50 fl. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen; in wichtigeren Fällen wird derselbe solange, bis er sich zur Ablegung des Zeugnisses entschließt, in Verhaft genommen, der jedoch unter keinen Umständen sechs Wochen übersteigen darf. St. P. O. §. 145. Als zureichende Gründe der Verweigerung des Zeugnisses gelten nur solche, welche die Vernehmung des Zeugen unzulässig machen, St. P. O. §. 150, oder ihn zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigen, St. P. O. §. 149, 156; der Zeuge hat den einen oder den andern Grund nachzuweisen, oder in Ermangelung anderer Beweise die Wahrheit desselben eidlich zu bekräftigen, oder in Beziehung auf den geleisteten Zeugeneid ausdrücklich zu erklären, daß er wegen ei-

nes solchen Grundes zur Verweigerung der Antwort auf einzelne Fragen veranlaßt sei. St. P. O. §. 146.

§. 62.

Jeder Zeuge ist verbunden, die Wahrheit seines Zeugnisses durch einen Eid oder eine Versicherung, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, zu bekräftigen. Ausgenommen hievon sind theils die amtsgerichtlichen Strafsachen, theils gewisse Personen, ohne Rücksicht darauf, ob eine Sache eine amtsgerichtliche, hofgerichtliche oder schwurgerichtliche ist. 1) In amtsgerichtlichen Strafsachen wird den Zeugen, statt des Eides, ein Handgelübde abgenommen; legt jedoch das Amtsgericht wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe eine Sache dem Hofgerichte zur Aburtheilung vor, so werden die Zeugen, welche zur Schlußverhandlung vorgeladen werden, nachträglich durch den Präsidenten beeidigt. St. P. O. §. 154. 2) Nicht beeidigt dürfen werden: a) die Eidesunmündigen, d. h. diejenigen Personen, welche das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn sie nicht im einzelnen Falle mittelst Dispensation für eidesfähig erklärt worden sind, St. P. O. §. 157, bürgerl. P. O. §. 576; b) die Eidesunfähigen, welche durch richterliches Strafurtheil eidesunfähig erklärt worden sind, St. P. O. §. 157, vergl. mit St. G. B. §. 23, 508. Endlich wird c) die Beeidigung verschoben, wenn ihr Bedenken entgegen stehen, bis diese weggefallen sind, namentlich wenn der Richter Zweifel hat, ob der Zeuge selbst als Urheber, Theilnehmer, Gehilfe oder Begünstiger des Verbrechens schuldig sei. St. P. O. §. 153, 155. Hat die Beeidigung nicht statt, so tritt an deren Stelle die einfache Ermahnung zur Angabe der Wahrheit. St. P. O. §. 153.

Bei den Fragen, ob der Zeuge zweimal, in der Voruntersuchung und zugleich bei der Hauptverhandlung, zu beeidigen sei oder nur einmal, blos in der Voruntersuchung oder blos bei der Hauptverhandlung, hat sich der badische Gesetzgeber dafür erklärt, daß nur eine einmalige Beeidigung zu geschehen habe und zwar in der Voruntersuchung. Ersteres hat für sich, daß die Eide nicht zum Nachtheile der öffentlichen Sittlichkeit allzusehr vervielfältigt werden; Letzteres ist damit gerechtfertigt, daß

schon die Einstellung der Untersuchung und die Versetzung in den Anklagestand einer sichern Grundlage bedarf, daß nicht alle Zeugen zur Schlußverhandlung brauchen vorgeladen zu werden und daß die Zeugnisse derjenigen nicht verloren gehen, welche wegen Ablebens oder Entfernung zur Schlußverhandlung nicht mehr beigebracht werden können. Ebenso bestimmt die St. P. O. §. 153, daß die Beeidigung des Zeugen regelmäßig seiner Vernehmung vorausgehen solle; die entgegengesetzte Vorschrift wird auch kaum durch die Betrachtung gerechtfertigt, daß der Richter häufig erst aus dem Inhalte der Aussage und dem Benehmen des Zeugen bei der Abhör entnehmen könne, ob die Beeidigung nothwendig und unbedenklich sei.

Die besonderen Förmlichkeiten bei Erhebung eines Eides hat ein Gesetz vom 20. Dez. 1848 in Uebereinstimmung mit den Grundrechten des deutschen Volkes, Art. 5, §. 19, festgesetzt. Sie bestehen in Folgendem: 1) Der zu Beeidigende muß sich von seinem Seelsorger oder einem Geistlichen seines Glaubens zum Eide vorbereiten lassen und Bescheinigung hierüber vorlegen, kann jedoch bei mündlicher Eidesleistung in dringenden Fällen davon dispensirt werden; 2) Der Richter hat sich zuerst zu verlässigen, ob der zu Beeidigende den vollen Gebrauch der Geisteskräfte habe, und richtet 3) an denselben eine Ermahnung über die Bedeutung des Eides und die Strafen des Meineids, liest ihm dann 4) die Eidesformel vor, wo nöthig mit den erforderlichen Erläuterungen. 5) Der zu Beeidigende beginnt mit den Worten: „Ich schwöre einen feierlichen Eid zu Gott", spricht die Eidesformel nach und schließt: „So wahr mir Gott helfe." Ist wegen der Weitläufigkeit der Eidesformel oder der Anzahl der Schwörenden das Nachsprechen der Formel nicht thunlich, so spricht der Schwörende die Bestabung dahin aus: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe." 6) Der Schwörende leistet den Eid stehend, die linke Hand auf das Herz gelegt und die rechte gen Himmel empor gehalten; alle Anwesende erheben sich. Bei diesen Förmlichkeiten hat es sein Bewenden, wenn die Eidesleistung bei einem Collegialgerichte vor sich geht, ohne Unterschied, ob der Schwörende ein Christ oder ein Israelite ist, sofern nur der Bekenner des christlichen Glaubens den Eid nicht für unerlaubt hält. Wird der Eid vor einem Amtsgerichte

geleistet, so sind zur Wahrung der Würde und Feierlichkeit der Handlung nach einem Erlasse des großh. Justizministeriums vom 18. Sept. 1852, Nr. 9122, noch folgende Vorschriften zu beobachten. Die Eideserhebung muß in einem besonders dazu bestimmten Zimmer oder, wo dieß nicht thunlich ist, in der Amtsstube mit Aussetzung jeder andern Verhandlung geschehen; der Beamte hat dabei in seiner Amtstracht, die übrigen anwesenden Bediensteten haben in einer der Feierlichkeit angemessenen Kleidung zu erscheinen. Der Eid wird vor einem schwarz behängten Tische abgenommen, auf welchem sich bei Katholiken ein Crucifix zwischen zwei brennenden Kerzen, bei Evangelischen ein Crucifix mit einer Bibel befindet. Bei Beeidigung von Israeliten ist ein in hebräischer Sprache gedruckter Pentateuch aufzulegen und darin der 11. Vers des 5. Kap. 5. Buchs Moses aufzuschlagen, auf dessen Inhalt der Schwörende in der Ermahnung des Richters hinzuweisen ist. Die Vorbereitung des Schwurtisches muß getroffen sein, ehe der Schwörende vorgerufen wird.

Bei der Leistung eines Handgelübdes, wo nach den Gesetzen der Eid in Form eines Handgelübdes abzulegen ist oder ein Bekenner des christlichen Glaubens den Eid für unerlaubt hält, gelten die unter Ziffer 2, 3 u. 4 für den Eid erwähnten Förmlichkeiten ebenso, die unter 5 und 6 genannten mit den Abänderungen, daß die Formel lautet: „Ich versichere durch feierliches Handgelübde an Eidesstatt, daß ...... auf Ehre und Gewissen" beziehungsweise: „ich versichere auf Ehre und Gewissen", sodann daß die rechte Hand nicht erhoben, sondern mit derselben dem Richter der Handschlag gegeben wird.

Weigert sich der erschienene Zeuge ohne hinreichende Gründe, den Eid zu leisten oder die Versicherung zu geben, welche nach seiner Religion und den Staatsgesetzen statt der Eidesleistung gilt, so wird gegen ihn verfahren, wie gegen Einen, welcher das Zeugniß verweigert. Sollte derselbe hiedurch zu einer Eidesleistung nicht vermocht werden, so wird er unbeeidigt oder auf bloßes Handgelübde hin vernommen. Nach denselben Grundsätzen wird die Zulänglichkeit der Weigerungsgründe und deren Nachweisung beurtheilt. St. P. O. §. 145, 146.

§. 63.

Die Vernehmung des Zeugen geschieht vor besetztem Gerichte an der Gerichtsstelle, wenn er nicht davon befreit und deßhalb in seiner Wohnung zu vernehmen oder etwa am Orte der That ein Augenschein mit Zeugen einzunehmen ist. Schriftliche Zeugnisse sind unstatthaft, mit Ausnahme der Leumundszeugnisse und des Zeugnisses stummer Personen. Ist nämlich die Kenntniß des früheren Lebens des Angeschuldigten, seiner sittlichen Eigenschaften und seines Rufes besonders erheblich, so hat der Richter hierüber ein schriftliches Zeugniß des Pfarrers und des Gemeinderathes zu erheben und außerdem noch diejenigen Personen als Zeugen mündlich zu vernehmen, welche darüber die beste Auskunft geben können. Jeder Zeuge wird geheim vernommen, ohne Beisein des Angeschuldigten oder eines Mitzeugen, wenn der Zeugen mehrere sind; er darf, wie schon erwähnt, sein Zeugniß nicht schriftlich ablegen, wohl aber in verwickelten Fällen vorher gemachter Aufzeichnungen sich bedienen. St. P. O. §. 151, 152.

Der Zeuge wird nach der Beeidigung, oder, wo diese unterbleibt, nach geschehener Ermahnung zur Angabe der Wahrheit zuvörderst über seine persönlichen Verhältnisse befragt, namentlich über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion (allgemeine Fragen). St. P. O. §. 158. Sodann wird der Zeuge veranlaßt, über die Sache selbst die den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen zusammenhängend zu erzählen und nach diesem weiter befragt, um die Erzählung zu ergänzen oder Dunkelheiten und Widersprüche zu heben (besondere Fragen). St. P. O. §. 159. Die richterlichen Fragen der letzten Art sollen überall den Grund des Wissens des Zeugen in Gewißheit setzen, ob er seine eigenen sinnlichen Wahrnehmungen angebe oder nur Muthmaßungen und Schlüsse; Suggestivfragen, womit Thatsachen vorgehalten werden, welche erst durch die Antwort festzustellen sind, sollen möglichst vermieden werden. Namentlich ist der Zeuge, um Suggestione zu vermeiden, zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen zu veranlassen, ehe ihm Personen oder Sachen zur Anerkennung (Wiedererkennung, Recognition) vor-

gestellt oder vorgelegt werden. St. P. O. §. 160 — 161. Rühren Dunkelheiten und Widersprüche davon her, daß der Angeschuldigte erhebliche Thatsachen, worüber Zeugen ausgesagt haben, beharrlich leugnet oder anders angibt, oder daß Aussagen von Zeugen unter sich in erheblichen Beziehungen nicht übereinstimmen, so dient als Mittel zur Hebung die Gegenüberstellung (Confrontation); außerdem ist der Angeschuldigte berechtigt, seine Confrontation mit Zeugen zum Behufe der Vertheidigung in allen Fällen zu verlangen. St. P. O. §. 162. Gegen eine Confrontation schützt unbedingt nur die Befreiung der Prinzen und Prinzessinen des großherzogl. Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien, andere Personen sind nicht befreit, wenn der Angeschuldigte zu seiner Vertheidigung die Confrontation mit Zeugen verlangt. In den übrigen Fällen sind die Personen, welche gegen ihren Willen nicht zur Ablegung des Zeugnisses verpflichtet sind und solches dennoch abgelegt haben, von der Confrontation mit dem Angeschuldigten befreit, nicht aber von der Confrontation mit andern Zeugen. St. P. O. §. 163—164.

Das Verhör bei der Confrontation ist so einzurichten, daß in der Regel nur zwei Personen einander gegenüber gestellt, die einander Gegenübergestellten aber über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders gegen einander gehört, und die beiderseitigen Antworten in eben dieser Ordnung zu Protokoll genommen werden. St. P. O. §. 165.

In schwurgerichtlichen Sachen wird indessen eine Confrontation nicht in der Voruntersuchung vorzunehmen, sondern der Hauptverhandlung vorzubehalten sein, wenn solche nicht im einzelnen Falle zur Begründung der Anklage nothwendig erscheint. Dagegen ist dieselbe in hofgerichtlichen Strafsachen der Voruntersuchung zuzuweisen, da der Untersuchungsrichter so weit vorzugehen hat, daß das Hofgericht in den Stand gesetzt wird, auch ohne Schlußverhandlung ein Endurtheil zu fällen.

Ist ein Zeuge der deutschen Sprache nicht kundig, so soll die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dollmetschers geschehen. Fragen und Antworten werden dann in der Uebersetzung zu Protokoll genommen, daneben aber vom Dollmetscher,

wenn er die Ursprache schreiben kann, eine Aufzeichnung in der Ursprache gemacht; zwei Dollmetscher werden beigezogen, wenn der Dollmetscher die Ursprache nicht schreiben kann. In allen Fällen ist dem Zeugen gestattet, seine Antworten in der Ursprache selbst niederzuschreiben. St. P. O. §. 166—167. Ist ein Zeuge taub, so werden ihm, wenn er lesen kann, die zu beantwortenden Fragen schriftlich vorgelegt, ist er stumm, so wird er, wenn er schreiben kann, aufgefordert, die Antworten im Protokoll selbst niederzuschreiben. Beides kommt zur Anwendung, wenn der Zeuge taubstumm ist, aber lesen und schreiben kann. Kann der Taube nicht lesen und der Stumme nicht schreiben, so werden als Dollmetscher zwei beeidigte Personen beigezogen, welche der Zeichensprache des Zeugen am besten kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, mit Taubstummen sich zu verständigen. St. P. O. §. 168.

Diese besonderen Vorschriften für die Vernehmung eines Zeugen gelten unter den bezeichneten Voraussetzungen unzweifelhaft auch für dessen Beeidigung.

Bei allen Zeugenverhören und ebenso bei Confrontationen sind in Bezug auf das Benehmen der verhörten oder einander gegenübergestellten Personen alle Vorkommnisse die für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit erheblich sein können, in einem Anhange zum Protokoll zu bemerken.

Nimmt der vernommene Zeuge eine Gebühr in Anspruch, so ist sogleich nach seiner Vernehmung das Erforderliche festzustellen und zum Protokolle zu bemerken, der Betrag aber auf die am Orte des Gerichtes befindliche Amtskasse zur sofortigen Zahlung anzuweisen.

Fünftes Kapitel.

Die Vorladung des Angeschuldigten, die Vorführung und Verhaftung desselben.

§. 64.

Um die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht zu bewirken und zu sichern, bietet das Gesetz mehrere Mittel, die Vorladung, Vorführung und Verhaftung desselben. Die beiden erst-

genannten finden vor der Vernehmung statt und nur zum Zwecke der Vernehmung, die letzte nach der Vernehmung, wenn der Angeschuldigte verdächtig geblieben ist. Ihr gegenseitiges Verhältniß ist dahin bestimmt, daß die Vorladung die Regel bildet; die Vorführung ist eine Ausnahme und noch in höherem Maße die Verhaftung. Beide Ausnahmen enthalten aber Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche vom Gesetze möglichst zu schonen ist. Deswegen ist schon die Vorführung an gewisse Bedingungen und Formen gebunden; in noch engere Schranken ist die Verhaftung gewiesen. Diese Grenzen zu ziehen war namentlich auch Aufgabe der Grundrechte des deutschen Volkes, Art. 3. §. 8. und ein Gesetz vom 10. März 1849 hatte in Folge dessen die Strafprozeßordnung theilweise aufgehoben; das jüngste Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 26. hat jedoch die Strafprozeßordnung wieder hergestellt.

Die Vorladung (**mandat de comparution**) enthält einen arktatorisch dilatorischen Befehl des Richters an den Angeschuldigten, in der bestimmt zu bezeichnenden Untersuchung vor ihm zu erscheinen (§. 45), und geschieht, wie bei Zeugen und Sachverständigen, entweder mittelst mündlicher Eröffnung in Folge eines schriftlichen Befehls, welcher dem Vorzuladenden zur Einsicht vorzuweisen ist, oder mittelst Zustellung einer schriftlichen Ladung in Urschrift oder einer vom Bürgermeister oder Gerichtsboten beglaubigten Abschrift an den Angeschuldigten oder an seine Angehörigen oder endlich an den Vorsteher der Gemeinde nach den Bestimmungen der bürgerl. Proz.-Ord. §. 247—250. St. P. O. §. 135. 137. 169. Die arktatorisch peremtorische Ladung muß schriftlich geschehen, ist jedoch nur statthaft: 1) im Verfahren wegen Preßverbrechen oder Preßvergehen, Gesetz vom 15. Febr. 1851 §. 42. 44.; 2) in amtsgerichtlichen oder hofgerichtlichen Strafsachen, wenn blos Geldstrafe einzutreten hat, St. P. O. §. 171; 3) in amtsgerichtlichen Strafsachen überhaupt, wenn im einzelnen Falle keine höhere Strafe als vier Wochen Gefängniß in Aussicht steht. St. P. O. §. 135. 170.

Der Vorführungsbefehl (**mandat d'amener**), welcher zugleich den Weg bahnt zur Haussuchung und zur Beschlagnahme von Briefen, St. P. O. §. 113. 125., ist ein richterlicher Befehl, den Angeschuldigten oder den Verdächtigen vor Gericht zu füh-

ren, kann somit auch vorkommen, ehe gegen eine bestimmte Person bestimmte Verdachtsgründe der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens oder der Theilnahme daran vorliegen. Derselbe findet nicht statt, wenn blos eine Geldstrafe einzutreten hat, sondern der Richter kann dann nur arktatorisch peremtorische Vorladung zur Hand nehmen, entweder gleich anfänglich, oder nach vorausgegangener arktatorisch dilatorischer Vorladung. St. P. O. §. 171. Sonst wird der Vorführungsbefehl erlassen: 1) wenn der Angeschuldigte auf die erste Vorladung nicht erschienen ist, ohne einen genügenden Hinderungsgrund angezeigt zu haben, St. P. O. §. 171; und in diesem Falle ist er auch gegen Zeugen zuläßsig; 2) er kann ohne vorgängige Vorladung erlassen werden: a) wenn der Angeschuldigte auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird; b) wenn der Angeschuldigte alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird; c) wenn er sich selbst des Verbrechens beschuldigt; d) wenn der eines Verbrechens überhaupt Verdächtige auf der Flucht begriffen, oder als Unbekannter, als Ausländer, als heimathlos, als einen herumziehenden Lebenswandel führend der Flucht verdächtig, oder endlich durch gerichtliches Urtheil unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist (St. G. B. §§. 25. 27. 43. 280. 481. 608. 609. 612. 642); e) wenn Jemand, der durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird, der Flucht überhaupt verdächtig ist, auch ohne die Voraussetzungen, daß er unbekannt oder heimathlos sei oder einen herumziehenden Lebenswandel führe; f) bei schwereren Verbrechen, wenn zu befürchten steht, daß der Verdächtige die Spuren des Verbrechens vertilgen werde. St. P. O. §. 172. vergl. mit §§. 46. 47.; g) wenn der Fall von der Art ist, daß gegen den Angeschuldigten nach seiner Vernehmung der Verhaft erkannt werden könnte. St. P. O. §. 172.

Der Vollzug des Vorführungsbefehles wird den Unterbedienten des Gerichtes oder Polizeibeamten oder Gendarmen aufgetragen und der Untersuchungsrichter ist verbunden, den Verdächtigen oder Angeschuldigten, welcher vor ihn geführt ist, sogleich

zu vernehmen; nur wenn dieß nicht möglich ist, darf derselbe einstweilen in Verwahrung gebracht aber nicht länger als 48 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund der Vorführung vernommen zu sein (mandat de dépôt). Im Protokolle ist dann zu bemerken, warum die Vernehmung nicht früher stattfinden konnte. St. P. O. §. 173. Die Polizeibehörden sind vermöge des Rechtes des ersten Angriffs (§. 50) zur Erlassung von Vorführungsbefehlen, in gleicher Weise wie zur Festnehmung, befugt und verpflichtet in den Fällen unter Ziffer 2. litt. a—f; sie haben dann den vorgeführten Angeschuldigten zu vernehmen und je nach dem Ergebnisse entweder frei zu lassen oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern. St. P. O. §. 46—48. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 26. Polizeidiener und andere Diener der öffentlichen Gewalt sind wie zur Festnehmung so auch zur Vorführung ohne vorgängigen Auftrag einer Gerichts- oder Polizeibehörde berechtigt und Gendarmen sind sogar dazu verpflichtet, in den Fällen, welche unter Ziffer 2 litt. a—d angeführt sind. Diese haben dann den Angeschuldigten vor die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde zu bringen, welche zu verfahren hat, wie eben angegeben worden ist. St. P. O. §. 52. Der Untersuchungsrichter aber hat den an ihn Abgelieferten sogleich zu vernehmen, gerade so als wenn er selbst dessen Vorführung befohlen hätte. St. P. O. §. 173.

Endlich gelten eigene Vorschriften über Festnehmung und vorläufige Verwahrung beziehungsweise über letztere allein, wann und so lange Zweifel darüber obwalten, ob Personen als Zeugen oder als Angeschuldigte zu behandeln seien. Wenn es nämlich bei einem Aufruhr oder bei einer mit Verübung eines schweren Verbrechens stattgefundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen gleichbald auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange angewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen, dürfen jedoch höchstens 48 Stunden in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, gegen welche nach anderweiten Bestimmungen der Verhaft erkannt worden ist. St. P. O. §. 182. Begibt sich ferner gleich nach Verübung eines schweren Verbrechens der Untersuchungsrichter an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es noth-

wendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seine Wohnung oder wenigstens seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und nach Umständen in eine Geldstrafe bis zu 50 fl. oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 8 Tagen verfällt. St. P. O. §. 183.

§. 65.

Die Verhaftung des Angeschuldigten bezweckt, wie die Vorführung, Festnehmung und vorläufige Verwahrung, seiner Person sich zu versichern, unterscheidet sich aber wesentlich dadurch, daß der Verhaft erst nach der Vernehmung erkannt wird (mandat d'arrêt) und für die Dauer der ganzen Voruntersuchung oder auch des ganzen Strafverfahrens berechnet ist. Der Verhaftsbefehl hat daher nicht blos dieselben Wirkungen, wie der Vorführungsbefehl, sondern verschafft auch noch der Eröffnung von Briefen Eingang. St. P. O. §. 113. 125. 126.

Der Verhaft kann nur erkannt werden wegen der Größe des Verbrechens, wegen der Gefahr der Flucht und wegen der Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung.

Wegen der Größe des Verbrechens ist der Verhaft gerechtfertigt, weil in der Größe der zu erwartenden Strafe die Besorgniß begründet ist, daß sich der Angeschuldigte der Untersuchung durch die Flucht entziehen, oder sonst dieselbe vereiteln oder erschweren werde, und weil ein öffentliches Aergerniß daraus erwachsen würde, daß der eines schweren Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte frei herumginge. Doch ist der Verhaft von den beiden Bedingungen abhängig, erstens, daß den Umständen nach im Falle der Verurtheilung wahrscheinlich eine peinliche Strafe überhaupt oder eine bürgerliche von mehr als zwei Jahren Arbeitshaus wird erkannt werden, oder, was dem gleich gilt, daß die That überhaupt noch mit Arbeitshausstrafe vom Gesetze bedroht ist und zugleich öffentliches Aergerniß erregt hat; zweitens, daß der Verdächtige nach seiner Vernehmung dringend verdächtig geblieben ist. St. P. O. §. 176.

Bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen kann der Ver-

haft nur erkannt werden wegen Gefahr der Flucht oder wegen Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung, vorausgesetzt, daß der Verdächtige bei seiner Vernehmung die ihm vorgelegten Verdachtsgründe nicht zu entkräften vermochte.

Wegen Gefahr der Flucht ist der Verhaft ohne Weiteres statthaft, wenn der Verdächtige ein Ausländer oder heimathlos ist, oder einen herumziehenden Lebenswandel führt; gleichviel ob das Verbrechen oder Vergehen vor das Amtsgericht oder vor ein höheres Gericht gehört. Ausserdem ist der Verhaft aus diesem Grunde gar nicht statthaft, wenn das Vergehen vor das Amtsgericht gehört und in hofgerichtlichen Fällen nur unter der Bedingung, daß der Verdächtige durch besondere Gründe sich der Flucht verdächtig gemacht, namentlich daß der angesessene Inländer Anstalten zur Flucht getroffen hat. St. P. O. §. 174 Nr. 1.

Wegen Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung hat der Verhaft nicht statt in amtsgerichtlichen Strafsachen, in hofgerichtlichen aber nur, wenn die Voraussetzungen zusammentreffen, einmal, daß das Verbrechen wenigstens Kreisgefängnißstrafe nach sich ziehen kann, sodann, daß nach den Umständen des Falles zu besorgen steht, der Angeschuldigte werde mit seinen Mitschuldigen sich verabreden (kolludiren) oder die Spuren des Verbrechens vernichten. St. P. O. §. 174 Nr. 2.

Die Wiederaufhebung des Verhafts wegen Gefahr der Vereitelung oder Erschwerung der Untersuchung muß erfolgen, wenn derselbe bei Verbrechen oder Vergehen, welche Gefängnißstrafe nach sich ziehen, 10 Tage, bei schwereren Verbrechen 20 Tage gedauert hat; er soll auch schon vorher aufgehoben werden, sobald die Gefahr beseitigt ist. St. P. O. §. 175. Der wegen Gefahr der Flucht oder wegen Schwere des Verbrechens erkannte Verhaft wird durch Verfügung des Untersuchungsrichters wieder aufgehoben, wenn im Laufe der Voruntersuchung sich ergibt, daß die Gründe, wegen welcher er verhängt wurde, nicht mehr bestehen. St. P. O. §. 192. vergl. mit Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 25. Abs. 2.

Abgesehen von diesen Gründen der endgültigen Wiederaufhebung des Verhaftes kann solche ausnahmsweise auch zeitlich geschehen durch Verschonung des Angeschuldigten mit der Haft, wenn er verhaftet werden soll, und durch Entlassung aus der-

selben, wenn er bereits verhaftet ist, in Folge a) eines Versprechens, daß er bis zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte sich nicht entfernen wolle, und b) der Bestärkung dieses Versprechens durch Leistung einer Sicherheit, welche vom Untersuchungsrichter in einem bestimmten Geldbetrage festzusetzen ist, überall jedoch unter der Voraussetzung, daß nicht nach den Umständen zu besorgen ist, der Angeschuldigte werde der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreifen.

Die Befreiung von dem Verhafte wegen der Größe des Verbrechens insbesondere ist statthaft, wenn die That kein öffentliches Aergerniß erregt hat, und sofern die zu gewärtigende Strafe 3 Jahre Zuchthaus nicht übersteigt. Unter besonderen Umständen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung, kann selbst da, wo eine höhere Strafe als von 3 Jahren Zuchthaus zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Sicherheitsleistung verfügt werden; ebenso die Freilassung ohne Sicherheitsleistung, wo eine geringere Strafe zu gewärtigen ist. St. P. O. §. 177.

Ist der Verhaft wegen Gefahr der Flucht darum erkannt worden, weil der Angeschuldigte der Flucht überhaupt verdächtig ist, so findet eine Freilassung gegen Sicherheitsleistung ohne Weiteres statt. St. P. O. §. 177.

Die Sicherheit kann geleistet werden entweder durch Hinterlegung des baaren Geldes bei der großh. Amortisationskasse als der öffentlichen Hinterlegungskasse, Gesetz vom 3. Aug. 1837 Art. 1. Verordn. vom 28. Dez. 1837 §. 1—5, oder durch Bürgschaft.

Ungeachtet der geleisteten Sicherheit wird der Angeschuldigte verhaftet oder wiederverhaftet, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht traf; er kann verhaftet werden, wenn er auf eine gerichtliche Ladung ohne hinlängliche Entschuldigung ausgeblieben ist; ferner, wenn er seine Freiheit zu neuen Verbrechen mißbraucht. Im letzteren Falle kann jedoch auf den Grund einer weiteren, in Bezug auf das neuerliche Verbrechen geleisteten Sicherheit, die Befreiung noch ferner bewilligt werden. St. P. O. §. 179. 180.

Entfernt sich der Angeschuldigte ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte, so wird die Versicherungssumme für verfallen erklärt; doch findet eine Wiederherstellung

statt, wenn sich der Angeschuldigte binnen 4 Wochen freiwillig zum Verhafte stellt. St. P. O. §. 178.

Die Sicherheitsleistung erlöscht, nachdem der Grund derselben weggefallen ist, sobald nämlich der Angeschuldigte der geleisteten Sicherheit ungeachtet verhaftet oder wiederverhaftet worden ist, oder wenn ihm das Urtheil verkündet ist. Die Versicherungssumme wird damit frei und der Bürge wird seiner Verbindlichkeit enthoben. St. P. O. §. 181.

§. 66.

Neben den bisher angeführten Bedingungen der Vorführung und Verhaftung hat das Gesetz noch manche schützenden Formen zur Beobachtung vorgeschrieben.

Der Vorführungsbefehl hat im Ganzen vom Untersuchungsrichter auszugehen und zwar schriftlich, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, an einen Unterbedienten des Gerichts oder an die Polizeibehörde. St. P. O. §. 184. Die Vorführung soll, wo nicht dringende Umstände es nöthig machen, nie bei Nachtzeit und mit möglichster Schonung der Person und Ehre des Vorgeführten vollzogen werden. Gleiches gilt von der Festnehmung und von der vorläufigen Verwahrung; auch sollen beide nicht größere Beschränkungen nach sich ziehen, als der Zweck erfordert, der Person sich zu versichern oder für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu verhindern. St. P. O. §. 186.

Noch mehr gilt dieß Alles von der Verhaftung des Angeschuldigten; sie kann nur vom Untersuchungsrichter angeordnet werden, wo möglich gleichfalls schriftlich. Wird der Verhaft unmittelbar nach der Vernehmung erkannt, so wird dieß dem Angeschuldigten mündlich eröffnet, und, daß es geschehen, zu Protokoll bemerkt. St. P. O. §. 184. Die Bewachung des Angeschuldigten in seiner Wohnung wird angeordnet auf sein Verlangen und auf seine Kosten, wenn der Zweck des Verhafts dadurch ebenfalls mit Sicherheit zu erreichen ist. St. P. O. §. 186. Die Gefangenhaltung im öffentlichen Untersuchungs-Gefängnisse wird durch den Gefangenwärter vollzogen.

Die Aufnahme eines Gefangenen in das Untersuchungs-Gefängniß erfolgt auf besondere Weisung des Untersuchungs-

richters; eine Ausnahme findet nur statt, wenn die Einlieferung bei Nachtzeit geschieht durch einen Gerichts- oder Polizeidiener, einen Gendarmen oder eine Militärwache; es ist jedoch hievon am folgenden Tage sogleich die Anzeige zu machen. Ueber den Zuwachs und Abgang der Gefangenen hat der Gefangenwärter täglich Rapport zu erstatten und über alle Gefangenen ein genaues Verzeichniß zu führen. Vor der Abführung in die Gefängnißzelle ist der Verhaftete in der Regel einer körperlichen Visitation durch den Gefangenwärter zu unterwerfen, eine verhaftete Frauensperson der Visitation durch eine Frauensperson in Gegenwart des Gefangenwärters; namentlich müssen gefährliche Diebe, Straßenräuber, Mörder und Landstreicher ganz entkleidet werden. Alles Entbehrliche, insbesondere Dasjenige, was dem Gefangenen als Mittel zur Entweichung oder Selbstverletzung dienen könnte, wird ihm abgenommen und darüber ein doppeltes Verzeichniß aufgestellt, eines für den Gefangenwärter, das andere zu den Akten. Dienstweisung für die Gefangenwärter vom 10. Febr. 1830 §. 1—8.

Untersuchungsgefangene werden in Gefängnißzellen verwahrt, welche den Einzelnen von dem Untersuchungsrichter anzuweisen sind. Jeder Untersuchungsgefangene ist sowohl von Strafgefangenen als von andern Untersuchungsgefangenen, insbesondere von den Mittheilnehmern an einem Verbrechen, zu sondern. Für jede Zelle sind doppelte Schlüssel fertigen zu lassen, der Eine für den Untersuchungsrichter, damit in Nothfällen das Schicksal der Gefangenen nicht von der Anwesenheit des Gefangenwärters abhängt, der Andere für den Letzteren. Dieser soll die Schlüssel unter seiner eigenen Verwahrung haben, nur selbst davon Gebrauch machen oder sie in seiner Gegenwart gebrauchen lassen, und jeden Abend sich überzeugen, daß alle Ein- und Ausgänge wohl verwahrt sind. Fesseln sind dem Gefangenen von dem Untersuchungsrichter nur dann anlegen zu lassen, wenn er, eines schweren Verbrechens beschuldigt und der Flucht verdächtig, nicht anders mit Sicherheit verwahrt werden kann, oder wenn dieß wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher oder Gefangenwärter, nothwendig ist. St. P. O. §. 190. Jede bewohnte Gefängnißzelle ist täglich 3mal, öfters auch in der

Nacht, zu visitiren; gefährliche Gefangene sind mehrmals und zwar unter Begleitung einer Wache zu besuchen. Von allen Anstalten zur Entweichung, von Verbindungen der Gefangenen unter sich oder mit Personen außerhalb des Gefängnisses ist dem Untersuchungsrichter Anzeige zu machen; namentlich ist Vorsicht anzuwenden, daß beim Vorführen zum Verhör und zurück keine Entweichung oder Verständigung ausgeführt werde; dasselbe gilt bei der Bewegung des Gefangenen in freier Luft, wenn solche gestattet worden ist. Bricht ein Gefangener aus, so hat der Gefangenwärter alle Mittel anzuwenden, um die Flucht zu verhindern oder den Flüchtigen wieder beizubringen; er darf namentlich einen Hund und im äußersten Falle auf vorgängiges Anrufen ein Schießgewehr gebrauchen. Dienstweisung §. 9—18, 25.

Die Zellen müssen reinlich und im Winter geheizt sein; der Gefangene hat sich selbst reinlich zu halten. Er kann sich, so weit es mit der Sicherheit vereinbar ist, auf seine Kosten eine bequemere Schlafstätte verschaffen, das Leib- und Bettweißzeug öfter wechseln, Bart und Kopfhaare häufiger abnehmen lassen. Dem Gefangenen ist täglich 2mal ein Krug frischen Wassers ins Zimmer zu setzen, und gesunde Kost, namentlich Brod, zu verabreichen. Geistige Getränke werden nur auf besondere Erlaubniß gereicht; dagegen kann der Gefangene eine bessere Kost von Verwandten oder aus Gasthäusern sich kommen lassen. Alle Speisen aber hat der Gefangenwärter selbst zu überreichen, nachdem er diejenigen, welche nicht von ihm bereitet worden sind, vorher untersucht hat. Wird ein Gefangener krank, so ist sogleich ein gerichtlicher Arzt oder Wundarzt herbeizurufen. Dienstw. §§. 27—37.

Gewohnte Genüsse, Bequemlichkeiten und Beschäftigungen dürfen, so weit es thunlich ist, dem Gefangenen nicht versagt werden; eben so wenig der Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession, welchen er verlangt, seiner Verwandten, die ihn besuchen wollen, und der Personen, mit denen er über Geschäftsverhältnisse sich zu berathen wünscht. St. P. O. §. 187, 189, vergl. mit Dienstw. §. 19, 20. Briefe an höhere Justizstellen und Justizaufsichtsbehörden darf der Gefangene unbedingt absenden; sonst kann er Briefe nur absenden und von Andern empfangen mit Erlaubniß des Untersuchungsrichters, welcher sie

zu lesen und zurückzuhalten befugt ist, so lange für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu befürchten sind. St. P. O. §. 188. Weiteren Verkehr mit Gefangenen hat der Gefangenwärter nebst den Seinigen zu vermeiden, namentlich ist ihm verboten, einen Gefangenen zu unfreiwilligen Geständnissen zu bringen. Dagegen soll derselbe die Anliegen eines solchen willig anhören und nach Erfordern dem Untersuchungsrichter anzeigen; er ist insbesondere schuldig, die ihm übergebenen Schreiben ungesäumt dem Untersuchungsrichter vorzulegen, auch solche, worin sich der Gefangene über ungerechte Verhaftung oder Behandlung beschwert. Dienstw. §. 21—24. St. P. O. §. 191.

Wird ein Gefangener entlassen, so hat der Gefangenwärter sein Kostenverzeichniß aufzustellen und mit den Belegen dem Untersuchungsrichter zu übergeben. Dienstw. §. 39.

Die Aufsicht über die Gefängnisse hat der Untersuchungsrichter zu führen und zu diesem Zwecke theils ordentliche theils außerordentliche Visitationen vorzunehmen.

Sechstes Kapitel.

Die Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 67.

Von den Untersuchungshandlungen, welche bisher Gegenstand der Ausführung waren, sind einige schon am Platze, wenn auch erst die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß irgend ein Verbrechen begangen worden sei, noch mehr also, wenn diese Wahrscheinlichkeit zu einem höheren Grade gediehen ist. Es sind diejenigen, durch welche der Thatbestand festgestellt und die Verdachtsgründe gegen den Thäter gesammelt werden, Augenschein, Vernehmung von Sachverständigen und Zeugen, Haussuchung und Durchsuchung von Papieren zum Zwecke der Auffindung von Beweisstücken, Vorführung auf Ausbleiben eines Vorgeladenen. Andere Untersuchungshandlungen werden erst zugelassen, wenn bestimmte Beweismittel oder Verdachtsgründe vorliegen, daß Jemand ein bestimmtes Verbrechen begangen oder daran Theil genommen habe, zur Beantwortung der Fragen, wer als bei dem Verbrechen betheiligt zur Verantwortung zu ziehen, ob und wie ihm die That zuzurechnen sei. Hierher ge-

hören neben den vorgenannten die Haussuchung zum Zwecke der Auffindung des Thäters, die Durchsuchung von Papieren zur Ueberweisung desselben, die Vorführung außer dem Falle des Ausbleibens, die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen, die Verhaftung und endlich das Verhör des Angeschuldigten. Diese Scheidung der Untersuchungshandlungen in zwei Gruppen, welche jedoch einander nicht ausschließen, findet ihre Rechtfertigung in der Rücksicht, daß die Richtung der Untersuchung gegen eine bestimmte Person für die Ehre, für das Vermögen und die Familienverhältnisse dieser Person nachtheilige Folgen hat. Das Gesetz hat deßhalb Vorkehr zu treffen, daß der Untersuchungsrichter von voreiligen Untersuchungen abgehalten werde, und dieser Forderung hat das frühere deutsche Strafprozeßrecht entsprochen durch die Trennung des Verfahrens in Generalinquisition, welcher die erstgenannten Untersuchungshandlungen, und in Specialinquisition, welcher die übrigen zugewiesen waren, vorzüglich durch das Interlocut des erkennenden Gerichtes, welches auf die Specialinquisition förmlich erkannte. Die neueren Gesetze haben nun die wechselseitige Stellung der vormaligen General- und Specialinquisition verändert und zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens jenes Zwischenerkenntniß beseitigt; aber das badische hat eine stellvertretende Bemerkung zu Protokoll gefordert. Dem Untersuchungsrichter ist zur Pflicht gemacht, die bestimmten Beweismittel oder Verdachtsgründe zusammen zu stellen, aus welchen gegen eine bestimmte Person die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß sie ein bestimmtes Verbrechen verübt oder daran Theil genommen habe; und zwar soll diese Bemerkung in die Akten niedergelegt werden, ehe der Angeschuldigte als solcher vernommen wird, oder doch sogleich am Schlusse einer solchen Vernehmung. Nur die Privatanklage, für welche lediglich der Ankläger die Beweise beizuschaffen hat, macht davon eine Ausnahme. St. P. O. §. 193, 194.

Je nachdem nun jene Wahrscheinlichkeit der Gewißheit sich nähert, daß nach allgemeinen Erfahrungssätzen und nach dem gewöhnlichen Laufe der Ereignisse ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer bestimmten Person und einem bestimmten Verbrechen bestehe, oder von ihr sich entfernt, sind die Verdachts-

gründe dringende (nähere), oder nicht dringende (entferntere), wobei indessen nicht zu übersehen ist, daß mehrere nicht dringende Verdachtsgründe durch ihr Zusammentreffen die Bedeutung eines dringenden erlangen können. Ein dringender Verdachtsgrund ist beispielsweise gegen denjenigen vorhanden, welcher 1) vor der That die Absicht, solche zu begehen, mündlich oder schriftlich oder durch schlüssige Handlungen kund gegeben hat, durch Aeußerungen, Drohungen, Verfertigung oder Anschaffung von Werkzeugen, welche zur That dienlich, zu seinem Berufe aber oder zu seiner Beschäftigung überflüssig sind, durch Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, oder durch Einübung in Handlungen solcher Art, durch Anwesenheit am Orte der That, wenn keine andere Ursache seiner Gegenwart wahrscheinlich ist, durch Auflauern, namentlich in einem Verstecke oder in einer Vermummung. Ebenso ist 2) dringend verdächtig derjenige, welcher auf frischer That d. h. in Verübung eines Verbrechens betreten oder in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch die Verübung erklären lassen, gesehen worden ist, und endlich 3) derjenige, welcher unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet, alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen, oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird, an dessen Person, Kleidungsstücken oder anderen Sachen Merkmale oder Spuren des Verbrechens oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden, bei welchem oder in dessen Wohnung Waffen, gestohlene Sachen oder andere auf ein Verbrechen hinweisende Gegenstände gefunden werden, welcher bemüht gewesen ist, Spuren der That zu vertilgen, welcher sich selbst des Verbrechens beschuldigt oder ein außergerichtliches Geständniß abgelegt hat, welcher auf der Flucht begriffen oder solcher verdächtig oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt und zugleich des Verbrechens überhaupt verdächtig ist, welcher durch den Beschädigten oder durch einen Augenzeugen eines Verbrechens bestimmt beschuldigt wird.

Bei Verbrechen und Vergehen aus Gewinnsucht insbesondere sind nähere Verdachtsgründe, daß Jemand nach der That einen mit seinem Vermögen nicht im Verhältnisse stehenden Aufwand

macht, daß er Sachen, deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht entspricht oder die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, in verdächtiger Weise zu veräußern sucht, daß eine verdächtige Person Sachen bei sich führt, deren Besitz mit ihren Verhältnissen nicht vereinbar ist.

So lange gegen eine Person nicht ein näherer Verdacht sich ergibt, ist sie nicht als Angeschuldigter zu behandeln, sondern als Zeuge, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht. St. P. O. §. 153, 155.

Wie indessen auf der einen Seite gegen den Angeschuldigten lästigere Untersuchungshandlungen eintreten können, ist er auf der andern Seite über einzelne solcher Handlungen besonders zu hören oder zur Vornahme derselben beizuziehen und kann überhaupt verlangen, dem Protokolle auf jedem Blatte seinen Namenszug beizusetzen. St. P. O. §. 80, 90, 101, 119, 122, 123, 125, 126, 127, 133.

§. 68.

In dem neueren deutschen Strafverfahren bildet die Vernehmung des Angeschuldigten einen Bestandtheil der Voruntersuchung und zwar einen wesentlichen Bestandtheil, welcher nur in jenen Fällen fehlen kann, wo die ganze Voruntersuchung hinwegfällt. Dieses Verhör ist aber nicht mehr wie früher darauf berechnet, von dem Angeschuldigten ein Geständniß zu erlangen, sondern hat lediglich den Zweck, daß derselbe alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch zu ihrer Widerlegung und zu seiner Rechtfertigung vollständige Gelegenheit erhalte, nach badischem Rechte bald in geringerem bald in größerem Umfange, je nachdem die Sache vor das Schwurgericht oder vor das Hofgericht gehört. Im letzteren Falle ist der Vernehmung eine solche Ausdehnung zu geben, daß das erkennende Gericht im Stande ist, ohne Weiteres ein Endurtheil zu fällen; im ersteren hingegen ist die Vernehmung darauf zu beschränken, daß bemessen werden kann, ob Grund zur Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand vorhanden sei. Sonst steht es in dem Ermessen des Untersuchungsrichters, ob der Angeschuldigte nur einmal oder wiederholt und wie oft zu vernehmen sei.

Der Angeschuldigte wird zum Zwecke seiner Vernehmung vorgeladen, in gleicher Weise wie ein Zeuge oder Sachverständiger, und wenn seine Vernehmung wiederholt wird, mit Bezeichnung der Untersuchung, in Beziehung auf welche er abermals vernommen werden soll. St. P. O. §. 135, 137. Dieser Vorladung hat derselbe auf die bestimmte Stunde Folge zu leisten und zwar hat er in Person zu erscheinen, eine Vertretung durch einen Andern wird nicht zugelassen. Die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen geschieht in Abwesenheit anderer Personen vor besetztem Gerichte mündlich, wodurch indessen nicht ausgeschlossen ist, daß bei verwickelten Punkten auch eine schriftliche Vernehmung gestattet werde. St. P. O. §. 195. Sind einem Verhafteten Fesseln angelegt, so werden ihm solche während des Verhöres abgenommen.

Der Vernehmung des Angeschuldigten geht eine Ermahnung des Untersuchungsrichters voraus, die Wahrheit anzugeben, und das Verhör selbst beginnt mit den allgemeinen Fragen an den Angeschuldigten über Vor- und Familiennamen, Geburts- und Wohnort, Alter und Religion. Dann folgen die besonderen Fragen, wodurch der Angeschuldigte zunächst veranlaßt wird, die den Gegenstand des Verhörs bildenden Thatsachen zusammenhängend zu erzählen, und endlich die Erzählung zu ergänzen oder Widersprüche und Dunkelheiten zu heben. Namentlich sollen die Fragen der letzteren Art den Grund seines Wissens außer Zweifel setzen. Suggestivfragen sind deßhalb möglichst zu vermeiden, und es ist der Angeschuldigte zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern, ehe ihm Personen zur Anerkennung vorgestellt werden. Bei der Frage nach Mitschuldigen insbesondere ist die Vorhaltung bestimmter Namen oder die Bezeichnung bestimmter Personen als Mitschuldige so viel thunlich zu vermeiden. Gegenstände, welche zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen oder überhaupt auf das Verbrechen sich beziehen (Beweisstücke), sind ihm zur Anerkennung vorzulegen, nachdem er vorher zur Beschreibung und Angabe der Kennzeichen veranlaßt worden ist. St. P. O. §§. 196—198, vergl. mit §§. 158—161.

Leugnet der Angeschuldigte erhebliche Thatsachen, worüber Zeugen ausgesagt haben, oder gibt er solche anders an, so sind

diese Dunkelheiten oder Widersprüche durch Confrontation zu heben. Eine solche Gegenüberstellung kann aber weniger oder mehr von den Zeugen abgelehnt werden, je nachdem sie der Angeschuldigte zum Behufe seiner Vertheidigung verlangt oder der Untersuchungsrichter ohne jenes Verlangen sie vornimmt. Im ersten Falle sind nur die Prinzen und Prinzessinen des großherzoglichen Hauses, so wie die Häupter der standesherrlichen Familien befreit; im andern Falle können auch diejenigen Personen die Confrontation ablehnen, welche gegen ihren Willen zur Ablegung des Zeugnisses nicht verflichtet sind und solches dennoch abgelegt haben. Im Uebrigen gilt von der Einrichtung des Verhörs bei der Confrontation und von der Vornahme der Confrontation in der Voruntersuchung, was oben in §. 63 bereits erwähnt worden ist.

Auf die Erlangung eines Geständnisses oder anderer bestimmter Angaben ist es in der Voruntersuchung nicht abgesehen. Legt also einerseits der Angeschuldigte ein Bekenntniß wirklich ab, so ist der Untersuchungsrichter dadurch nicht von der Pflicht entbunden, den Thatbestand so weit als möglich zu ermitteln; anderseits ist demselben ausdrücklich untersagt, den Angeschuldigten zu Geständnissen zu bewegen, gleichviel, welche Mittel angewendet werden. Verboten sind daher captiöse (verfängliche) Fragen, welche den Angeschuldigten veranlassen können, Nebenumstände oder Folgen einer zuvor geläugneten Thatsache in der Voraussetzung zuzugeben, als ob er diese Thatsache schon eingeräumt hätte; verboten sind ferner Versprechungen einer Belohnung des Geständnisses, ohne Unterschied, ob der Untersuchungsrichter sie gewähren kann oder nicht, falsche Vorspiegelungen, Drohungen, Ungehorsams- und Lügenstrafen. St. P. O. §. 199. Verweigert der Angeschuldigte entweder alle Antwort oder die Antwort auf bestimmte Fragen, so ist ihm zu bemerken, daß dieß die Wirkung einer für seine Schuld sprechenden Anzeigung haben könne, und dann einige Bedenkzeit zu lassen. Auch ist er darauf aufmerksam zu machen, daß er durch seine Weigerung die Untersuchung verlängere und sich der Gefahr aussetze, manche Vertheidigungsgründe zu verlieren. St. P. O. §. 200. In ähnlicher Weise ist der Angeschuldigte zu behandeln, wenn er sich taub, stumm, taubstumm, blödsinnig oder wahn-

sinnig stellt, nachdem der Untersuchungsrichter durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen die Wahrheit ermittelt hat. St. P. O. §. 201.

Ist der Angeschuldigte der deutschen Sprache nicht kundig, ist er taub, stumm oder taubstumm, so wird seine Vernehmung ebenso bewirkt, wie die eines Zeugen, welcher sich in derselben Lage befindet. St. P. O. §. 196, vergl. mit §§. 166—168 (oben §. 63).

Siebentes Kapitel.

Der Schluss der Voruntersuchung und der Uebergang zur Hauptverhandlung.

§. 69.

Die neueren Gesetze haben, wie früher schon angedeutet wurde, den Schwerpunkt des Strafverfahrens in die Hauptuntersuchung gelegt, zugleich aber den Grundsatz schärfer ausgeprägt, daß es zur Hauptuntersuchung nur kommen solle, wenn Aussicht zu einem verurtheilenden Endurtheile eröffnet ist. Hieraus entspringen für den einzelnen Fall die Vorfragen, ob die Voruntersuchung erschöpfend, ob in der Hauptuntersuchung eine Verurtheilung zu erwarten und von welchem Gerichte das Endurtheil zu erlassen sei. Diese Prüfung und das daraus hervorgehende Zwischenerkenntniß bilden den Gegenstand eines Uebergangsverfahrens, nach französischer Gerichtsverfassung vor der Rathskammer des Gerichtes erster Instanz und, wenn in der That ein crime erkannt wird, ausserdem vor der Anklagekammer des Appellhofes, nach badischer Gerichtsverfassung vor dem Hofgerichte und beziehungsweise vor der Anklagekammer.

Ist in dem einzelnen Straffalle von der weiteren Anwendung der gesetzlichen Mittel weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten, somit der Zweck der Voruntersuchung, je nach der Verschiedenheit des erkennenden Gerichtes im engeren oder weiteren Umfange (§. 49.) erreicht, so wird die Voruntersuchung geschlossen; ist sie gegen den nämlichen Angeschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden (Einheit des Thäters), so kann dieselbe schon dann geschlossen werden, wenn auch nur

hinsichtlich der schwereren Verbrechen die Kenntnißquellen vollständig benützt sind. St. P. O. §. 203. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 25.

Am Schlusse der Voruntersuchung fertigt der Untersuchungsrichter unverzüglich und längstens innerhalb 8 Tagen sowohl in Bezug auf den Thatbestand des Verbrechens mit seinen erschwerenden oder mildernden Umständen als in Bezug auf die Ueberführung des Angeschuldigten eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entlastungsbeweise, welche für die Urtheilsfällung irgend erheblich sind. Diese Zusammenstellung wird dem Angeschuldigten mit der Aufforderung mündlich eröffnet, etwaige weitere Beweise zu seiner Entlastung vorzuschlagen (eine Art materieller **defensio pro avertenda inquisitione speciali**); zu seiner Erklärung wird demselben eine Frist von 3 Tagen bewilligt. Schlägt der Angeschuldigte Beweise vor, welche der Untersuchungsrichter zulässig und erheblich findet, so werden dieselben erhoben und dann die Untersuchungsakten vorgelegt. Letzteres geschieht unmittelbar, wenn keine Beweise vorgeschlagen oder die vorgeschlagenen unzulässig oder unerheblich befunden worden sind. Die Vorlage selbst geschieht an den hofgerichtlichen Staatsanwalt, wenn die Sache vor das Schwurgericht gehört, ohne daß dessen Gerichtsbarkeit von dem Ermessen des Hofgerichtes abhängt; in allen andern Fällen an das Hofgericht. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 30. 31.

Die vorzulegenden Akten müssen in Bänden (**fasciculus**) chronologisch geheftet, paginirt und mit einem Mantel (**pallium**) versehen sein, auf dessen äusserer Seite der Betreff (die Rubrik) zu ersehen ist, d. i. die vollständige Bezeichnung des Verbrechens, die Benennung der sämmtlichen deßfalls in Untersuchung gekommenen Personen mit ihren Vor- und Zunamen, und die Angabe ihrer Wohnorte. Den Akten vorzuheften ist ein alphabetisches Verzeichniß der vernommenen Personen mit Hinweisung auf die betreffenden Blattseiten (der s. g. **elenchus**), die Uebersicht über den Gang der Untersuchung und die Personalbeschreibung (das Signalement) des Angeschuldigten, ebenso sind beizulegen ein Geburts- und Leumundszeugniß, ein Vermögenszeugniß und ein Gutachten des Gerichtsarztes über dessen körperlichen Zustand; endlich sind mit den Akten etwaige Beweis-

stücke einzusenden. Verordnung vom 20. Febr. 1829 §. 10. 25. 26. 29. 30.

In schwurgerichtlichen Strafsachen insbesondere sind die Protokolle, welche voraussichtlich in der Hauptverhandlung verlesen werden müssen, wie über Augenschein, Wund- und Leichenschau, Schätzungen, Aussagen gefährlich Verwundeter und solcher Zeugen, deren Vernehmung voraussichtlich nicht mehr geschehen kann, von den übrigen Aktenstücken zu trennen und etwa in einen besondern Beilagenband zu sammeln. Für Beschleunigung der Vorlage der Akten ist dadurch Sorge zu tragen, daß beim Herannahen der Zeit für Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen die dahin gehörigen Untersuchungen vor allen andern erledigt werden.

Der Bericht des Untersuchungsrichters muß auch den Anlaß bezeichnen, aus welchem die Vorlage erfolgt, entweder durch Hinweisung auf das Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 31. oder durch eine andere Andeutung; es ist die Ansicht des Untersuchungsrichters ausserdem kurz zu begründen, wenn die Vorlage darum erfolgt, weil der Angeschuldigte zu verurtheilen und eine die Gerichtsbarkeit des Amtes übersteigende Strafe gegen denselben zu erkennen sei, Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 18.

Endlich ist in dem Berichte ausdrücklich anzuführen, ob der Angeschuldigte verhaftet ist. Denn ist dieses der Fall, so muß das Hofgericht und beziehungsweise die Anklagekammer nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten unverzüglich entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe (ordonnance de prise de corps) oder nicht. Gesetz vom 3. Aug. 1837 §. 13.

Im Uebrigen ist dieses Uebergangsverfahren vor dem Hofgerichte und vor der Anklagekammer nicht öffentlich und es gilt auch hier, was oben in §. 30 über die Mitwirkung des Staatsanwaltes in den geheimen Sitzungen des Hofgerichtes angeführt wurde.

§. 70.

Dem hofgerichtlichen Staatsanwalte kann der Untersuchungsrichter die Akten nur vorlegen, wenn er dafür hält, daß der Fall unter §. 41 Nr. 1—42 des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 zu subsumiren sei, entweder als politisches Verbrechen, oder als Preß-

vergehen unter den dort genannten Voraussetzungen, oder als Amtsverbrechen der dort bezeichneten Art, oder als speciell angeführtes gemeines Verbrechen (§. 19). Auf den Grund des §. 41 Nr. 43 geht die Mittheilung der Akten an den Staatsanwalt blos vom Hofgerichte aus. Ebendaselbst §. 31. 40.

Hat der Untersuchungsrichter die Akten vorgelegt, so hat der Staatsanwalt binnen 3 Wochen bei der Anklagekammer unter Vorlage der Akten die zur Entscheidung der nachstehenden Punkte (**I—III.**) geeigneten Anträge schriftlich zu stellen. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 78. Die Anklagekammer hat dann

I. vor Allem zu prüfen, ob die Untersuchung mit Recht geschlossen worden sei. Ist diese Frage zu verneinen, so wird deren Ergänzung verfügt (**rescriptum instructorium**), auch wo der Staatsanwalt nicht darauf angetragen hat; im Falle der Bejahung wird

II. die Hauptfrage erörtert und beantwortet, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

1) Dieß wird unter Einer der folgenden Voraussetzungen in einem Zwischenerkenntnisse verneint:

a. wenn sich in den erhobenen Thatsachen der Thatbestand einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung nicht erkennen läßt, z. B. nicht Betrug, sondern civilrechtliche Gefährde;

b. wenn zwar der Thatbestand einer verbotenen Handlung vorliegt, aber auch Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzunehmen sind, z. B. Verjährung, Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr;

c. wenn wegen Unzulänglichkeit der Beweise keine Verurtheilung des Angeschuldigten zu erwarten ist. Ebendas. §. 79.

2) Ist Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden, indem Verurtheilung des Angeschuldigten in Aussicht steht und etwaige Gründe der Straflosigkeit mindestens zweifelhaft sind, so erfolgt mittels Zwischenerkenntnisses eine Verweisung an das Schwurgericht oder das Hofgericht.

a. Spricht die Anklagekammer die Verweisung der Sache an das Schwurgericht aus, so muß dieses Verweisungserkenntniß (im Accusationsprozesse die Ladung auf die

Anklage, im Inquisitionsprozesse das Interlokut auf Specialinquisition), die ausschließliche Grundlage für die Anklageschrift, die Fragestellung an die Geschwornen, den Wahrspruch der Geschwornen und das Urtheil des Schwurgerichtshofes, das Verbrechen bezeichnen, worauf die Anschuldigung gerichtet ist, sodann die Umstände, wodurch dessen Gattung und Art zu bestimmen ist, und endlich das Gesetz, nach welchem das Verbrechen zu bestrafen ist.

b. Hält die Anklagekammer dafür, daß die Sache nicht zur schwurgerichtlichen Gerichtsbarkeit gehöre, so spricht sie aus, daß dieselbe von dem Hofgerichte abzuurtheilen sei, je nach seinem Ermessen auf vorgängige Schlußverhandlung oder mit Umgehung einer solchen. Diese Verweisung ist für das Hofgericht bindend. Das angef. Gesetz §. 80.

Jeder dieser Beschlüsse (**I. II.**) wird dem Angeschuldigten mündlich zu Protokoll eröffnet, das angef. Gesetz §. 81; der Staatsanwalt erhält Kenntniß davon in der Sitzung der Anklagekammer, wo er anwesend ist. Der Eine und der Andere kann unter Umständen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ergreifen, ebendas. §. 82.

Sind dem Staatsanwalte die Untersuchungsakten von dem Hofgerichte mitgetheilt worden, weil es dafür hält, daß die Sache an das Schwurgericht gehöre, sei es nach der Art des Verbrechens oder wegen der Größe der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe, daß somit im ersten Falle die Vorlage der Akten mit Unrecht an das Hofgericht erfolgt sei, so hat der Staatsanwalt bei der Anklagekammer die geeigneten Anträge zu stellen und diese dann in gleicher Weise zu verfügen oder zu erkennen, wie dieß eben erwähnt worden ist. Das angef. Gesetz §. 40 Abs. 2.

Liegen dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen oder Vergehen zur Last und es gehören davon nur einige oder nur eines vor das Schwurgericht, so sind diese allein an das Schwurgericht, die übrigen aber an das Hofgericht zu verweisen, wenn auch nur in einem Falle die amtsgerichtliche Strafgerichtsbarkeit überschritten wird. Der Zusammenhang der Sachen (§. 42) wegen Einheit des Thäters begründet die höhere Gerichtsbarkeit nicht, wohl aber der Zusammenhang der Sachen wegen Ein-

heit des Verbrechens, wenn mehrere Personen der Theilnahme an demselben vor das Schwurgericht verwiesenen Verbrechen angeschuldigt sind, Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 42. 43.

III. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so muß auf die Vorlage der Akten von Seiten des Staatsanwalts die Anklagekammer unverzüglich entscheiden, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht; diese Entscheidung ist alsbald selbst da zu geben, wo noch eine Ergänzung der Untersuchung angeordnet wird, vorausgesetzt, daß diejenigen Thatsachen vollständig erhoben sind, von welchen die Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit der Verhaftung abhängt. Die hierüber entscheidenden Regeln sind in den §§. 174—177 der St. P. O. gegeben (§. 65).

Wird erkannt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist die Freilassung des Angeschuldigten zu verfügen; eine etwaige Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen das Zwischenerkenntniß schiebt die Freilassung nicht auf.

Ist ein Verweisungserkenntniß erlassen worden, gleichviel ob eine Verweisung an das Schwurgericht oder an das Hofgericht ergieng, so hat die Anklagekammer auszusprechen, ob die Verhaftung fortzudauern habe oder nicht. Die Frage wird bejaht, wenn die Verhaftung gesetzmäßig verfügt worden ist und ein Grund der Wiederaufhebung sich nicht ergeben hat (§. 65), im entgegengesetzten Falle verneint und die Freilassung angeordnet; ein Rechtsmittel gegen das Verweisungserkenntniß schiebt die Freilassung nicht auf. Gesetz vom 3. Aug. 1837 §. 13.

In gleicher Weise wird verfahren, wo das Hofgericht dem Staatsanwalte die Akten zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mitgetheilt hat.

Ist ein Angeschuldigter, gegen welchen ein gesetzmäßiger Grund der Verhaftung vorliegt, auf freiem Fuße belassen worden, so wird zum Zwecke der Ergänzung der Untersuchung die nachträgliche Verhaftung verfügt.

§. 71.

Hat der Untersuchungsrichter die geschlossenen Akten dem Hofgerichte vorgelegt, und dieses hält dafür, entweder sofort oder

auf vorgängige Ergänzung der Untersuchung, daß die Sache, sei es nach der Art des Verbrechens oder wegen der im einzelnen Falle zu erkennenden Strafe an das Schwurgericht gehöre, so theilt das Hofgericht die Akten dem Staatsanwalte zur Stellung seiner Anträge bei der Anklagekammer mit, Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 40, wo denn auch die Entscheidung erfolgt, ob der Angeschuldigte, wenn er sich auf freiem Fuße befindet, zu verhaften sei, andernfalls, ob die Verhaftung fortzudauern habe oder nicht.

Ist das Hofgericht nicht der Ansicht, daß die Sache an das Schwurgericht gehöre, so wird auf den Vortrag eines Mitgliedes

I. zunächst die Frage erörtert und entschieden, ob die Untersuchung mit Recht geschlossen worden sei und im Falle der Verneinung dem Untersuchungsrichter deren Ergänzung aufgetragen. Dem folgt

II. in einem Zwischenerkenntnisse die Beantwortung der Frage, ob Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Sie wird

1) unter Angabe des Grundes verneint, wenn entweder die That durch kein Strafgesetz verboten oder wegen Unzulängkeit des Beweises keine Verurtheilung zu erwarten ist; gegen dieses Zwischenerkenntniß steht dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerdeführung zu.

2) Wird dieselbe bejaht, so ist von dem Hofgerichte das Endurtheil zu erlassen. Insbesondere wird hier nicht blos ein Zwischenerkenntniß gegeben, wenn Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, als vorhanden anzunehmen sind. Und dieses Endurtheil kann erlassen werden, nach dem Ermessen des Hofgerichtes, entweder auf vorgängige mündliche Schlußverhandlung zur besseren Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen oder mit Umgehung einer Schlußverhandlung. Geboten ist eine mündliche Schlußverhandlung nur in dem Falle, wenn das Hofgericht mittels Zwischenerkenntnisses das Verfahren eingestellt hat und die hiegegen vom Staatsanwalte erhobene Beschwerde vom Oberhofgerichte begründet gefunden worden ist. Dann wird die Sache an das Hofgericht zurückgewiesen, und dieses hat, mit andern Mit-

gliedern besetzt, nach gepflogener mündlicher Schlußverhandlung das Endurtheil zu fällen. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 35, 36.

Wird das Urtheil mit Umgehung einer mündlichen Schlußverhandlung auf die Grundlage der Akten in geheimer Sitzung gefällt, so hat der Vortragserstatter vorher eine übersichtliche Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Untersuchung zu fertigen, und diese ist von dem Vorsitzenden oder dem dritten Gerichtsmitgliede zu vergleichen und zu beurkunden oder zu ergänzen. Ebendas. §. 35. Im Uebrigen hat das Hofgericht nur die durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen, wie bei der Urtheilsfällung auf vorgängige Schlußverhandlung; auch ist Form und Inhalt des Endurtheiles gleich. Gesetz vom 5. Febr. 1851, §. 104, 105, 107.

III. In Verbindung mit den bisher (unter **I.** u. **II.**) erwähnten Verfügungen und Erkenntnissen hat das Hofgericht nach Einkunft der geschlossenen Untersuchungsakten unverzüglich zu entscheiden, ob ein Angeschuldigter, welcher auf freiem Fuße sich befindet, in Verhaft zu nehmen sei, und wenn er bereits verhaftet ist, ob die Verhaftung bis zur Aburtheilung fortzudauern habe oder nicht.

Wird ausgesprochen, daß die Verhaftung eines Angeschuldigten nicht fortzudauern habe, so tritt die Freilassung sogleich ein. Wird aber die Fortdauer der Verhaftung bis zur Fällung des Endurtheiles erkannt, so hängt die Freilassung von den Voraussetzungen ab, ob das Enderkenntniß ein verurtheilendes oder ein freisprechendes ist, und ob gegen das letztere der Staatsanwalt in Zeiten den Recurs ergriffen hat oder nicht.

Hat das hofgerichtliche Enderkenntniß den Angeschuldigten verurtheilt, nachdem die Fortdauer der Verhaftung gegen denselben ausgesprochen war, so kann das Hofgericht nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes die Freilassung verfügen, wenn der Angeschuldigte oder der Staatsanwalt den Recurs angezeigt hat, nach Beschaffenheit der erkannten Strafe und der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, worüber die Vorschriften in der St. P. O. §§. 174—177 Maß geben (§. 65.)

Ist durch das Endurtheil der Angeschuldigte freigesprochen, so erfolgt dessen Freilassung, wenn der Staatsanwalt nicht vor der Eröffnung des Urtheils an den Angeschuldigten den Recurs angezeigt hat. Ist vor diesem Zeitpunkte die Recursanzeige des Staatsanwaltes erfolgt, so wird die Freilassung dadurch aufgeschoben, bis entweder der Staatsanwalt auf den Recurs verzichtet oder das Oberhofgericht die Freilassung anordnet, nachdem ihm die Recursverhandlungen vorgelegt worden sind. Gesetz vom 3. Aug. 1837 §. 13.

Auf anderem Wege, als bisher gezeigt worden ist, unmittelbar durch Vorlage der Akten durch den Untersuchungsrichter oder mittelbar durch eine Verweisung der Anklagekammer, gelangt eine Strafsache nicht zur Aburtheilung durch das Hofgericht. Dieser Grundsatz erleidet eine Ausnahme in dem einzigen Falle, daß ein Bezirksamt in einer Sache erkannt hat, welche nach dem zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse gar nicht zur amtlichen Gerichtsbarkeit gehörte (§. 20). Unter dieser Voraussetzung kann nämlich der Staatsanwalt, welcher durch das monatlich einzusendende Verzeichniß der vom Bezirksamte entschiedenen Straffälle von den Urtheilen Kenntniß erhält (§. 31), bei dem Hofgerichte darauf antragen, daß das Urtheil des Amtes aufgehoben und die Sache vom Hofgerichte abgeurtheilt werde. Doch ist dieser Antrag nicht mehr statthaft, wenn seit der Verkündung des Urtheils an den Angeschuldigten 6 Monate oder, seitdem der Staatsanwalt Kenntniß davon erhalten hat, 8 Tage umlaufen sind. Das Hofgericht erkennt über einen solchen Antrag, nachdem der Angeschuldigte darüber gehört oder auf eine zu diesem Behufe geschehene Vorladung nicht erschienen ist. Hat das amtliche Urtheil eine Strafe ausgesprochen und der Angeschuldigte sie erstanden, so kommt die Strafe nach ihrer ganzen Dauer bei der Fällung des neuen Erkenntnisses, falls es verurtheilend ist, in Abrechnung. Gesetz vom 5. Februar 1851 §. 22, 23.

Zweiter Titel.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte.

Erstes Kapitel.

Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 72.

Nach Eröffnung des Erkenntnisses, wodurch die Sache an das Schwurgericht verwiesen wurde, werden die Vorbereitungen zur Hauptverhandlung getroffen; es gehören dahin die Aufstellung eines Vertheidigers, die Uebergabe der Anklageschrift und deren Mittheilung, die Setzung der Sache auf die Rolle, die Vorladungen zur Tagfahrt und die Vernehmung des Angeklagten durch den Assisenpräsidenten.

Ist dem Angeklagten jenes Verweisungserkenntniß eröffnet, ohne Unterschied, ob dagegen Beschwerde geführt wird oder nicht, so kann er einen Vertheidiger — nicht aber mehrere Vertheidiger — für sich aufstellen innerhalb der gesetzlichen Grenzen, welche oben (§. 39.) bezeichnet worden sind. Der Angeklagte kann ohne Beisein einer Gerichtsperson mit seinem Vertheidiger sich besprechen, auch ist diesem unter Aufsicht die Einsicht der Akten zu gestatten und ebenso dem Angeklagten, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei einer Anklage gegen mehrere Betheiligte wird Allen zusammen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt, ausnahmsweise aber Jedem derselben ein besonderer, wenn ihre Vertheidigungsgründe einander entgegengesetzt sind. Diese formelle Vertheidigung des Angeklagten ist eine nothwendige.

Der Staatsanwalt hat binnen 8 Tagen die Anklageschrift nebst den Akten bei dem Hofgerichte zu übergeben. Diese Frist wird berechnet von dem Eintritte der Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses, also vom Ablaufe der hierzu bestimmten Frist, wenn

keine Beschwerde erhoben wurde, oder von Eröffnung der Verwerfung der Beschwerde. Eine Versäumung der Frist zieht indessen hier den Verlust der Anklage und folgeweise die Einstellung des Verfahrens nicht nach sich. Das angef. Ges. §. 84. vergl. mit St. P. O. §. 332.

Die Anklageschrift muß enthalten: 1) in Uebereinstimmung mit ihrer Grundlage, dem Verweisungserkenntnisse, eine klare, vollständige und bündige Darstellung der Thatsachen, worauf die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden und den für die Strafausmessung erheblichen Umständen, in getreuem und unparteiischem Auszuge der Ergebnisse der Voruntersuchung; 2) die Bezeichnung des Verbrechens und des Gesetzes, wonach es zu bestrafen ist, gleichförmig mit dem Verweisungserkenntnisse; 3) die Anführung der sowohl für den Thatbestand als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweise; und 4) die Anträge des Staatsanwaltes, vorbehaltlich seines späteren Antrages auf die Strafart und Strafdauer. Sie soll dazu dienen, den Angeklagten in die vollste Kenntniß der Richtung der Anklage und der Beweismittel zu setzen, und den Richtern und Geschwornen im Voraus die Punkte zu bezeichnen, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben. Das angef. Ges. §. 85. vergl. mit §. 80. Abs. 2 u. §. 101 Abs. 1. Auf Einkunft der Anklageschrift verfügt das Hofgericht deren Mittheilung an den Angeklagten unter Anschluß eines Verzeichnisses derjenigen in der Voruntersuchung schon vernommenen Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung zur Schlußverhandlung das Hofgericht beschlossen hat, und fordert denselben auf, binnen 8 Tagen den von ihm gewählten Vertheidiger zu benennen, so wie diejenigen weiteren Auskunftspersonen (Zeugen und Sachverständige), deren Vorladung zur Schlußverhandlung er wünscht.

Die Bitte des Angeklagten um Vorladung von Zeugen und Sachverständigen ist durch Anführung der Thatsachen zu begründen, worüber die benannten Personen vernommen werden sollen. Hält das Hofgericht diese Thatsachen für erheblich und die Personen sind bereits in der Voruntersuchung vernommen, so wird der Bitte sofort entsprochen; sind sie noch nicht vernommen, so wird die Vernehmung durch den Untersuchungsrichter angeordnet. Sind diese nachträglichen Erhebungen ge-

schehen und der Angeklagte hat den gewählten Vertheidiger benannt, so verordnet das Hofgericht, daß die Sache auf die Rolle der nächsten — oder, wenn dieses wegen der Kürze der Zeit nicht mehr möglich ist — der nächstfolgenden Urtheilssitzung gesetzt werde. Die gleiche Verfügung ergeht, wenn das Hofgericht die Thatsachen, worüber Zeugen und Sachverständige vernommen werden sollen, nicht für erheblich hält, vorausgesetzt, daß der gewählte Vertheidiger benannt worden ist. Hat der Angeklagte in der bestimmten Frist einen Vertheidiger nicht benannt, so wird ihm ein solcher von Amtswegen beigegeben, selbst wenn er erklärt, auf die Aufstellung eines Vertheidigers verzichten zu wollen. In den übrigen Fällen wird die Sache nach Ablauf der genannten Frist auf die Rolle gesetzt. Ebendas. §. 86. 87.

Ist vom Hofgerichte die Urtheilssitzung anberaumt, so werden die abzuurtheilenden Strafsachen im Einzelnen auf Tagfahrten angesetzt und dahin vorgeladen: die Haupt- und Ersatzgeschwornen (§. 25.), die Zeugen, so weit sie nicht vom persönlichen Erscheinen befreit sind, unter Androhung der Vorführung und einer Geld- oder Gefängnißstrafe, und die Sachverständigen unter Androhung einer Geld- oder Gefängnißstrafe, der Vertheidiger und der Angeklagte, sofern er sich auf freiem Fuße befindet. Der verhaftete Angeklagte wird vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes verbracht, in welchem die Sitzung gehalten wird.

Der Assisenpräsident, wie er im Laufe der Hauptverhandlung eine diskretionäre Gewalt besitzt, ist auch vorher schon befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, um ihn persönlich kennen zu lernen und danach zu bemessen, welches Benehmen voraussichtlich zu erwarten sei, sodann um die Lage des Prozesses zu beurtheilen und zu ersehen, ob kein Vertheidigungsmittel unbenützt geblieben sei. Derselbe kann neue Erhebungen anordnen, Zeugen und Sachverständige selbst vernehmen oder ihre Vernehmung verfügen. Ebendas. §. 88.

Drei Tage vor der Verhandlung der ihn betreffenden Strafsache läßt der Assisenpräsident dem Angeklagten zum Zwecke der Ausübung seines Ablehnungsrechtes die Liste der Mitglieder des Schwurgerichtshofes und, wenn er verhaftet ist, zugleich die Liste der einberufenen Haupt- und Ersatzgeschwornen bekannt machen.

Dem nicht verhafteten Angeklagten wird diese Sitzungsliste der Geschwornen auf sein Verlangen mitgetheilt. Ebendas. §. 47. 65. Will der Angeklagte ein Mitglied des Schwurgerichtshofes ablehnen (St. P. O. §§. 22. 24—26), so hat er sein Gesuch diesem Gerichte vor Beginn der zur Verhandlung der Sache angesetzten Tagfahrt zu überreichen. Nach Anhörung des Staatsanwaltes und des abgelehnten Richters entscheiden die übrigen Mitglieder über die Ablehnung, ohne daß ein Rechtsmittel zulässig wäre. Wird der Ablehnung stattgegeben, so tritt für den Abgelehnten ein Ergänzungsrichter ein, wenn deren zwei ernannt sind; in Ermanglung eines solchen, hat der Hofgerichtspräsident einen Richter zu ernennen, wenn die Schwurgerichtsverhandlungen am Sitze des Hofgerichts stattfinden, andernfalls zieht der Schwurgerichtshof ein Mitglied des nächstgelegenen Bezirksamtes (Amtsrichter) bei. Ebendas. §. 47. 48.

§. 73.

Allgemeine Bestimmungen für das schwurgerichtliche Verfahren haben zum Gegenstande die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung, die Amtsverrichtungen des Assisenpräsidenten und das Verhältniß sowohl des Vorsitzenden zum Schwurgerichtshofe als auch des Schwurgerichtshofes zum Hofgerichte.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich, der Zutritt steht Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes offen. Im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit hat jedoch der Assisenpräsident unerwachsene Personen und nach Umständen Bewaffnete kraft der Sitzungspolizei auszuschließen. Eine Abweichung von der Regel, daß die Hauptverhandlung öffentlich ist, kann der Schwurgerichtshof verordnen, aber nur aus Gründen der sittlichen Schicklichkeit; diese Verfügung wird entweder von Amtswegen oder auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten erlassen. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 37. Sie kann nicht gestützt werden auf Gefährdung des Staates oder der öffentlichen Sicherheit; in Fällen dieser Art ist die Verweisung an ein anderes Hofgericht zu veranlassen, ebendas. §. 90, und beziehungsweise eine energische Sitzungspolizei zu üben. Im Uebrigen kann der Schwurgerichtshof die geheime Sitzung entweder

auf die ganze Verhandlung ausdehnen, die Verkündung des Urtheiles nicht ausgenommen, oder auf einzelne Theile des Verfahrens beschränken. Der geheimen Sitzung können aber jedenfalls die bei dem Gerichte angestellten Advokaten und der Beschädigte anwohnen, selbst wenn dieser dem Strafverfahren sich nicht angeschlossen hat. Der Angeklagte kann ausser seinem Vertheidiger mehrere Freunde und Verwandte zur Seite haben, deren Zahl der Vorsitzende bestimmt, aber nicht unter drei herabsetzen darf, und eben so der Beschädigte, welcher dem Strafverfahren sich angeschlossen hat. Ausserdem wird der Vorsitzende die Befugniß haben, noch andern Personen den Zutritt zu gestatten. St. P. O. §. 227. Das angef. Gesetz §. 91.

Die Verhandlung vor der größeren Richterversammlung ist concentrirt in der Hand des Assisenpräsidenten, welchem die Leitung, die Ausübung einer discretionären Gewalt und die Sitzungspolizei übertragen ist. St. P. O. §. 228. Das angef. Gesetz §. 92—95. Vermöge seiner Amtsgewalt, die Verhandlungen zu leiten, läßt er die zur That benützten Werkzeuge und andere Beweisstücke in die Sitzung bringen, um sie während der Verhandlung Zeugen oder Sachverständigen und den Geschwornen vorlegen zu lassen, bestimmt die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzubringen sind, läßt Personen abtreten, entläßt Zeugen und Sachverständige, gestattet den Richtern, den Geschwornen und dem Staatsanwalte das Wort, um unmittelbar an Zeugen und Sachverständige Erläuterungsfragen zu stellen, so wie dem Angeklagten und seinem Vertheidiger zur Stellung mittelbarer Erläuterungsfragen, St. P. O. §. 232, bestimmt die Reihenfolge unter mehreren Personen, welche das Wort erbeten und erhalten haben, und beseitigt, was die Verhandlungen ohne Aussicht auf größere Sicherheit der Ergebnisse in die Länge ziehen könnte.

Dem Assisenpräsidenten liegt vorzüglich ob, die Erforschung der Wahrheit nach Kräften zu fördern und er ist im Interesse der Gerechtigkeit befugt, zu diesem Zwecke die Schranken des Grundsatzes zu durchbrechen, daß in der Hauptverhandlung diejenigen Thatsachen und Beweise vorzubringen sind, welche in der Voruntersuchung zur Kenntniß des Untersuchungsrichters kamen. Das angef. Gesetz §. 86. Abs. 3. Er ist daher befugt,

nicht blos bei der Vorbereitung zur Hauptverhandlung neue Erhebungen vorzunehmen oder anzuordnen, das angef. Ges. §. 88, sondern auch im Laufe der Verhandlung neue Beweisstücke beibringen zu lassen, welche ihm nach den gegebenen neuen Aufschlüssen weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen, Jeden vorzufordern, selbst durch Vorführungsbefehl, und zu vernehmen.

Unter der Sitzungspolizei des Assisenpräsidenten stehen alle in der Sitzung anwesenden Personen. Die Zuhörer haben sich ruhig und mit der dem Gerichte schuldigen Achtung zu verhalten; Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Die vor dem Gerichte Erscheinenden haben in ihren Vorträgen und Aussagen aller Beleidigungen, Verhöhnungen oder zur Sache nicht gehörigen Beschuldigungen gegen Zeugen, Sachverständige, Vertheidiger, Staatsanwälte, Geschworne und Gerichtsmitglieder sich zu enthalten. Uebertretungen dieser Vorschriften und andere Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung, wenn der Fall sich nicht zur Einschreitung des Gerichtes eignet, werden nach Umständen sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung oder Festnehmung von dem Präsidenten geahndet; auch ist er ermächtigt, zur Herstellung der Ruhe und Ordnung die Sitzung zu unterbrechen oder auf eine spätere Zeit zu vertagen. Die Festnehmung hat die Folge, daß der Festgenommene auf 24 Stunden im bürgerlichen Gefängnisse verwahrt wird, und ist im Sitzungsprotokolle zu erwähnen. Rechtsmittel gegen Anordnungen oder Strafen des Präsidenten haben keine aufschiebende Wirkung. Ist es namentlich ein Anwalt, welcher die polizeilichen Vorschriften übertritt, so kann nicht nur der Präsident in der erwähnten Weise gegen denselben einschreiten, wovon er im Sitzungsprotokolle Erwähnung thun läßt, sondern auch das Gericht in schwereren oder Wiederholungsfällen auf zeitliche oder bleibende Entziehung der Anwaltschaft antragen und dem Anwalte das fernere Auftreten in den Gerichtssitzungen einstweilen untersagen. Verordn. vom 10. März 1849 und vom 2. Juli 1851.

Alles, was nach dem Vorhergehenden nicht dem Assisenpräsidenten übertragen ist, fällt dem Schwurgerichtshofe zur Verhandlung und Entscheidung anheim; gleichviel, ob es die Hauptsache berührt oder eine Nebensache. So z. B. entscheidet der Schwur-

gerichtshof, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte nicht übereinstimmen über die Frage, ob ein Zeuge zu beeidigen sei, welchen der Vorsitzende vermöge seiner discretionären Gewalt im Laufe der Verhandlung vorfordern ließ und vernahm; der Schwurgerichtshof stellt die Fragen an die Geschwornen, erläutert dieselben, veranlaßt nöthigenfalls eine verbesserte Antwort und entscheidet, ob sich die Geschwornen bei einer Schuldigerklärung in der Hauptsache geirrt haben. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 93. 96. 100. 102. Eben so hat der Schwurgerichtshof zu erkennen über die Ablehnung eines Richters, über Ausschließung der Oeffentlichkeit, über die Strafe des Ausbleibens eines Zeugen, über Verbrechen und Vergehen, welche in der Sitzung selbst verübt werden, sofern sie nicht vor ein Schwurgericht gehören. Ebendas. §. 37. 48. 103. St. P. O. §. 223. 240. Im Verhältnisse zum Hofgerichte ist der Schwurgerichtshof ein delegirtes Gericht, woraus die doppelte Folge fließt, erstens, daß die Handlungen, welche vor der Einsetzung des Schwurgerichtshofes geschehen sollen, vom Hofgerichte vorzunehmen sind, und zweitens, daß Entscheidungen, welche nach beendigten Schwurgerichtssitzungen nachträglich zu geben sind, dem Hofgerichte zufallen; doch muß dann der hofgerichtliche Senat wie der Schwurgerichtshof aus 5 Mitgliedern bestehen. Ebendas. §. 103.

Zweites Kapitel.

Die Hauptverhandlung.

§. 74.

Jeder, gegen welchen ein Verweisungserkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, wird vor das Schwurgericht gestellt; dieser Grundsatz erleidet nach badischem Rechte keine Ausnahme, auch wenn der Angeklagte ein umfassendes Schuldbekenntniß ablegt sowohl in Beziehung auf die That selbst als die einzelnen Umstände, welche auf die Strafbarkeit derselben Einfluß üben.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der einzelnen Sache durch den Protokollführer, nachdem die vorhandenen Beweisstücke schon vorher in den Gerichtssaal gebracht wor-

den sind; der Angeklagte erscheint ungefesselt und wird, wenn er verhaftet ist, durch eine Wache eingeführt.

Der Assisenpräsident gibt eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Verhandlung und fragt den Angeklagten, um die Identität seiner Person und seine wichtigsten persönlichen Verhältnisse festzustellen, nach seinem Vor- und Familiennamen, Stand, Alter und Wohnort, worauf der Angeklagte stehend antwortet. St. P. O. §. 228, 229. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 91. Hierauf wird zur Bildung der Geschwornenbank geschritten, welche beginnt mit dem namentlichen Aufrufe der sämmtlichen vorgeladenen Haupt- und Ersatzgeschwornen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, wobei der Aufgerufene sich zu melden hat. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 70 vergl. mit §. 65.

Sind weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen, so wird diese Zahl ergänzt, zunächst aus den 8 Ersatzgeschwornen in der Reihenfolge, wie sie seiner Zeit aus der Urne gezogen wurden, und im äußersten Falle so weit nöthig aus der engeren Liste der Ersatzgeschwornen (dem Anhange zur geminderten Kreisliste) dadurch, daß der Assisenpräsident so viele, als noch fehlen, ausloost und nachträglich sofort vorladet. Das angef. Gesetz §. 72 verglichen mit §§. 61, 62.

Ist die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen vollständig, so beginnt das Ablehnungsverfahren in einer doppelten Weise, die Recusation einzelner Geschworner aus bestimmten Gründen (die motivirte Recusation), und die Recusation ohne Angabe von Gründen (die peremtorische Recusation), um jene 12 Männer herauszufinden, in deren Hände die endliche Entscheidung über die Anklage gelegt wird.

Jeder Geschworne ist verpflichtet, spätestens vor der Verloosung, auch ohne deßfallsige Aufforderung des Assisenpräsidenten, dem Schwurgerichtshofe es anzuzeigen, wenn bei ihm ein Grund vorhanden ist, der ihn von der Theilnahme an der Verhandlung ausschließt und dieses Verhältniß nachzuweisen; der Geschworne ist folgeweise auch berechtigt, auf den Grund dieser Nachweisung die Befreiung von dem Dienste als Geschworner in der betreffenden Sache zu fordern. Solche Gründe sind: 1) wenn der Geschworne zu dem Angeklagten in einem solchen Ver-

hältnisse steht, daß er zur Ausübung des Richteramts unfähig wäre, St. P. O. §. 20; oder 2) wenn derselbe zu dem Angeklagten oder Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, daß er als Richter wegen besorgter Befangenheit abgelehnt werden könnte, St. P. O. §. 22; oder 3) wenn der Geschworne in der nämlichen Sache als Zeuge oder Sachverständiger, oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter, oder als Staatsanwalt thätig war. Unterläßt ein Geschworner die Anzeige seiner Unfähigkeit, St. P. O. §. 20, so leidet die Verhandlung an einer Nichtigkeit, und wird in Folge dessen das Erkenntniß des Schwurgerichts aufgehoben, so hat der Geschworne die Kosten des dadurch veranlaßten weitern Verfahrens zu tragen. Das angef. Gesetz §. 71. Fällt durch die motivirte Recusation die Zahl der Geschwornen unter 30 herab, so wird diese Zahl auf gleiche Weise ergänzt, als wenn weniger als 30 Hauptgeschworne erschienen sind.

Die Namen der Geschwornen werden in eine Urne geworfen und hierauf einzeln gezogen; bei dieser Ziehung werden die peremtorischen Recusationen ausgeübt. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, haben der Staatsanwalt und der Angeklagte oder dessen Vertheidiger zu erklären, ob sie den Geschwornen annehmen oder verwerfen. Der Staatsanwalt hat im Interesse des Angeklagten mit seiner Erklärung voranzugehen; Beide dürfen die Gründe der Ablehnung nicht angeben. Mehrere Mitangeklagte üben das Verwerfungsrecht gemeinschaftlich aus und können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Loos über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten. Das angef. Gesetz §. 73. Eine Verwerfung der Geschwornen findet nur statt, so weit ihre Zahl 12 übersteigt; ist diese Zahl eine gerade, so kann der Staatsanwalt und der Angeklagte Jeder die Hälfte ablehnen; ist sie ungerade, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen. Die Zahl der Ablehnungen wird dadurch, daß es mehrere Mitangeklagte sind, nicht vermehrt. Sind 12 nicht abgelehnte Geschworne gezogen, oder sind nur noch so viele

Namen in der Urne übrig, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf 12 erfordert werden, so hört das Verwerfungsrecht auf und die Geschwornenbank ist gebildet. Das angef. Gesetz §. 74.

Läßt sich voraussehen, daß eine Verhandlung einen längern Zeitraum in Anspruch nehmen werde, was die Möglichkeit mit sich bringt, daß der eine oder andere Geschworne gehindert sein könnte, der ganzen Verhandlung bis zum Wahrspruche der Geschwornen anzuwohnen, so können neben der ordentlichen Zahl von Geschwornen noch ein oder zwei weitere gezogen werden, welche an der Stelle des Verhinderten den Verhandlungen anwohnen. Die Entscheidung der Frage, ob und wie viele stellvertretende Geschworne beizuziehen seien, hat das Gesetz nicht dem Präsidenten allein, sondern dem Schwurgerichtshofe überlassen. Es werden dann mindestens 31 und beziehungsweise 32 Namen in die Urne geworfen und die Ablehnung der Geschwornen erstreckt sich so weit, als ihre Zahl 13 und beziehungsweise 14 übersteigt. Als stellvertretend gelten die Geschwornen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen werden. Das angef. Gesetz §. 75.

Haben die Geschwornen in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, ihre Sitze eingenommen, so fordert der Assisenpräsident sie auf, zu schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer innern Ueberzeugung, ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben wollen.“

Jeder Geschworne wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf die Brust, hebt die rechte auf und antwortet:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Alle Anwesenden erheben sich. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 76.

Die ausführliche Erörterung über den Umfang der Wirksamkeit der Geschwornen und über ihre Stellung zum Schwurgerichtshofe wird unten (§. 76) folgen.

§. 75.

Nach Beeidigung der Geschwornen läßt der Assisenpräsident die Anklageschrift vorlesen — die vorgängige Verlesung des Verweisungserkenntnisses ist unwesentlich —, vernimmt den Angeklagten und erhebt die Beweise, worauf der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte und dessen Vertheidiger mit ihren Vorträgen gehört werden.

Ist die Anklageschrift vorgelesen, so werden die Zeugen und Sachverständigen durch den Protokollführer aufgerufen, die erschienenen Zeugen und Sachverständigen von dem Präsidenten, unter Erinnerung an ihren abgelegten Eid, zur gewissenhaften Angabe der Wahrheit ermahnt und diejenigen Zeugen, welche etwa noch nicht beeidigt sind, sofern kein Hinderniß im Wege steht, gleichfalls beeidigt. Hierauf werden Zeugen und Sachverständige in das für sie bestimmte (Wart- oder Zeugen-) Zimmer verwiesen und der Präsident ordnet nach Befinden Maßregeln an zur Verhinderung gegenseitiger Verabredungen und anderweitiger Mittheilungen. Doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Präsident nach Umständen die Zeugen und Sachverständigen überhaupt oder einzelne derselben nicht abtreten läßt.

Nachdem die Vorlesung der Anklageschrift und der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen erfolgt ist und die Letzteren sich entfernt haben, vernimmt der Präsident den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände nach den Vorschriften der St. P. O. §§. 196—201 (oben §. 68). Auch später im Verlaufe der Hauptverhandlung kann eine Befragung des Angeklagten stattfinden, so oft es die Vernehmung von Zeugen oder die Vorlesung ihrer Aussage angemessen erscheinen lassen. Widerruft derselbe ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist er nach den Gründen des Widerrufs zu befragen und nach Umständen das frühere Geständniß vorzulesen. Der Angeklagte kann sich während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger besprechen; in dem Augenblicke jedoch, wo er auf eine an ihn gestellte Frage zu antworten hat, darf er sich hierüber mit demselben nicht berathen. St. P. O. §. 230. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 92, 93.

Nach der Vernehmung des Angeklagten beginnt das Beweisverfahren, die Vorführung aller Beweismittel für die Anklage so wie für die Vertheidigung, die Vernehmung der für und wider den Angeklagten aufgeführten Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung der für den Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis erheblichen Aktenstücke, die Vorweisung und Anerkennung der Beweisstücke.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten vernommen, Zeugen nach den Vorschriften der St. P. O. §§. 152 bis 168 (oben §. 63) Sachverständige nach den Vorschriften der St. P. O. §§. 92—111 (oben §. 54). Nach seiner Vernehmung bleibt jeder Zeuge oder Sachverständige, so lange der Präsident ihn nicht entläßt oder sein Abtreten verordnet, in der Sitzung anwesend, um zu jeder Zeit weiter befragt werden zu können. St. P. O. §. 231, 232. Am Schlusse ihres Verhöres werden Zeugen und Sachverständige, welche über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, befragt, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von welchem sie gesprochen haben; der Angeklagte hingegen wird befragt, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

Außer dem Assisenpräsidenten sind auch die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes, die Geschwornen und der Staatsanwalt befugt, nachdem sie vom Präsidenten das Wort hiezu erhalten haben, an den Angeklagten, an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, und zwar unmittelbar; eben so sind der Angeklagte und sein Vertheidiger befugt, Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten, jedoch nur mittelbar durch den Präsidenten. Dieser kann Fragen, welche ihm unangemessen erscheinen, zurückweisen; auch kann ein Zeuge unter den Voraussetzungen des §. 156 der St. P. O. die Antwort auf einzelne Fragen ablehnen. Nicht minder können Geschworne, auch stellvertretende, an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihnen für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen. St. P. O. §. 232. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 95.

Der Präsident kann ausnahmsweise, um die Wahrheit zu

erforschen oder die Unbefangenheit eines Zeugen zu wahren, während der Abhör eines Zeugen oder Mitangeklagten den Angeklagten oder bei mehreren Mitangeklagten Einen oder mehrere derselben aus dem Sitzungssaale entfernen lassen, muß dann aber denjenigen, welchen er entfernen ließ, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem unterrichten, was in seiner Abwesenheit vorgegangen ist, namentlich von den Aussagen, welche inzwischen von andern Personen gemacht worden sind. St. P. O. §. 234.

Auf Verlangen des Angeklagten oder seines Vertheidigers, oder des Staatsanwaltes oder auch auf Anordnung des Präsidenten von Amtswegen werden einzelne Aktenstücke, vollständig oder in einzelnen Stellen, vorgelesen. St. P. O. §. 233. Dahin gehören Augenscheinsprotokolle, frühere Straferkenntnisse, erhebliche Urkunden; sodann die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, welche in der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit aber gestorben sind oder sich entfernt haben, oder welche wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder allzu großer Entfernung ihres Aufenthaltsorts nicht gestellt werden können, oder welche in wesentlichen Punkten von ihren in der Voruntersuchung gemachten Angaben abweichen. Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darauf zu bemerken habe.

Vermöge seiner discretionären Gewalt (§. 73) ist der Assisenpräsident befugt, im Laufe der Verhandlung neue Zeugen und Sachverständige vorzuladen und selbst vorführen zu lassen, welche ihm nach den in der Sitzung gegebenen neuen Aufschlüssen ein weiteres Licht über die streitige Sache verbreiten zu können scheinen. Ihre Vernehmung wird dann durch den Präsidenten bewirkt; doch können sie nicht beeidigt werden, wenn nicht beide Parteien übereinstimmend darauf angetragen haben oder der Schwurgerichtshof die Beeidigung beschlossen hat. In dem einen oder dem andern Falle kann die Beeidigung der Vernehmung vorausgehen oder nachfolgen. St. P. O. §. 237. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 93.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden die Parteien mit ihren Vorträgen gehört, zuerst der Staatsanwalt mit

seinen Anträgen und deren Begründung, sodann der Angeklagte und sein Vertheidiger mit der Vertheidigung. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt in jedem Falle, wo der Staatsanwalt noch etwas erwiedert, das letzte Wort. St. P. O. §. 235. Der Staatsanwalt hat in dieser seiner Beweisausführung alle aus der Verhandlung sich ergebenden Beweismittel zusammenzufassen, sowohl für das Dasein der strafbaren Handlung als für die Schuld der Personen, welche er als die Thäter oder Mitschuldige betrachtet; hält er aber die Anklage für unbegründet oder für unhaltbar, so ist er als Vertreter des Gesetzes berechtigt, selbst auf Freisprechung des Angeklagten anzutragen. Die Vertheidigung ihrerseits hat den Grund der Anklage zu bekämpfen, die gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise, Anzeigungen und Vermuthungen anzufechten, die etwaigen Widersprüche in den Aussagen von Zeugen oder Angaben von Sachverständigen hervorzuheben und die zur Entschuldigung des Angeklagten sprechenden Thatsachen zu entwickeln. Da indessen die Geschwornen blos über die That- oder Schuldfrage zu entscheiden haben, so sind die Erörterungen über die Rechtsfrage dem späteren Zeitpunkte vorzubehalten, wo auf den Wahrspruch der Geschwornen der Schwurgerichtshof über die Anwendung des Gesetzes zu sprechen hat (§. 78). Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 101.

Hierauf schließt der Präsident die Verhandlung und entläßt die Zeugen und Sachverständigen, so weit dieß nicht schon früher geschehen ist.

§. 76.

Nach geschlossener Verhandlung faßt der Assisenpräsident deren Inhalt in einer mündlichen Darstellung kurz zusammen, macht die Geschwornen auf die einzelnen Thatsachen und auf die Ergebnisse des Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweises aufmerksam, ohne jedoch seine eigene Meinung für die Entscheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu äußern, und erinnert dieselben an ihre übernommenen Pflichten. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 96.

Gegen die Zweckmäßigkeit des Schlußvortrags (**résumé**) des Präsidenten ist behauptet worden, daß eine ganz unparteiische Darstellung sehr schwierig sei und deßhalb die Gefahr nahe liege,

daß die mehr oder minder durchblickende Ansicht des Präsidenten über die Sache auf den Entschluß der Geschwornen Einfluß üben könne. Auf der andern Seite aber muß die Betrachtung überwiegen, daß die Eifersucht gegen den Einfluß des Richters auf die Geschwornen in sich ungegründet ist, daß jener Vortrag äußerst wichtig ist, um in verwickelten Fällen oder bei langwierigen Verhandlungen eine richtige Auffassung durch die Geschwornen zu sichern, und daß es bei der Einführung des Geschwornengerichts, einer für Baden neuen Einrichtung, höchst gewagt wäre, die Geschwornen sich selbst zu überlassen. Mit Recht hat deßhalb das Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 96 diesen Schlußvortrag für nothwendig erklärt. In Beziehung auf den Inhalt hat der Präsident lediglich seiner Einsicht und seinem Gewissen zu folgen, und Niemand darf ihn unterbrechen oder gegen den Vortrag Bemerkungen machen. Nur wenn der Präsident gegen das Gesetz neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht hat, sind der Staatsanwalt und der Angeklagte berechtigt, zu begehren, daß hierüber die Verhandlungen wieder eröffnet und die Parteien mit ihren Bemerkungen gehört werden. In Verbindung mit diesem Vortrage steht eine Belehrung der Geschwornen über den Umfang ihrer Pflichten und eine Warnung gegen die Ueberschreitung ihres Wirkungskreises. Ausdrücklich ist die Lehre von der Allmacht des Schwurgerichtes verworfen, die Beschönigung anmaßender Uebergriffe in das Gebiet des Gesetzgebers oder des Richters. Die Geschwornen stehen nicht über dem Gesetze, sie haben nicht über dessen Recht- und Zweckmäßigkeit abzusprechen, nicht die gesetzlichen Folgen ihres Wahrspruches in Erwägung zu ziehen und wegen der vermeintlichen Härte derselben Gnade zu üben. Sie würden dadurch ihrem Eide untreu und an der bürgerlichen Gesellschaft zu Verräthern werden.

Die Aufgabe der Geschwornen ist im Ganzen die Entscheidung der That- (Schuld-) Frage, während die Entscheidung der Rechtsfrage dem Gerichtshofe verbleibt. Letztere beschäftigt sich mit der Subsumtion der von den Geschwornen als erwiesen angesehenen That unter das Strafgesetz, was vollständige Kenntniß des Strafgesetzes in allen seinen Theilen und in seinem inneren Zusammenhange voraussetzt, somit wohl nur solchen

Personen anzuvertrauen ist, welche das Studium der Rechtswissenschaft zu ihrem Berufe gewählt haben; die Erstere aber hat die Beurtheilung von Thatsachen zum Gegenstande nach den Grundsätzen der historischen Gewißheit, welche der Rechtsgelehrte, abgesehen von einer gesetzlichen Beweistheorie, mit jedem erfahrenen und verständigen Manne gemein hat. Aufgelöst in ihre Theile umfaßt die Thatfrage drei weitere Fragen: 1) ob der Thatbestand als hergestellt anzusehen sei; 2) ob und wie weit die That dem Angeklagten zu Last falle, und 3) ob demselben die That zuzurechnen sei, zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit. Wollte man freilich glauben, daß hiebei jede Rechtsbeurtheilung ausgeschlossen sei, so wäre dieß ein Irrthum; denn es ist unausführbar, aus der Thatfrage überhaupt alle Begriffe zu verbannen, welche eine rechtliche Würdigung von Thatsachen voraussetzen, z. B. bei Beantwortung der Frage, ob Jemand einen Diebstahl dadurch bewerkstelligte, daß er thätliche Gewalt anwendete, oder ob Jemand eine öffentliche Urkunde verfälschte. Insbesondere tritt dieses hervor bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit und des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit, wo Grundsätze der Sittenlehre und Psychologie zur Anwendung kommen, und noch mehr bei Entscheidung der Fragen, ob Jemand als Thäter, Theilnehmer, Anstifter oder Gehülfe anzusehen sei.

In Bezug auf die Quellen, woraus die Geschwornen ihre Ueberzeugung schöpfen, sind dieselben nicht verpflichtet, über die Gründe ihrer Ueberzeugung durch Entscheidungsgründe zu ihrem Wahrspruche Rechenschaft abzulegen und sind auch nicht an eine gesetzliche Beweistheorie gebunden über die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises und über die Kraft der einzelnen Beweismittel. Diese Entbindung von positiven Beweisregeln und von der Angabe ihrer Entscheidungsgründe hat jedoch nicht den Sinn, als ob die Geschwornen nur einem dunkeln Gefühle zu folgen brauchten, ohne sich die Gründe ihrer Ueberzeugung klar zu machen. Im Gegentheile ist ihnen diese Verpflichtung jedes denkenden und besonnenen Mannes nicht erlassen, die Geschwornen sind schuldig, die Gründe ihrer Ueberzeugung sich zum Bewußtsein zu bringen; nur sind sie hiebei nicht gebunden durch eine Beweistheorie insoferne, als das Ge-

setz für alle Fälle zum Voraus Regeln aufstellen wollte, unter welchen Voraussetzungen ein Beweismittel für sich allein oder in Verbindung mit andern hinreichend sei oder nicht, um Thatsachen für bewiesen oder nicht bewiesen anzunehmen. Sie sind hingewiesen auf die natürlichen in Vernunft und Erfahrung gegründeten Gesetze der Gewißheit, um in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob sie mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel sowohl als auf deren Ineinandergreifen und gegenseitige Unterstützung die feste Ueberzeugung von der Wahrheit jener Thatsachen erlangt haben. Indessen dürfen die Geschwornen nur auf diejenigen Thatsachen und Beweise Rücksicht nehmen, welche in der Schlußverhandlung zur Sprache gekommen sind, und nichts hereinziehen, wovon sie anderwärts Kenntniß erlangt haben. Innerhalb des so bezeichneten Rahmens begnügt sich das Gesetz bei Fragen zum Vortheile des Angeklagten mit einer geringeren Stimmenzahl und fordert eine größere bei Fragen zu seinem Nachtheile.

Schließlich ist den Geschwornen die Verpflichtung auferlegt, über den Gang ihrer Berathung und die Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Dieß bringt die Stellung der Geschwornen mit sich; denn soll ihre Berathung möglichst frei sein, so dürfen sie wegen ihrer ausgesprochenen Ueberzeugung und abgegebenen Stimmen nicht der Privatrache oder Verdächtigung ausgesetzt werden.

§. 77.

Nach dem Schlußvortrage und nach der Erinnerung der Geschwornen an ihre Pflichten macht der Assisenpräsident die Geschwornen mit den an sie zu stellenden Fragen bekannt, welche vorher mit dem Gerichtshofe berathen worden sind. Die Fragen werden ihnen, nach Erledigung etwaiger Bemerkungen, schriftlich behändigt, und die Geschwornen ziehen sich dann in ihr Berathungszimmer zurück.

Die Fragenstellung hat auf den Ausgang des Strafverfahrens einen wesentlichen Einfluß und ist deßhalb dem Schwurgerichtshofe übertragen. Die Fragen selbst sollen aus dem Verweisungserkenntnisse, der Anklageschrift und der Hauptverhandlung

die Thatsachen herausheben, welche für die Entscheidung der That- oder Schuldfrage erheblich sind, und haben sich jedenfalls zu erstrecken 1) über die strafbare That in allen ihren wesentlichen thatsächlichen Merkmalen, d. h. die Thatsachen, welche nach dem Strafgesetzbuche den Thatbestand derjenigen strafbaren Handlung oder Unterlassung ausmachen, worauf die Anklage gerichtet ist; 2) über die etwaigen Erschwerungs- und Milderungsgründe, d. h. die Thatsachen, welche die Strafe über den gesetzlichen Satz hinauftreiben, beziehungsweise unter denselben herabdrücken, nicht aber über die Strafzumessungsgründe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes, St. G. B. §§. 150—152, oder die Voraussetzungen des Rückfalles, St. G. B. §§. 183—184; 3) über den Antheil des Angeklagten an der That, ob dieser die strafbare Handlung oder Unterlassung begangen, oder als Urheber oder Mitschuldiger dazu mitgewirkt habe; und 4) über die vorgebrachten Entschuldigungsthatsachen, welche die Strafe ausschließen, St. G. B. §§. 71—96. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 96. Ist ein Angeklagter wegen mehrerer Verbrechen angeklagt (Einheit des Thäters), so muß für jede einzelne strafbare Handlung eine besondere Frage gestellt werden, falls darin nicht ein fortgesetztes Verbrechen zu erkennen ist. St. G. B. §§. 180. 181. Sind mehrere Angeklagte vorhanden (Einheit des Verbrechens), so sind die Fragen für Jeden derselben besonders zu stellen.

Ob über die That an sich und über die Umstände, welche ihr das Merkmal eines Verbrechens aufdrücken, eine einzige Frage, oder ob hiebei und über mehrere Umstände getrennte Fragen zu stellen seien, ob namentlich die Frage über die Zurechnungsfähigkeit von den übrigen zu sondern sei, hat der Schwurgerichtshof nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen. Eben so ist seinem Ermessen überlassen, den vom Gesetze vorgeschriebenen Fragen nach Lage der einzelnen Sache weitere beizufügen. Namentlich sind eventuelle Fragen zu stellen, wenn die Anklageschrift eventuelle Anträge enthält, oder aus der Hauptverhandlung sich ergeben hat, daß der eines vollendeten Verbrechens Angeklagte nur des Versuches oder der als Thäter Angeklagte nur als Gehülfe schuldig sein dürfte.

Wesentlich ist die Uebereinstimmung der Fragen mit dem Ver-

weisungserkenntnisse und der darauf gebauten Anklageschrift in so weit, daß in die Fragen keine andere Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung, aufgenommen werden können, als solche, welche dem Verweisungserkenntnisse zu Grunde gelegt waren. St. P. O. §. 246. Abs. 1. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 91. Unwesentlich aber ist die Bezeichnung des Verbrechens und kann sonach mit einer andern vertauscht werden, wenn dazu in der Hauptverhandlung Anlaß gegeben worden ist. Die Anklage vor dem Schwurgerichte wird vom Gesetze aufrecht erhalten, wenn nur die Thatsachen nicht verändert werden, gleichviel, ob dasselbe Verbrechen auf einer geringeren Stufe der Strafbarkeit sich herausstellt oder ein anderes gleich schweres oder leichteres Verbrechen. In der Form sind die Fragen so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen, und es sind somit die alternativen Fragen ausgeschlossen, weil ihre Beantwortung mit Ja oder Nein immer den Zweifel übrig läßt, auf welche der beiden in der Frage enthaltenen Thatsachen die Bejahung oder Verneinung sich beziehe. Doch ist den Geschwornen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen. Die Fragen werden bei der Berathung des Schwurgerichtshofes niedergeschrieben und in der Sitzung vorgelesen; der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger können Bemerkungen gegen die Fragestellung machen, über welche der Gerichtshof sogleich entscheidet. Das angef. Gesetz §. 96. Wird eine Frage abgeändert, so muß sie nochmals verlesen werden. Sind die Fragen festgestellt, so werden sie den Geschwornen auf einem Fragebogen schriftlich eingehändigt und diese ziehen sich in ihr Berathungszimmer zurück. Es werden ihnen die Anklageschrift, die in der Sitzung vorgelesenen Aktenstücke und auf Verlangen auch die Beweisstücke mitgegeben. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 97. Zugleich verfügt der Präsident die einstweilige Abführung des Angeklagten, wenn er verhaftet ist, oder dessen Entlassung in das Zeugenzimmer.

Das Berathungszimmer der Geschwornen wird während der Dauer ihrer Berathung bewacht, um jeden fremdartigen Einfluß von denselben fern zu halten, und es findet ein Verkehr derselben nicht statt; ohne besondere Erlaubniß des Präsidenten ist weder einem Geschwornen erlaubt, das Berathungszimmer zu

verlassen, noch einem Dritten, sich in dasselbe zu begeben. Nur wenn sie über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen einer Aufklärung oder Belehrung bedürfen, ist ihnen gestattet, mit dem Obmanne in das Sitzungszimmer sich zu begeben und von dem versammelten Gerichtshofe die erforderliche Aufklärung zu verlangen.

Dieser Obmann wird von den Geschwornen nach ihrem Eintritte in das Berathungszimmer aus ihrer Mitte gewählt, um die Berathungen über die gestellten Fragen zu leiten. Bei dieser Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zwischen Zweien das höhere Lebensalter. Das angef. Gesetz §. 97.

§. 78.

Unter Leitung ihres Obmannes berathen die Geschwornen über die gestellten Fragen und schreiten nach geschlossener Berathung zur Abstimmung; doch kann die Berathung immer wiederholt werden, so lange die Geschwornen das Berathungszimmer nicht verlassen haben.

Die Abstimmung erfolgt schriftlich mittels Stimmzettel, welche, mit Namensunterschrift versehen, von den Geschwornen dem Obmanne übergeben werden; das Gesetz vertraut bei dieser offenen Stimmgebung auf ihre Charakterfestigkeit und erblickt in der schriftlichen Stimmgebung eine Bürgschaft für eine vorausgehende gründliche Berathung. Der Obmann verliest hierauf die Stimmzettel mit den Namensunterschriften und zählt die Stimmen, welche für und gegen jede Frage sich ergeben. Nach diesem Ergebnisse schreibt derselbe unter die betreffende Frage „Ja" oder „Nein"; ist eine Frage nur theilweise bejaht, so wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 99. Das Verhältniß der Stimmenzahl für den Wahrspruch ist aber verschieden, je nachdem die Frage zum Vortheile des Angeklagten ist oder zu seinem Nachtheile. Im ersten Falle genügt einfache absolute Stimmenmehrheit, im andern Falle bedarf es einer absoluten Mehrheit von mindestens zwei Drittheilen der Stimmen der Geschwornen (8 gegen 4); Letzteres gilt den Fragen, ob die That verübt

worden ist, ob eine Thatsache, die als erschwerender Umstand gilt, dabei vorkommt, ob der Angeklagte Urheber oder Gehilfe ist und ob er als zurechnungsfähig erscheint. Das angef. Gesetz §. 98. Nach der Ansicht des Gesetzes gibt diese größere Stimmenmehrheit schon hinreichende Gewißheit über die Richtigkeit des Wahrspruches, ohne daß Stimmeneinhelligkeit gefordert zu werden braucht. Zum Schlusse wird der Fragebogen vom Obmanne und zwei Geschwornen unterschrieben und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

Nach Unterzeichnung des Fragebogens begeben sich die Geschwornen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein; der Obmann erhebt sich mit der Einleitung: „die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt", und liest stehend die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Präsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt. Dieser Wahrspruch ist unantastbar; von diesem Grundsatze finden jedoch im Interesse der Wahrheit und des Angeklagten zwei Ausnahmen statt, die Erste wegen formeller Mangelhaftigkeit der Erklärung, die Zweite wegen materieller Unrichtigkeit des Inhaltes, wo der Schwurgerichtshof eine nochmalige Prüfung des Ausspruchs der Geschwornen fordern kann. Dieses Recht des Gerichtshofes unterliegt indessen als Abweichung vom regelmäßigen Rechte strenger Auslegung; es findet weder aus andern als den vom Gesetze ausdrücklich erwähnten Gründen statt, noch im ersten Falle in einem weiteren Umfange, als die formellen Gebrechen reichen. Ist nemlich der Ausspruch der Geschwornen dunkel, in sich widersprechend oder unvollständig, so hat der Gerichtshof hierüber ein Erkenntniß zu fällen, welches der Präsident den Geschwornen eröffnet, indem er sie veranlaßt, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen und eine verbesserte Antwort zu geben. Das Ergebniß dieser wiederholten Berathung und Abstimmung ist eben so, wie der erste Ausspruch, zu beurkunden. Antworten, welche einer Erläuterung oder Ergänzung nicht bedürfen, darf der Schwurgerichtshof nicht beanstanden; eben so dürfen die Geschwornen blos die beanstandeten Antworten zum Gegenstande der wiederholten Berathung machen.

Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 100. Ist durch den Wahrspruch der Geschwornen der Angeklagte schuldig erklärt und der Schwurgerichtshof ist einstimmig der Ansicht, daß die Geschwornen in der Hauptsache sich geirrt, somit den Angeklagten mit Unrecht schuldig erkannt haben, so kann der Gerichtshof von Erlassung des Urtheils Umgang nehmen, indem er die Sache auf die nächstfolgende Urtheilssitzung aussetzt und vor ein anderes Geschwornengericht verweist. Bei der wiederholten Verhandlung kann Keiner der Geschwornen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden und es gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten des Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, können somit zum Nachtheil des Angeklagten nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Ist eine Anklage gegen Mehrere gerichtet, und der Gerichtshof hält den Ausspruch der Geschwornen nur in Bezug auf Einen der Angeklagten für irrig, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben und das spätere Urtheil gegen den Ersteren hat keinen Einfluß auf die Letzteren. Wird bei der zweiten Verhandlung von den Geschwornen in gleichem Sinne, wie bei der ersten, entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheile schreiten. Das angef. Gesetz §. 102.

Hat der Gerichtshof die Sache zur wiederholten Verhandlung verwiesen, so wird der Angeklagte wieder eingeführt und ihm das Erkenntniß durch den Protokollführer vorgelesen. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Wahrspruch der Geschwornen weder in der einen noch in der andern der genannten Richtungen einem Anstande unterliegt.

Lautet der Wahrspruch auf Nichtschuldig, so verkündet der Assisenpräsident sofort ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, daß der Angeschuldigte N. N. von der Anschuldigung (Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens) freigesprochen werde. Das angef. Gesetz §. 101, 105. Lautet der Wahrspruch auf Schuldigerklärung, so wird der Staatsanwalt durch den Präsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen; dieser hat das Gesetz zu bezeichnen, dessen Strafandrohung zur Anwendung kommen soll, auch ist ihm freigestellt, hinsichtlich der Strafausmessung Anträge zu machen. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger ist mit seinen etwaigen Bemerkungen gleichfalls zu

hören. Von keiner Seite dürfen aber die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen in Frage gestellt werden. Hierauf tritt der Gerichtshof in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen; wobei auch die Richter nur ihre durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen haben. Das angef. Gesetz §. 101, 104. Dieses Urtheil kann freisprechend oder verurtheilend sein; im letzten Falle spricht es aus: 1) welches Verbrechen der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe begangen hat; 2) ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dieß geschehen ist; 3) zu welcher Strafe er deßhalb verurtheilt wird. Ebendas. §. 107. Außerdem verbreitet sich dasselbe über die Strafprozeßkosten und den Schadenersatz nach den dafür gegebenen besonderen Bestimmungen. Ebendas. §. 108. Das Urtheil wird mit Entscheidungsgründen verkündet und der Verurtheilte belehrt, daß ihm zur Anzeige der Nichtigkeitsbeschwerde eine Frist von 8 Tagen zustehe. St. P. O. §. 278, 279. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 116.

§. 79.

Zum Schlusse der bisherigen Beschreibung einer schwurgerichtlichen Hauptverhandlung kommen noch zu erwähnen die Führung des Protokolls, etwaige Vertagungsgründe und Zwischenvorfälle.

Das Protokoll hat den Zweck, den Gang der Hauptverhandlung überhaupt und insbesondere alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden. Das Gesetz schreibt demzufolge vor, daß 1) die anwesenden Gerichtsmitglieder, d. h. die Mitglieder des Schwurgerichtshofes und die Geschwornen, namentlich aufgeführt werden, und eben so 2) die Namen der Parteien, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und des Vertheidigers; 3) daß der Verlauf der ganzen Verhandlung beschrieben werde, die Bildung der Geschwornenbank, die Beeidigung der Geschwornen, die Vorlesung der Anklageschrift, das Beweisverfahren, die Vorträge der Parteien, der Schlußvortrag des Präsidenten, die an die Geschwornen gestellten Fragen und die darauf ertheilten Antworten u. s. w.; 4) daß der von den Parteien übergebenen

schriftlichen Anträge Erwähnung geschehe, und eben so der mündlichen, so weit der Präsident ihre Aufzeichnung verordnet hat. Insbesondere muß 5) die Aussage eines in der Sitzung zum ersten Male vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, so weit sie erheblich ist, in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. St. P. O. §. 236. Abs. 2. Gesetz vom 5. Febr, 1851 §. 91.

Anlässe zur Vertagung der Hauptverhandlung können sich ergeben theils vor oder beim Beginne, theils im Laufe derselben. Es wird eine Vertagung 1) unbedingt ausgesprochen, wenn der Angeklagte nachweist, daß er wegen Krankheit oder höherer Gewalt der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leisten kann. Dagegen wird solche 2) nur unter Umständen verordnet, wenn ein gehörig vorgeladener Angeklagter unentschuldigt oder ohne hinreichende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn der Vertheidiger nicht erscheint, oder endlich, wenn Zeugen und Sachverständige ausbleiben; unter den Voraussetzungen nämlich, daß die persönliche Anwesenheit des Angeklagten wesentlich nothwendig erachtet wird, die persönliche Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen durch Vorlesung ihrer Aussagen nicht ersetzt und für anderweitige Vertheidigung des Angeklagten nicht gesorgt werden kann. Verordn. vom 2. Juli 1851 §. 3. Im Laufe der Verhandlung kann eine Vertagung verfügt werden, wenn 3) der Angeklagte in dem Maße erkrankt, daß eine Fortsetzung unmöglich wird, vorausgesetzt, daß seine weitere persönliche Vernehmung nöthig ist, oder wenn ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand sich ergibt und die Ergänzung der Untersuchung nothwendig macht. St. P. O. §. 237 Abs. 1. §. 238 Abs. 2. Endlich kann in Sachen von größerem Umfange die Verkündung des Urtheiles vertagt werden.

Unter den Zwischenvorfällen, welche bei einer schwurgerichtlichen Hauptverhandlung miteinlaufen können, sind diejenigen bereits erwähnt worden, welche der polizeilichen Ahndung des Assisenpräsidenten oder des Schwurgerichtshofes anheimfallen (§. 73); hier sind somit nur noch diejenigen zu berühren, welche zur gerichtlichen Behandlung sich eignen. 1) Ergibt sich aus den Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge eines falschen Zeugnisses sich schuldig gemacht habe, so kann ihn der Assisenpräsident auf der Stelle verhaften lassen, indem er die Sache

zugleich dem Untersuchungsrichter zuweist. St. P. O. §. 239. 2) Verbrechen oder Vergehen, welche in der Sitzung selbst verübt werden, können, wenn sie nicht zur schwurgerichtlichen sondern zur hofgerichtlichen oder amtsrichterlichen Gerichtsbarkeit gehören, alsbald abgeurtheilt werden, und zwar vom Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen, nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Thäters, mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben. Ueber einen solchen Vorgang wird dann ein besonderes Protokoll aufgenommen und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. St. P. O. §. 240. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 91. 3) Ist ein Geschworner auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, oder hat er sich vor Beendigung der Sitzungen ohne genügende Entschuldigung entfernt, so wird er vom Schwurgerichtshofe in eine Geldstrafe verfällt (§. 25). Das angef. Gesetz §. 69. 4) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben und dadurch die Vertagung der Hauptverhandlung verursacht worden, so wird er vom Schwurgerichtshofe in die Kosten der vereitelten Tagfahrt verfällt. 5) Ist ein Angeklagter vom Schwurgerichte zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, und ein anderes Gericht hat ihn wegen eines andern Verbrechens oder Vergehens gleichfalls zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt, so ist die höhere Strafe nach Maßgabe der §§. 170—179 des St. G. B. durch Hinzurechnung eines Theils der geringeren, nöthigenfalls nach vorgängiger Verwandlung der letzteren, St. G. B. §. 172, zu erhöhen, sofern daraus ein nach St. G. B. §§. 13. 34. 39. noch zulässiger Strafzusatz sich ergibt. Zu diesem Zwecke wird das Urtheil, welches die geringere Strafe ausspricht, demjenigen Gerichte vorgelegt, welches die höhere Strafe erkannt hat; gleichviel, ob das Urtheil von einem Schwurgerichte, einem Hofgerichte oder einem Amtsgerichte erlassen worden ist, gleichviel, ob die verschiedenen Urtheile gleichzeitig ergangen sind oder nicht. Es ist deßhalb auch ohne Einfluß auf die Fortsetzung einer schwurgerichtlichen Hauptverhandlung, wenn im Laufe derselben ein neues Verbrechen oder Vergehen des Angeklagten zu Tage kömmt. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 109.

Dritter Titel.

Die Schlussverhandlung vor dem Hofgerichte.

§. 80.

Zu wiederholten Malen ist darauf hingewiesen worden, daß die Voruntersuchung und Schlußverhandlung in hofgerichtlichen Strafsachen wesentlich verschieden sind von der Vor- und Hauptuntersuchung in schwurgerichtlichen Strafsachen. Während hier die Voruntersuchung einen geringen Umfang hat und nur zur Vorbereitung der Hauptverhandlung dient, nimmt dort die Voruntersuchung fast das Ganze in sich auf; während hier die Hauptverhandlung ein wesentlicher Bestandtheil des Verfahrens ist, und nur sie die Grundlage eines Urtheiles abgibt, sinkt dort die Schlußverhandlung zu einem zufälligen Theile herab und bezweckt blos Erläuterung und Ergänzung zu den Ergebnissen der Voruntersuchung. (§. 49, 71).

Und daraus erklärt sich denn auch, daß in hofgerichtlichen Strafsachen die Schlußverhandlung nur für einen Fall gesetzlich geboten ist, wenn nemlich das Hofgericht erkannt hatte, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, und die vom Staatsanwalte dagegen erhobene Beschwerde vom Oberhofgerichte gegründet befunden wurde. Sonst ist es überall in das Ermessen des Hofgerichtes gestellt, ob dasselbe wegen besserer Aufklärung von Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen eine Schlußverhandlung nothwendig erachtet oder nicht. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 35, 36. Wird eine Schlußverhandlung umgangen, so beschränkt sich das ganze Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte auf die wenigen Handlungen, welche oben in §. 71 angeführt worden sind; wird aber eine Schlußverhandlung angeordnet, so richtet sie sich nach den Vorschriften der St. P. O §. 224—240 mit einzelnen Abänderungen, Ge-

setz vom 5. Febr. 1851 §. 37, welche sie der schwurgerichtlichen Hauptverhandlung nahe bringen.

Die vorbereitenden Handlungen sind zusammengedrängt, während die allgemeinen Vorschriften für die Hauptverhandlung fast vollständig auch hier zur Anwendung kommen. Der Angeklagte kann sich einen Vertheidiger wählen und dem Hofgerichte namhaft machen; es wird aber sofort Tagfahrt anberaumt auf die Vorlage der Akten an das Hofgericht, beziehungsweise auf das Eintreffen der oberhofgerichtlichen Entscheidung im Falle des §. 36 des angeführten Gesetzes. Die Vorladung des Angeklagten und seines Vertheidigers, der Zeugen und Sachverständigen geschieht in ähnlicher Weise, wie zur schwurgerichtlichen Hauptverhandlung; doch wird, wenn der Angeklagte einen Vertheidiger nicht bestellt hat, ein solcher vom Hofgerichte nicht überall von Amtswegen ernannt, sondern nur, wo die Wichtigkeit und Verwickelung des Falles es erfordert, auf Kosten des Angeklagten und, im Falle seiner Vermögenslosigkeit, als Armenanwalt. Das angef. Gesetz §. 133.

Die Sitzung für die Schlußverhandlung ist öffentlich, sofern nicht aus den früher erwähnten Gründen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen wird und die Amtsbefugnisse des Präsidenten, bestehend in der Leitung der Verhandlungen, der Ausübung einer discretionären Gewalt und der Handhabung der Sitzungspolizei, sind die gleichen; doch kann er vor der Sitzung den Angeklagten, neue Zeugen und Sachverständige, nicht vernehmen und keine neuen Erhebungen anordnen. Das angef. Gesetz §. 37.

Das Sitzungsprotokoll enthält nicht blos, was im vorhergehenden Paragraphen erwähnt ist, sondern der Präsident läßt darin auch von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei Abweichungen von früheren Aussagen, Veränderungen derselben oder Zusätze dazu aufzeichnen und kann, wo es auf wörtliche Fassung ankommt, die Aufzeichnungen vorlesen lassen. St. P. O. §. 236 Abs. 2. Nicht minder findet hieher Anwendung, was im vorhergehenden Paragraphen von Vertagung der Schlußverhandlung und von Zwischenvorfällen erwähnt worden ist.

Eröffnet wird die Schlußverhandlung mit dem Aufrufe der Sache, einer kurzen Darstellung derselben durch den Präsidenten und der Befragung des Angeklagten um seine persönlichen Ver-

hältnisse. St. P. O. §. 229. Dann folgt die mündliche Begründung der Anklage, welcher die vom Untersuchungsrichter gefertigte Zusammenstellung, so weit nöthig berichtigt und ergänzt, zur Grundlage dient, der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen, die Ermahnung derselben zur Angabe der Wahrheit; ihre etwaige Beeidigung und endlich deren Verweisung in das Zeugenzimmer. Die Vernehmung des Angeklagten, das Beweisverfahren und die Schlußvorträge der Parteien richten sich nach den §§. 230—235 der St. P. O.; die letzteren umfassen nicht blos die Thatfrage, sondern auch die Rechtsfrage.

Der Berathung des Hofgerichtes werden die That- und Rechtsfrage zugleich untergelegt, die rechtliche Gewißheit beruht auf der durch die vorliegenden Beweise gewonnenen inneren Ueberzeugung.

Die hofgerichtlichen Urtheile, freisprechende und verurtheilende, wie in der Hauptsache so auch bezüglich der Kosten und des Schadenersatzes, sind nach Inhalt und Form denjenigen gleich, welche vom Schwurgerichtshofe erlassen werden. Mit dem Urtheile werden die Entscheidungsgründe verkündet. Gesetz vom 3. Aug. 1837 §. 1.

Hatte das Hofgericht bei Einkunft der Akten entschieden, daß der verhaftete Angeklagte in Verhaft zu belassen sei, und es ergeht auf die Schlußverhandlung ein freisprechendes oder verurtheilendes Endurtheil, so gilt in Bezug auf Freilassung und Fortdauer der Verhaftung dasselbe, was oben in §. 71 ausgeführt worden ist.

Vierter Titel.

Die Untersuchung und Urtheilsfällung bei den Amtsgerichten.

§. 81.

Die Formen des ordentlichen Strafverfahrens, von welchem bisher gehandelt worden ist, stehen im Verhältnisse mit der Größe der möglicher Weise zu verhängenden Strafen; geringere Vergehen aber würden einen solchen Aufwand an Arbeit, Zeit und Kosten nicht rechtfertigen und es liegt sogar im Interesse des Angeschuldigten, daß das Strafverfahren mit Vermeidung jeder Weitläufigkeit rasch seiner Erledigung zugeführt werde. Aus diesen Rücksichten hat nach dem Vorbilde anderer Gesetzgebungen die badische für die amtsgerichtlichen Strafsachen (§. 18) ein einfacheres Verfahren vorgeschrieben, welches nach Analogie des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten füglich ein abgekürztes (summarisches) genannt werden kann, ohne daß im Allgemeinen die Grundsätze verlassen worden sind, auf welchem das Strafverfahren sonst beruht. Und dieses abgekürzte Verfahren ist es denn auch, welches in polizeilichen Strafsachen zur Anwendung kommt. Die Eigenthümlichkeiten desselben bestehen darin, daß Vor- und Hauptuntersuchung nicht von einander getrennt sind und eine mündliche Verhandlung überall nicht stattfindet. Hievon abgesehen gelten im Allgemeinen die nämlichen Vorschriften, wie für das ordentliche Verfahren; doch gibt es manche Abweichungen, welche im Folgenden zusammengestellt werden:

1) Hat blos eine Geldstrafe einzutreten, so kann der Amtsrichter gleich anfänglich eine arktatorisch-peremtorische Vorladung erlassen, indem er dem Angeschuldigten die ihm zur Last gelegte That bezeichnet oder die gegen ihn vorliegende

Anzeige oder Anklage unter dem Bedrohen mittheilt, daß er im Falle des Nichterscheinens als geständig angesehen, des bezeichneten Vergehens schuldig erklärt und zu der (in der Vorladung bestimmten) Strafe werde verurtheilt werden. Der Amtsrichter muß von diesem Mittel Gebrauch machen, wenn der Angeschuldigte auf die erste (arktatorisch-dilatorische) Vorladung nicht erschien; denn eine Vorführung findet niemals statt. St. P. O. §. 171.

2) In gleicher Weise kann der Amtsrichter vorgehen, wenn der Angeschuldigte auf die erste Vorladung nicht erschien und der Amtsrichter den Umständen nach dafürhält, daß im Falle der Verurtheilung keine höhere Strafe, als 4 Wochen Gefängniß einzutreten habe; diese arktatorisch-peremtorische Vorladung vertritt dann die Stelle des Vorführungsbefehles. St. P. O. §. 170.

3) Sachverständigen und Zeugen wird nicht ein Eid, sondern blos ein Handgelübde abgenommen (§. 62), auch genügt die Beiziehung Eines Sachverständigen. St. P. O. §. 91, 154.

4) Die Haussuchung kann vom Amtsrichter dem Bürgermeister, einem Polizeibeamten oder dem Protokollführer aufgetragen werden; doch ist dieser Auftrag schriftlich zu ertheilen. St. P. O. §. 118.

5) Eine Durchsuchung der Papiere und Eröffnung von Briefen findet nicht statt. St. P. O. §. 134.

6) Einstweilige Festnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten in den Fällen der St. P. O. §. 182, 183 findet gleichfalls nicht statt, und eben so wenig Verhaftung desselben wegen der Größe der zu erwartenden Strafe oder wegen Gefahr der Vereitlung oder Erschwerung der Untersuchung.

7) Verhaftung des Angeschuldigten findet nur statt wegen Gefahr der Flucht, wenn er als Ausländer, als heimathlos oder einen herumziehenden Lebenswandel führend, der Flucht überhaupt verdächtig ist oder wenn er als Inländer nicht angesessen ist und zugleich wegen getroffener Anstalten zur Flucht sich verdächtig gemacht hat. St. P. O. §. 174. Derselbe kann aber auch mit der Haft verschont oder aus solcher wieder entlassen werden gegen das Versprechen, bis

zur erfolgten Aburtheilung von seinem Wohnorte sich nicht zu entfernen, verbunden mit einer Sicherheitsleistung, es wäre denn nach den Umständen zu besorgen, daß der Angeschuldigte der Sicherheitsleistung ungeachtet die Flucht ergreift. St. P. O. §. 177.

8) Am Schlusse der Untersuchung wird keine Zusammenstellung gefertigt und es findet eine formelle Vertheidigung nicht statt. Gesetz vom 5. Febr. 1851 §. 30.

9) Der Untersuchungsrichter kann nach Befund der Sache die Untersuchung einstellen, ohne an die Zustimmung des Staatsanwaltes gebunden zu sein. Ebendas. §. 28. Er erkennt, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, wenn es an einem Strafgesetze oder an hinreichendem Beweise der Anschuldigung fehlt. Ebendas. 106.

10) Liegt kein Grund vor, die Untersuchung oder das Verfahren einzustellen, so erläßt der Amtsrichter ein Endurtheil, freisprechend oder verurtheilend, nach Inhalt und Form demjenigen gleich, welches vom Hofgerichte auf vorgängige Schlußverhandlung oder mit Umgehung einer solchen gefällt wird. Ebendas. §. 105, 107. Das Endurtheil wird mit Entscheidungsgründen verkündet. Gesetz vom 3. Aug. 1837 §. 1.

Wie einer Ueberschreitung der amtsgerichtlichen Gerichtsbarkeit begegnet werden kann, darüber ist in §. 71 das Erforderliche angeführt worden. Ebenso ist in §. 79 der Fall zusammentreffender Freiheitsstrafen berührt worden.
